

# MEHR TEILHABE AM KREDITMARKT ERMÖGLICHEN

WAS KANN DIE SCHUFA DAZU BEITRAGEN?



Hanne Roggemann, Duygu Damar-Blanken, Anne Riechert,  
Jana Lenze, Ingrid Größl, Sally Peters



institut für  
finanzdienstleistungen e.V.

wissenschaftlich | interdisziplinär | gemeinnützig

### Zitiervorschlag:

Roggemann, Hanne; Damar-Blanken, Duygu; Riechert, Anne; Lenze, Jana; Größl, Ingrid; Peters, Sally (2024): Mehr Teilhabe am Kreditmarkt ermöglichen – was kann die SCHUFA dazu beitragen? Hamburg. institut für finanzdienstleistungen e. V. (*iff*).

Dr. Hanne Roggemann ist seit 2020 als wissenschaftliche Referentin am *iff* tätig und Co-Leiterin des Forschungsprojekts. Sie ist Ökonomin und Evaluatorin.

**Kontakt:** [hanne.roggemann@iff-hamburg.de](mailto:hanne.roggemann@iff-hamburg.de)

Dr. Duygu Damar-Blanken ist seit 2020 als wissenschaftliche Referentin am *iff* tätig und Co-Leiterin des Forschungsprojekts. Sie ist Juristin.

**Kontakt:** [duygu.damar@iff-hamburg.de](mailto:duygu.damar@iff-hamburg.de)

Prof. Dr. Anne Riechert ist seit 2023 Forschungsdirektorin am *iff* für den Bereich KI und Digitalisierung.

**Kontakt:** [anne.riechert@iff-hamburg.de](mailto:anne.riechert@iff-hamburg.de)

Dr. Jana Lenze ist seit 2024 als wissenschaftliche Referentin am *iff* tätig. Sie ist Ökonomin.

**Kontakt:** [jana.lenze@iff-hamburg.de](mailto:jana.lenze@iff-hamburg.de)

Prof. Dr. Ingrid Größl forscht seit den 1990er Jahren zum Finanzsystem. Sie ist seit 2017 Mitglied des Vorstands und seit 2021 wissenschaftliche Leiterin des *iff*.

**Kontakt:** [ingrid.groessler@iff-hamburg.de](mailto:ingrid.groessler@iff-hamburg.de)

Dr. Sally Peters ist seit 2019 geschäftsführende Direktorin am *iff*. Zuvor arbeitete sie von 2012 bis 2018 als Schuldnerberaterin.

**Kontakt:** [sally.peters@iff-hamburg.de](mailto:sally.peters@iff-hamburg.de)

Das Projekt wurde finanziert von der SCHUFA Holding AG.<sup>1</sup>

Titelfoto: MQ-Illustrations

<sup>1</sup> Das *iff* bedankt sich herzlich bei den Mitgliedern des Lenkungskreises dafür, dass sie sich die Zeit genommen haben, die Studie zu begleiten, und ihr wertvolles Feedback beigetragen haben: Tanja Birkholz (SCHUFA), Nicole Defren (Klarna), Stephan Druba (Sparda), Prof. Dr. Claire Feldhusen (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg), Jochen Klöpfer (Santander), Prof. Dr. Stefan Lessmann (Humboldt-Universität zu Berlin), Ines Moers (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung), Madlen Müller (Verbraucherzentrale Sachsen), Johannes Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband), Dr. Annabel Oelmann (Verbraucherzentrale Bremen), Frederick Richter (Stiftung Datenschutz), Michael Stange (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg).

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	17
1.1. Forschungsgegenstand und -fragen .....	17
1.2. Forschungskonzept.....	18
1.3. Struktur des Berichts.....	20
2. Die Relevanz von false negatives .....	21
2.1. Was sind häufige Use Cases? .....	21
2.2. Relevanz von false negatives beim Konsumentenkredit .....	25
3. Die Rolle der Wirtschaftsauskunfteien bei der finanziellen Teilhabe .....	27
4. Datenschutzrechtliche Grundlagen.....	32
4.1. Überblick .....	32
4.2. Negativmerkmale .....	32
4.3. Positivmerkmale.....	35
4.4. Alternative Merkmale .....	38
4.5. Scorewertbildung.....	39
5. Negativmerkmale – Zahlungsausfall = Zahlungsausfall in der Zukunft?.....	41
5.1. Schutz vor finanziellen Risiken .....	41
5.2. Rolle beim Zugang – Ausschlusskriterium? .....	42
5.3. Probleme für die Rückzahlungsprognose .....	45
5.3.1. Fehlerhafte Negativeinträge.....	45
5.3.2. Fehlende Differenzierung .....	48
5.3.3. Erledigte Zahlungsausfälle.....	49
5.4. Durchsetzung Verbraucherrechte.....	51
5.4.1. Kenntnisnahme von eingetragenen Negativmerkmalen .....	51
5.4.2. Gesetzliche Regelungen .....	53
5.4.3. Externe Ursachen.....	55
6. Positivmerkmale – zusätzliche Vertragsdaten für einen Finanzierungszugang.....	57
7. Bonitätsscores – eine gute Rückzahlungsprognose? .....	60
7.1. Was ist ein guter Bonitätsscore?.....	60
7.2. Die Rolle von Bonitätsscores für die finanzielle Teilhabe .....	60
7.3. Welche Informationen braucht es (nicht)?.....	63
7.4. Vermeidung systematischer Benachteiligungen durch Scoring-Verfahren ....	65
7.4.1. Antidiskriminatorische Defizite im Trainingsdatensatz .....	65
7.4.2. Antidiskriminatorische Defizite in der Auswahl der Merkmale.....	67
7.4.3. Beschwerdemöglichkeiten bei antidiskriminatorischen Defiziten.....	69
8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	71
9. Literaturverzeichnis.....	78

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Zahlen Bankenumfrage .....	19
Tabelle 2: Zahlen Onlinehandel-Umfrage .....	20
Abbildung 1: Matrix- Prognose für Rückzahlungsverhalten .....	21
Abbildung 2: Abgelehnte Ratenkredite und marginale Effekte nach Alterskategorien .....	24
Abbildung 2: Kreditrestriktionen .....	25
Abbildung 3: Geschätzter Anteil ungerechtfertigter Kreditablehnungen.....	26
Abbildung 4: Scoring-Verfahren bei kreditgebenden Banken.....	30
Abbildung 5: Unternehmenstypen bezüglich der Rolle der Auskunfteien bei der Kreditentscheidung .....	31
Abbildung 6: Einträge aus dem Onlinehandel .....	36
Abbildung 7: Abfrage der Negativmerkmale nach Zahlungsoptionen .....	42
Abbildung 8: Einfluss eines Negativmerkmals auf den Kreditvergabeprozess .....	43
Abbildung 9: Ablehnung des Kreditantrags aufgrund eines Negativmerkmals .....	43
Abbildung 10: Einfluss eines Negativmerkmals auf den Verkaufsprozess.....	44
Abbildung 11: Ablehnungen aufgrund eines Negativmerkmals mit Bezug auf Zahlungsoptionen.....	45
Abbildung 12: Anzahl schriftlicher Mahnungen vor einem Negativeintrag beim Onlinehandel.....	46
Abbildung 13: Abfrage erledigter Zahlungsausfälle .....	49
Abbildung 14: Einfluss erledigter Zahlungsausfälle auf den Kredit- bzw. Kaufprozess ....	50
Abbildung 15: Einfluss der Bekanntheit der Person bei der Wirtschaftsauskunftei .....	57
Abbildung 16: Rolle von Bonitätsscores nach Kundenbindung .....	62
Abbildung 17: Einfluss des externen Bonitätsscores .....	63
Abbildung 18: Bekanntheit der Person bei der Wirtschaftsauskunftei.....	67
Box 1: Implikationen für die SCHUFA.....	76

### **institut für finanzdienstleistungen e. V. (*iff*)**

Das institut für finanzdienstleistungen e. V. (*iff*) ist ein gemeinnütziges unabhängiges Institut und bietet wissenschaftlich fundierte interdisziplinäre Forschung, Beratung, Software und Austauschformate, weil es davon überzeugt ist, dass faire Teilhabe am Finanzsystem für alle zu einer gerechten Gesellschaft beiträgt.

Das *iff* leistet bereits seit 1987 auf vielfältige Weise einen Beitrag zu einem sozial verantwortlichen Finanzsystem und einer fairen Teilhabe, indem es unabhängige Forschung und Beratung für Verbraucherorganisationen, Regierungsstellen, Verbände, Stiftungen, politische Akteure und Finanzdienstleister durchführt. Über die jährliche Konferenz fördert das *iff* den Austausch zwischen den verschiedenen Stakeholdern. Durch die Schuldnerberatungssoftware CAWIN unterstützt das *iff* zudem die Arbeit der Schuldnerberatungen.

Inhaltlich berücksichtigt das *iff* insbesondere die Perspektive von (vulnerablen) Verbraucher:innen. Das *iff* hilft, Missstände im Finanzsystem früh zu erkennen und zu analysieren. Darauf aufbauend werden Lösungsvorschläge erarbeitet, die verbraucherorientiert und gut umsetzbar sind.

## Zusammenfassung

Um Zugang zu Kreditverträgen und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten, bedarf es einer positiven Kreditvergabeentscheidung durch die Träger der Finanzierungsentscheidung. Bei jeder Kreditwürdigkeitsprüfung, auch wenn statistische Verfahren genutzt werden, sind allerdings fehlerhafte Prognosen und damit fehlerhafte Bonitätsurteile nicht ausgeschlossen. Eine fehlerhafte Prognose zeigt sich zum einen darin, dass eine hinreichend gute Kreditwürdigkeit bescheinigt wird, obwohl die Voraussetzungen dafür de facto nicht gegeben sind (*false positives*). Auf der anderen Seite kann es aber auch zu einer ungerechtfertigten Kreditablehnung kommen (sog. *false negatives*) und damit eine Inklusion der betroffenen Person in den Kreditmarkt verhindert werden. Der vorliegende Bericht fokussiert sich auf die sogenannten *false-negatives*-Fälle, indem aufgezeigt wird, wie es zu *false negatives* kommt und welche Optionen es gibt, diese zu minimieren.

Im Mittelpunkt stehen dabei private Wirtschaftsauskunfteien. Diese verstehen sich als Informationsvermittler, die Unternehmen helfen, Informationen über das Zahlungsverhalten von Kunden und Unternehmen auszutauschen. Dies betrifft insbesondere Firmen, die Kredite vergeben und Kreditwürdigkeitsprüfungen durchführen müssen oder Zahlungsaufschübe gewähren.

Im Rahmen dieses Projekts werden Möglichkeiten zur Verbesserung des Datenbestandes und des Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien einer juristisch-ökonomischen Analyse unterzogen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf ein in diesem Zusammenhang zu lösendes Problem gerichtet: Auf der einen Seite lassen sich Prognosefehler dadurch minimieren, dass möglichst viele Daten erhoben werden, die sich als relevant für die Bonitätsprüfung erwiesen haben. Andererseits greift dies möglicherweise tief in die Privatsphäre der Verbraucher:innen ein.

### Forschungskonzept

Dem Vorhaben lagen die folgenden Forschungsfragen zugrunde:

1. Finanzielle Teilhabe – was sind typischerweise ungerechtfertigterweise ausgeschlossene Fälle?
2. Welche Rolle nehmen Wirtschaftsauskunfteien beim Zugang zu Finanzierung durch Banken oder im Onlinehandel im Verhältnis zum Kreditangebot und der internen Kreditwürdigkeitsprüfung ein?
3. Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Nutzung von Negativmerkmalen, Positivmerkmalen und Bonitätsscores für die Kreditvergabe in Bezug auf den Zugang und den Überschuldungsschutz?
4. Inwiefern ist der Schutz personenbezogener Daten für die verschiedenen Orte der Datenquelle und Datenverarbeitung gesichert?
5. Inwiefern ist bei ungerechtfertigter Zugangsbarriere eine individuelle Rechtsdurchsetzung möglich?

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wurden zunächst die geltende Rechtslage, Literatur und Daten umfassend recherchiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Zudem wurde das Forschungsvorhaben durch einen Austausch mit einem eigens zu diesem Zweck berufenen Lenkungskreis zum Studiendesign und zu den Studienergebnissen begleitet. Im nächsten Schritt wurden Hypothesen auf Basis der Erkenntnisse aus der Norm-, Literatur- und Datenanalyse sowie den explorativen Expert:inneninterviews und dem ersten Treffen des Lenkungskreises aufgestellt. Diese wurden mittels fragebogenbasierter Umfragen auf der Ebene der Kreditinstitute sowie der Onlinehändler getestet.

### **Die Relevanz von *false negatives***

Eine wesentliche Herausforderung bei der Kreditvergabe besteht darin, dass eine Quantifizierung des Kreditausfallrisikos auf einer Prognose über das zukünftige Zahlungsverhalten des/der Kreditnehmer:in beruht, die fehlerhaft sein kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Grundlage für die Bonitätsbewertung Informationen sind, die für die individuelle Person keine (eindeutige) Aussagekraft für das zukünftige Zahlungsverhalten haben. Ein weiterer Prognosefehler, insbesondere bei automatischen Kreditwürdigkeitsprüfungen, liegt in der Vorgehensweise statistischer Verfahren begründet, die auf der Annahme basiert, dass die in den historischen Daten identifizierten Muster repräsentativ für den/die einzelne Antragsteller:in sind.

Typische Ursachen für *false negatives* sind fehlerhafte oder fehlende Daten oder eine fehlende Differenzierung der zugrunde liegenden Informationen. Ein Beispiel hierfür sind besondere Ausnahmesituationen, bedingt durch externe Faktoren, die zu Zahlungsausfällen führen, aber keine Aussagekraft bezüglich zukünftigen Zahlungsverhalten haben. Ein weiteres Beispiel ist eine fehlende Differenzierung in Bezug auf die Höhe der Forderung oder den Verwendungszweck. Schließlich sind an dieser Stelle auch ausgeglichene, also bereits erledigte Zahlungsausfälle anzuführen.

Auch ein für den/die potenzielle:n Kreditnehmer:in nicht geeignetes Prognosemodell kann dazu führen, dass das tatsächliche Rückzahlungsverhalten nicht korrekt abgebildet wird. Die Score-Prognose ist ungeeignet für Personen, die durch ihre individuellen Merkmale oder Verhaltensmuster signifikant vom Durchschnitt abweichen. Das kann im Übrigen ganze Gruppen betreffen, die im verwendeten Datenpool keiner separaten Analyse unterzogen wurden. Eine eigene Berechnung auf Basis der Daten des Finanz-Inklusions-Index (2023) zeigt beispielsweise, dass jüngere Menschen Kreditablehnungen mit höherer Wahrscheinlichkeit erfahren.

Ein zentrales Problem bei der Erfassung von ungerechtfertigten Kreditablehnungen liegt in der Nichtbeobachtbarkeit dieser Fälle, weshalb sich der Bedeutung dieses Phänomens nur angenähert werden und die Häufigkeit von *false-negative*-Fällen nicht eindeutig quantifiziert werden kann. Im Durchschnitt schätzen die befragten Institute den Anteil ungerechtfertigter Kreditablehnungen auf 6,6 Prozent. Subjektive Einschätzungen in den Interviewaussagen zur Relevanz der ungerechtfertigten Kreditrestriktionen variieren sehr stark (zwischen 0 und 30 Prozent).

### **Die Rolle der Wirtschaftsauskunfteien bei der finanziellen Teilhabe**

Für die Entscheidung, ob ein Kredit vergeben werden sollte, bedarf es Informationen, um das Risiko der Kreditvergabe einzuschätzen. Datenlieferanten sind neben den Verbraucher:innen selbst auch Wirtschaftsauskunfteien, die den Kreditentscheidern Daten und aufbereitete Daten zur Verfügung stellen.

In Deutschland sind die Wirtschaftsauskunfteien in privater Hand. Sie unterscheiden sich von den Auskunfteien in öffentlicher Hand vornehmlich durch die verfolgten Ziele. Im Interesse der Stabilisierung des Finanzsystems richtet sich der Fokus von öffentlichen Auskunfteien auf die Solvenz von Banken. Private Auskunfteien fungieren dagegen als Informationsintermediäre zwischen Unternehmen, die Kredite vergeben bzw. kreditähnliche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten. Aus ökonomischer Sicht wirken sie so daran mit, das Problem einer asymmetrischen Informationsverteilung zu vermindern. Mit der entsprechenden Effizienzsteigerung bei der Risikokalkulation tragen private Auskunfteien als zentrale Datenverarbeiter dazu bei, dass auch Finanzierungen mit geringen Volumen/Margen wirtschaftlich sinnvoll sind. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Verbraucher:innen keinen Einfluss darauf haben, welche persönlichen Informationen an Wirtschaftsauskunfteien gemeldet werden.

Wirtschaftsauskunfteien übermitteln ihren Unternehmenskund:innen Informationen zum Zahlungsverhalten in Form von Bonitätsscores sowie in Form von Negativ- und Positivmerkmalen und unterstützen die Entscheider dabei, kosteneffiziente Rückzahlungsprognosen anzustellen.

Die Informationen der Auskunftsteilen haben für die Kreditentscheidung zwischen Onlinehandel und Kreditinstituten mit Blick auf die Gesetzgebung eine unterschiedliche Bedeutung. Beim Onlinehandel ist eine schnelle Geschäftsabwicklung charakteristisch, die mit unterschiedlichen bargeldlosen Zahlungsoptionen und daher meistens mit einem Zahlungsausfallrisiko verbunden ist. Banken treten hingegen mit der Vergabe eines Kredits in einen Prozess ein, der weiter in die Zukunft reicht als beim Onlinehandel und erst mit der Tilgung des Kredites sein Ende findet. Der Gesetzgeber trägt dem durch das Verbraucherkreditrecht mit der Pflicht von Banken zur Durchführung einer Kreditwürdigkeitsprüfung Rechnung. Da der Onlinehandel stetig an Bedeutung zunimmt (und somit auch das daraus resultierende Überschuldungsrisiko), werden allerdings bestimmte Zahlungsstundungen im Onlinehandel künftig auch dem Verbraucherkreditrecht unterliegen und die Onlinehändler dazu verpflichtet, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen.

### **Datenschutzrechtliche Grundlagen**

Angelehnt an entsprechende Literatur, wird hinsichtlich der von Wirtschaftsauskunftsteilen übermittelten Daten zwischen Negativmerkmalen, Positivmerkmalen und alternativen Merkmalen unterschieden. Negativmerkmale beziehen sich auf Daten zu negativen Zahlungsausfällen, und zwar i. S. d. § 31 Abs. 2 BDSG. Positivmerkmale sind Merkmale, die mit dem Zahlungs- und Finanzierungsverhalten zusammenhängen, also Vertragsdaten, die Informationen über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Verträgen darstellen. Daneben gilt es aber auch, jene Daten zu betrachten, die keinen unmittelbaren Bezug zum Zahlungsverhalten haben, wie das Alter oder Adresswechsel. Im vorliegenden Projekt werden sie als „alternative Merkmale“ bezeichnet.

Mit Blick auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung steht neben der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) die Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) im Fokus der datenschutzrechtlichen Bewertung. Relevant sind ebenso die datenschutzrechtlichen Grundsätze des Art. 5 DSGVO, etwa der Datenminimierung und der Zweckbindung. Die Richtigkeit der Daten stellt zudem einen datenschutzrechtlichen Grundsatz für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

Personenbezogene Daten infolge von Zahlungsausfällen werden vor allem aus öffentlichen Registern, z. B. Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Vollstreckungsgerichte oder aus dem Insolvenzregister, gespeichert und an die Vertragspartner übermittelt, bei denen keine datenschutzrechtliche Prüfung vorliegen muss. Diese Daten werden unter dem Begriff harte Negativmerkmale zusammengefasst. Die Übermittlung der Daten über aktuelle Zahlungsausfälle durch die Vertragspartner der Auskunftsteile, sogenannte weiche Negativmerkmale, findet auf Grundlage des berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO statt.

Bezüglich der Speicherfristen von Negativmerkmalen gelten die Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die Wirtschaftsauskunftsteile, der sogenannte *Code of Conduct* (CoC) vom 25. Mai 2024. Laut CoC werden die harten Negativmerkmale nicht länger als im öffentlichen Verzeichnis und die weichen Negativmerkmale grundsätzlich drei Jahre gespeichert.

Bei Positivmerkmalen und alternativen Merkmalen sind für die Sicherstellung der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung die Einwilligung und das berechtigte Interesse relevant. In diesem Zusammenhang sind die hohen Anforderungen an die Freiwilligkeit zu berücksichtigen. Im Vorfeld der freiwilligen Einwilligung müssen Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen dieser Einwilligung einschätzen zu können. Solange das Vertragsverhältnis besteht, bleiben die Positivmerkmale bei den Wirtschaftsauskunftsteilen gespeichert. Für rechtswidrig gespeicherte Positivdaten steht den betroffenen Personen ein Löschungsanspruch zu. Alternative Merkmale wie „weitere Anschriften“, z. B. Zweitwohnsitze, Lieferanschriften, frühere Anschriften oder vorübergehende Anschriften, bleiben gespeichert, solange eine fortwährende Speicherung zum Zwecke der Zuordnung bzw. Identifizierung erforderlich und angemessen ist.



### **Negativmerkmale: Zahlungsausfall = Zahlungsausfall in der Zukunft?**

Negativmerkmale, also aktuelle Zahlungsstörungen, spielen beim Schutz vor finanziellen Risiken eine wichtige Rolle. Gehen Verbraucher:innen neue Zahlungspflichten ein, obwohl sie bereits Schwierigkeiten haben, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, wird entweder das Überschuldungsrisiko erhöht oder die bestehende Überschuldungssituation erschwert. Die Anbieter, z. B. Kreditinstitute und Onlinehändler, werden aufgrund von Negativmerkmalen vor einem Zahlungsausfallrisiko gewarnt. Entsprechend fragen 82 Prozent der befragten Kreditinstitute und Onlinehändler Negativmerkmale bei mindestens einer Wirtschaftsauskunftei ab.

Die Ergebnisse der Bankenumfrage zeichnen ein differenziertes Bild zur Rolle der Negativmerkmale bei der Kreditvergabeentscheidung. Bei der Bankentscheidung zu Ratenkrediten fließen die Negativmerkmale zumeist in die Kreditwürdigkeitsprüfung ein (67 Prozent) und/oder beeinflussen die Kreditkonditionen (51 Prozent). Der Anteil der abgelehnten Kreditanträge aufgrund eines Negativmerkmals wird von den meisten befragten Banken zwischen 10 und 30 Prozent geschätzt. Beim Onlinehandel beeinflusst das Vorliegen eines Negativmerkmals zumeist die Zahlungsoptionen, die den Kund:innen zur Verfügung stehen (73 Prozent). Entsprechend unterscheiden sich auch die geschätzten Anteile der Finanzierungsoptionen. Bei den Zahlungsoptionen, die den Kund:innen zur Verfügung stehen, wird das Vorliegen eines Negativmerkmals insbesondere bei Zahlung in Raten (34 Prozent), auf Rechnung (20 Prozent) und per Konto-einzug (17 Prozent) als ausschlaggebend bei der Ablehnung für die gewählte Zahlungsoption eingeschätzt.

Für die Vermeidung von *false negatives* ist es wichtig, dass nur Negativmerkmale in die Bewertung der Zahlungsprognose aufgenommen werden, die einen Aussagegehalt für das zukünftige Zahlungsverhalten beinhalten. Voraussetzung für eine Einmeldung von Negativmerkmalen bei der Wirtschaftsauskunftei sind rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Urteile sowie ausdrücklich anerkannte Schulden, Zahlungsausfälle aus den Dauerschuldverhältnissen sowie unbestrittene und ausreichend gemahnte Forderungen. Problematisch ist hierbei, dass sich Verbraucher:innen nicht immer darüber bewusst sind, dass ihr Handeln einer Anerkennung der Schuld gleichkommt, beispielsweise auch dann, wenn sie sich bei ihrer Bank zwecks Ratenstundung melden. Die Verbraucher:innen erfahren von dem Eintrag eines Negativmerkmals bei einer Wirtschaftsauskunftei oftmals erst, nachdem die negativen Auswirkungen eines Negativeintrags eintreten.

Eine Ursache für *false negatives* ist neben den fehlerhaften Negativmerkmalen auch die fehlende Differenzierung von Negativmerkmalen. Hierbei stellt sich beispielsweise die Frage nach der Aussagekraft von Zahlungsverzug bei einer Forderungshöhe von 2 Euro für die Wahrscheinlichkeit, dass ein Immobiliarkredit fristgerecht zurückbezahlt wird, oder inwiefern erledigte Zahlungsausfälle eine Aussagekraft für zukünftiges Zahlungsverhalten haben. Zudem kann bei Negativmerkmalen, die auf externe Ereignisse zurückzuführen sind, eine Aussagekraft über die Kreditwürdigkeit fehlen, dann nämlich, wenn das zugrunde liegende Ereignis einmalig oder zumindest selten ist (Unfall oder plötzliche Erkrankung) oder aber fälschlicherweise auf das Zahlungsverhalten von ehemaligen Ehepartner:innen rekurriert wird.

Um mit diesen *Use Cases* umzugehen, braucht es einerseits Kenntnisse über die gespeicherten Merkmale und andererseits Beschwerde- und Korrekturmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund, dass Beschwerden und Korrekturen Kenntnisse über eingemeldete Merkmale voraussetzen, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Verbraucher:innen schnellstmöglich über einen Negativeintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei zu informieren, um Stellung beziehen zu können. Für fehlerhafte Negativeinträge haben die betroffenen Personen zudem einen Berichtigungs- und einen Löschungsanspruch, der häufig aufgrund von Gegendarstellungen der Unternehmenskunden für Verbraucher:innen nicht wirkungsvoll ist. Für den Umgang mit externen Ursachen für Zahlungsausfälle wird Wirtschaftsauskunfteien empfohlen eine Ethikkommission zur Bewertung

von Härtefällen einsetzen, die beurteilt, inwiefern das Merkmal ein Negativmerkmal darstellt, also als Indikator für zukünftiges Zahlungsverhalten genutzt werden kann. Bei der SCHUFA findet solch eine Bewertung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits statt.

Um eine differenzierte Bewertung von Negativmerkmalen auf Ebene der über die Finanzierung entscheidenden Institution zu ermöglichen, wird zudem im Projekt empfohlen, dass Wirtschaftsauskunfteien nicht nur das Vorliegen eines Negativmerkmals, sondern zusätzlich die Forderungshöhe und den Zeitpunkt des Zahlungsausfalls auch bei den Kleinst- und Kleinforderungen wie bei BNPL zu übermitteln, sodass die Kreditgeber die Häufigkeit der Zahlungsausfälle ableiten können. Bezüglich erledigter Forderungen fordern Wissenschaft, Verbraucherschutzorganisationen und Schuldnerberatungsstellen seit langem, dass die erledigten Zahlungsausfälle entweder sofort nach der Erledigung oder spätestens sechs Monate nach dem Erledigungszeitpunkt gelöscht werden oder zumindest der Erledigungszeitraum berücksichtigt wird. Die Argumentation ist hier, dass das Prinzip auf einen Neuanfang in der Bewertung von Löschrufen berücksichtigt werden soll. Um darüber hinaus die Aussagekraft von erledigten Negativmerkmalen für mögliche Zahlungsausfälle bei der Festlegung von Löschrufen zu berücksichtigen, wird empfohlen, Löschrufen unter Berücksichtigung dieser Aussagekraft differenziert festzulegen.

### **Positivmerkmale: Zusätzliche Vertragsdaten für einen Finanzierungszugang**

Neben den Negativmerkmalen zum Zahlungsverzug beeinflussen die Positivdaten, also Vertragsdaten, ebenfalls den Zugang zu Finanzierung, vor allem die Vertragskonditionen. Zudem bedingen vorliegende Positivmerkmale auch den Einfluss einzelner Negativmerkmale auf den Bonitätsscore. Liegen bei wirtschaftlich inaktiveren Personen, wie jungen Menschen, kaum Informationen zu Positivmerkmalen vor, dann verschlechtert ein (zusätzliches) Negativmerkmal die Prognose zum zukünftigen Zahlungsverhalten im höherem Maße, als das im Verhältnis zu wirtschaftlich aktiveren Personengruppen der Fall wäre. Insofern ist die Möglichkeit für Verbraucher:innen, Positivmerkmale bei Auskunfteien einzumelden, zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang wird seit langem diskutiert, ob den Wirtschaftsauskunfteien die Möglichkeit einzuräumen ist, Positivdaten aus den Kontobewegungen der betroffenen Personen auszulesen und diese zu speichern. Der Kontoblick geht jedoch mit hohen verbraucherrechtlichen Risiken einher, auch weil unklar ist, welchen Vertragspartnern die Wirtschaftsauskunfteien die aus dem Kontoblick gewonnenen Daten in welchem Umfang zur Verfügung stellen würden. Diese verbraucherrechtlichen Risiken müssen dem Mehrwert der zusätzlichen Informationen im Sinne der Interessensabwägung entsprechen, um grundsätzlich sowohl aus juristischer als auch generell aus Verbrauchersicht zulässig zu sein. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine allgemeine Möglichkeit zum Kontoblick für Wirtschaftsauskunfteien mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung nicht im Einklang stehen würde.

### **Bonitätsscores: Eine gute Rückzahlungsprognose?**

Welche Daten für die Schätzung eines Bonitätsscores genutzt werden und wie diese aufgearbeitet sind, wird in der Regel über die statistische Aussagekraft zum Zahlungsverhalten bewertet. Statistische Maße zur Signifikanz einzelner Indikatoren ebenso wie zur Trennschärfe des verwendeten Modells sind hier zu nennen. Aufgrund der Bedeutung von Bonitätsscores für die wirtschaftliche Teilhabe sollten aus Sicht des Projektes neben den statistischen Bewertungskriterien auch verbraucherrechtlich relevante Themen wie der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz vor Diskriminierung beim Scoring berücksichtigt werden.

Bei Scoring-Verfahren geht es darum, mittels einer ökonomisch fundierten Formel mit verschiedenen Indikatoren eine Prognose zu erstellen. Durch ein Scoring-Verfahren können Kreditgeber ihrer Verpflichtung nachkommen, Kreditrisiken messbar zu machen, auch weil die

automatischen Prozesse, die einer Verwendung von Scoring zugrunde liegen, die Kosten der Risikoeinschätzung reduzieren. Entsprechend werden Scoring-Verfahren sowohl von Kreditgebern als auch von Informationslieferanten wie die Wirtschaftsauskunfteien genutzt, um Prognosen zu erstellen.

Die anhand von Scoring vorgenommenen Prognosen beziehen sich allerdings auf ein Durchschnittsverhalten von Vergleichsgruppen und können für die einzelne Person falsch sein. Fehler sind beim Scoring-Modell unvermeidlich, es wird aber versucht, diese durch möglichst gute Daten und ferner auch durch statistische Verfahren, die vor allem einer Heterogenität innerhalb der Gruppen Rechnung tragen, zu minimieren.

Bei den Kreditgebern ist es weit verbreitet, externe Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien mit in die eigene Kreditentscheidung einzubeziehen. Die Bedeutung der abgefragten Bonitätsscores für die Kreditentscheidung ist abhängig von den vorhandenen sonstigen Informationen zur kreditanfragenden Person. Der Bonitätsscore der Wirtschaftsauskunfteien fließt bei den Entscheidungsträgern in den Prozess der Kreditwürdigkeitsprüfung/Bonitätsprüfung ein und ist teilweise relevant für Vertragskonditionen und die Verkaufs- bzw. Kreditentscheidung. Am relevantesten ist der Bonitätsscore für Ablehnungen beim Kauf auf Raten (23 Prozent), beim Kauf auf Rechnung (17 Prozent) und beim Kontoeinzug (13 Prozent).

Durch mehr Indikatoren im Prognosemodell kann eine Verbesserung der statistischen Bewertungskriterien erreicht werden. Die Auskunftlei könnte selbst die aus ihrer Sicht notwendigen Daten erheben, da eine mögliche Begründung zur Erhebung zusätzlicher Informationen in der Verbesserung eines ansonsten unzureichenden Datensatzes zur Bewertung der Rückzahlungsprognose liegt. Allerdings sind bei der Interessensabwägung die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Interessensabwägung ist insbesondere für Informationen, die unter die Kategorie alternative Merkmale fallen, herausfordernd. Werden alternative Merkmale, die keinen unmittelbaren Bezug zum Zahlungsverhalten haben, zur Prognose individuellen Verbraucherverhaltens verwendet, ist die Verwendung stark begründungspflichtig.

Die Verweigerung eines Kreditzugangs oder einer gewünschten Zahlungsmodalität kann auch auf diskriminierendem Verhalten des Finanzanbieters oder Onlinehändlers beruhen, das im Scoring-Prozess selbst begründet liegt. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die verwendeten Daten und – ferner auch möglicherweise damit verbunden – die Zusammensetzung der Vergleichsgruppen:

So birgt die Verwendung von alternativen Merkmalen bei Scoring-Verfahren die Gefahr der systematischen Benachteiligung bestimmter Personengruppen. Je größer zudem die Heterogenität innerhalb der Vergleichsgruppen ist, ferner je stärker unterrepräsentiert eine Teilgruppe ist, umso größer ist auch die Gefahr einer Diskriminierung von Verbraucher:innen. Um dies zu vermeiden, ist dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenrichtigkeit Rechnung zu tragen und des Weiteren die Sicherstellung eines fairen mathematischen oder statistischen Verfahrens, wie es auch in ErwG 71 Satz 6 DSGVO gefordert wird. Die potenziellen diskriminierenden Auswirkungen bei Einbezug von zusätzlichen Merkmalen können beispielweise über Maßzahlen der statistischen Fairness quantifiziert und bewertet werden. Ein Umgang mit einem Defizit für statistischer Fairness ist die Segmentierung des Prognosemodells, indem für verschiedene Lebensphasen oder Personengruppen spezifische Prognosemodelle Anwendung finden. Eine solche Verarbeitung zusätzlicher Informationen steht auch im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitsprinzip, wenn mit der Erhebung von alternativen Daten Diskriminierung oder *false negatives* verhindert werden sollen.

Im Hinblick auf Unterrepräsentanz kann eine Verbesserung der Datengrundlage durch eine (temporäre) Öffnung des Finanzierungszugangs oder Reduzierung der Finanzierungskosten für unterrepräsentierte Personengruppen erfolgen. Obwohl die Hauptverantwortung dieser Prozes-

se bei den Trägern der Finanzierungsentscheidung liegt, können Auskunftsteien durch gezielte Analysen hier unterstützend wirken. Die Unterrepräsentanz verschiedener Personengruppen spiegelt sich auch im Grad der Bekanntheit einzelner Personen bei den Wirtschaftsauskunfteien wider. Den meisten befragten Banken und Onlinehändlern ist bekannt, wie es um die Bekanntheit ihrer/s potenziellen Kunden:in bei der Wirtschaftsauskunftei bestellt ist. Statt Schlussfolgerungen bezüglich des Rückzahlungsrisikos aus der Unbekanntheit zu ziehen, wird im Rahmen des vorliegenden Projektes empfohlen, dass die Informationen zur Bekanntheit einer Person genutzt wird, um den Einfluss der hierauf basierenden Informationen für die Finanzierungsentscheidung zu bestimmen. Um die Träger der Finanzierungsentscheidung bei diesem Prozess zu unterstützen, sollten die Auskunftsteien Transparenz zur Bekanntheit der Person schaffen.

Die Intransparenz von Finanzierungsentscheidungen ist bei scoring-basierten Entscheidungssystemen von besonderer Relevanz. Auf der anderen Seite kann volle Transparenz über das Prognosemodell zu Score-Gaming führen, indem auf nicht-ursächliche (alternative) Merkmale Einfluss genommen wird, um den Bonitätsscore zu verbessern. Zum Beispiel könnten Personen bestimmte Verhaltensweisen aufnehmen, die zwar den Bonitätsscore verbessern, aber nichts über ihre tatsächliche Kreditwürdigkeit aussagen. Auch vor diesem Hintergrund wird im Rahmen dieses Projektes empfohlen, auf alternative Merkmale möglichst zu verzichten bzw. ihre Relevanz für die Kreditwürdigkeit durch geeignete statistische Verfahren zu prüfen.

### **Fazit und Empfehlungen**

Im vorliegenden Bericht wurden typische Fälle für ungerechtfertigte Kreditablehnungen im Ratenkredit und bei der Finanzierung im Onlinehandel identifiziert und untersucht, inwiefern Wirtschaftsauskunfteien einen Beitrag dazu leisten können, um diese Fälle zu verhindern.

Ungerechtfertigte Kreditablehnungen, also Kreditablehnungen, die auf einer falschen Prognose basieren und die bei positiver Entscheidung fristgerecht zurückgezahlt worden wären, können typischerweise auf fehlerhafte, fehlende oder mangelnde Aussagekraft der berücksichtigten Informationen zurückgeführt werden. Wie mit diesen Fällen umgegangen werden kann, wird in tabellarischer Form zusammengefasst.

Die Empfehlungen konzentrieren sich dabei auf die Herstellung von Transparenz zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Verbraucher:innen und auf die Möglichkeit, die Aussagekraft einzelner Merkmale in differenzierter Form in die Kreditvergabeentscheidung einfließen zu lassen.

## Erhöhung der Transparenz

Bereich	Problem	Empfehlung an die Wirtschaftsauskunfteien	Empfehlung an die SCHUFA
Negativmerkmale	Verbraucher:innen verfügen nicht über ausreichende Kenntnisse, wie die Negativeinträge zustande kommen und wie sie mit einem eventuellen Negativeintrag umgehen sollten.	Informationen über das Zustandekommen und den Umgang mit Negativmerkmalen zur Verfügung zu stellen.	Gleiche Empfehlung
	Verbraucher:innen erfahren von einem Negativeintrag erst, nachdem die negativen Auswirkungen eines Negativmerkmals auf die bestehenden oder angestrebten Verträge zu Finanzdienstleistungen eintreten.	Vertragspartner dazu verpflichten, die betroffenen Personen gleichzeitig mit der Einmeldung des Negativmerkmals bei der Wirtschaftsauskunftei hierüber und über ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche zu unterrichten.	Gleiche Empfehlung
	Verbraucher:innen erfahren von einem Negativeintrag erst, nachdem die negativen Auswirkungen eines Negativmerkmals auf die bestehenden oder angestrebten Verträge zu Finanzdienstleistungen eintreten.	Verbraucher:innen kostenlosen Zugang zu über sie gespeicherten Daten, darunter auch zu den Negativmerkmalen, ermöglichen.	Bereits umgesetzt über das Tochterunternehmen Bonify
	Forderungskäufe werden in der Datenkopie nicht nachvollziehbar dargestellt.	Vertragspartner dazu verpflichten, die Forderungskäufe bzw. gekaufte Forderungen als solche einzumelden.  Einbeziehung von Informationen über Forderungskäufe in die Datenkopie	Bereits umgesetzt in den Verträgen mit Unternehmen  Gleiche Empfehlung
	Fehlerhafte Negativeinträge	Vertragspartner dazu verpflichten, die betroffenen Personen gleichzeitig mit der Einmeldung des Negativmerkmals bei der Wirtschaftsauskunftei hierüber und über ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche zu unterrichten.  Verbraucher:innen kostenlosen Zugang zu über sie gespeicherten Daten, darunter auch zu den Negativmerkmalen, ermöglichen.	Gleiche Empfehlung  Bereits umgesetzt über das Tochterunternehmen Bonify

<b>Score</b>	Fehlende Transparenz zu den Einflussfaktoren auf Bonitätsscores führt zur Handlungsunfähigkeit der Verbraucher:innen in Bezug auf Korrekturen und Beschwerdemöglichkeiten bei score-basierten Entscheidungen. Gleichzeitig kann Score-Gaming dazu führen, dass auf alternative Merkmale manipulierend Einfluss genommen wird.	Im Einklang mit dem Gesetzesvorschlag von § 37a BDSG soll Transparenz zu score-basierten Entscheidungen hergestellt werden über: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Merkmalen, die in die Berechnung des Scorewertes einfließen</li> <li>• über die dafür genutzten Daten der betroffenen Person</li> <li>• über die beispielsweise vier Merkmale, die den konkreten Scorewert der Person am stärksten negativ beeinflusst haben</li> <li>• über die Aussagekraft des konkreten übermittelten Wahrscheinlichkeitswertes und dessen Empfänger</li> </ul>	Gleiche Empfehlung
--------------	---	--	--------------------

## Erhöhung der Aussagekraft

Bereich	Problem	Empfehlung an die Wirtschaftsauskunfteien	Empfehlung an die SCHUFA
<b>Negativmerkmale</b>	Fehlende Differenzierung nach der Forderungshöhe	Nicht nur das Vorliegen eines Negativmerkmals, sondern auch die Forderungshöhe und die Häufigkeit der Zahlungsausfälle bei den Kleinst- und Kleinforderungen mitteilen, sodass die Vertragspartner eigenständig entscheiden können, ob sie diesen Zahlungsausfall bzw. diese Zahlungsausfälle berücksichtigen möchten.	Bereits umgesetzt.  Allerdings Bagatellgrenzen: Es wird empfohlen, die Einmeldegrenzen aufzuheben und alle Zahlungsausfälle zu übermitteln (Schutz vor Überschuldung).
	Negative Auswirkungen von erledigten Zahlungsausfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Löschung erledigter Zahlungsausfälle spätestens nach sechs Monaten</li> <li>• Differenzierte Löschfristen nach der Forderungshöhe</li> <li>• Differenzierte Löschfristen nach der Fallkonstellation</li> <li>• Differenzierte Erledigungsmerkmale nach dem Erledigungszeitraum</li> </ul>	Gleiche Empfehlungen

Score	<p>Fehlende Differenzierung nach der Haftungskonstellation (Härtefälle)</p>	<p>Einsatz einer Ethikkommission zur Bewertung von Härtefällen und Berücksichtigung der Haftungskonstellation in der Bewertung, ggf. gesonderter Vermerk.</p>	<p>Gleiche Empfehlung</p>
	<p>Alternative Merkmale, wie Häufigkeit der Umzüge oder Kreditanfragen, werden in Scoring-Verfahren aufgrund ihrer statistisch signifikanten Korrelation zur Prognose der Rückzahlungswahrscheinlichkeit genutzt. Dieser statistische Zusammenhang ist jedoch nicht intuitiv erklärbar, was vor allem bei Verbraucherschützen kritisiert wird. In der empirischen Sozialforschung ist allgemein anerkannt, dass auf Proxy-Variablen dann ausgewichen werden kann, wenn ein Indikator nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zugänglich ist. Ein Ausweichen auf Proxy-Variablen muss allerdings gut begründet sein, sie müssen mit dem fehlenden Verbrauchermerkmal hochkorreliert sein und die aus der Verwendung von Proxy-Variablen entstehenden Limitationen in der Aussagekraft des gesamten Modells müssen transparent gemacht werden.</p>	<p>Begründungspflicht bei der Verwendung von alternativen Merkmalen im Scoring-Verfahren. Für eine Verwendung von alternativen Merkmalen muss dargelegt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• inwiefern diese mit dem fehlenden Verbrauchermerkmal stark korrelieren</li> <li>• welche Limitationen in der Aussagekraft des Modells bestehen.</li> </ul>	<p>Gleiche Empfehlung</p>
	<p>Diskriminatorische Qualitätsmerkmale im Übungsdatensatz durch Unterrepräsentativität bestimmter Personengruppen.</p>	<p>Transparenz herstellen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über- und Unterrepräsentativität bestimmter Personengruppen</li> <li>• Grad der Bekanntheit der Personen zur besseren Einschätzung der Träger der Finanzierungsentscheidung, wie die Information der Auskunft in die eigene Entscheidung einfließt</li> <li>• Bei ungenügender Datenlage keine Scorewerte statt schlechte Scorewerte übermitteln</li> </ul>	<p>Empfehlung 1 und 3 bleiben bestehen.</p> <p>Empfehlung 2 ist von der SCHUFA bereits umgesetzt.</p>
	<p>Die Bewertung von Scorekarten wird vor allem über statistische Bewertungsmaßstäbe wie statistische Signifikanz und Trennschärfe vorgenommen. Mögliche verbraucherschutzrechtlichen Risiken werden dabei außer Acht gelassen.</p>	<p>In die Bewertung von Scoring-Systemen müssen neben statistischen Bewertungskriterien auch verbraucherschutzrelevante Kriterien einfließen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz vor mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung</li> <li>• statistische Fairness.</li> </ul>	<p>Gleiche Empfehlungen</p>
	<p>Bei einem Defizit von statistischer Fairness ist die Fehlerwahrscheinlichkeit systematisch höher/niedriger für bestimmte Personengruppen. Das bedeutet, dass hier das Scoring-Verfahren für bestimmte Personengruppen schlechter/besser passt.</p>	<p>Testen der Segmentierung der Scorekarten über Lebensphasen oder Lebensstile über Interaktionsterme oder eigene Scorekarten.</p>	<p>Gleiche Empfehlungen</p>

## Verbesserung der Datenbasis

Bereich	Problem	Empfehlung an die Wirtschaftsauskunfteien	Empfehlung an die SCHUFA
Negativmerkmale	Fehlerhafte Negativeinträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung der Vertragspartner für fehlerhafte Negativeinträge, z. B. durch die Aufnahme einer Vertragsstrafe in die Verträge</li> <li>• Strengere Kontrollmechanismen, insbesondere in der Einmeldephase</li> </ul>	Gleiche Empfehlungen
Positivmerkmale	Fehlende Informationen	<p>Eine Möglichkeit schaffen, dass Verbraucher:innen der Wirtschaftsauskunftei zusätzliche Positivmerkmale offenlegen können.</p> <p>Eine allgemeine Möglichkeit zum unbeschränkten Kontoblick für Wirtschaftsauskunfteien würde mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung nicht im Einklang stehen. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung kann den Kontoblick erforderlich machen. Diese wird jedoch durch die Kreditinstitute durchgeführt.</p>	Gleiche Empfehlungen
Score	Unterrepräsentanz bestimmter Personengruppen im Übungsdatensatz	<p>Unterstützung der Träger der Finanzierungsentscheidung dabei, Finanzierungsentscheidungssysteme für diese Personengruppen zu öffnen oder die risikobasierten Kosten zu reduzieren, um die Präsenz dieser Personengruppen zu verbessern. Dies ermöglicht auch den Wirtschaftsauskunfteien eine bessere Prognose für diese Personengruppen.</p> <p>Die Unterstützung der Wirtschaftsauskunfteien erfolgt dabei über regelmäßige Analysen abgelehnter Fälle.</p>	Diese Empfehlung wird von der SCHUFA bereits umgesetzt.
	Mehr Informationen zur Verbesserung der Daten	<p>Verbraucherschutzrechtliche Risiken werden bei der Entscheidung zu zusätzlichen Daten mitaufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• starke Widerspruchsrechte</li> <li>• Vermeidung eines Datenausverkaufs</li> <li>• Begründung zusätzlicher Daten</li> </ul>	Gleiche Empfehlung



## 1. Einleitung

### 1.1. Forschungsgegenstand und -fragen

**Um Zugang zu den Kreditverträgen und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten, bedarf es einer positiven Kreditvergabeentscheidung.** Für Konsumentenkredite ebenso wie für einen Zahlungsaufschub besteht gemäß § 505a BGB die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, die dem Schutz vor einer finanziellen Überforderung des/der Kreditnehmer:in dient. Ausgenommen von dieser Pflicht sind hingegen Ratenkäufe (§§ 507 i. V. m. 506 Abs. 1 BGB) sowie sogenannte Mini- und Kurzzeitkredite (§ 491 Abs. 2 Nr. 1, 3 BGB). Allerdings kommen dafür in aller Regel externe Bonitätsscores, wie sie die Wirtschaftsauskunfteien zur Verfügung stellen, zum Einsatz. Das Ziel dieser Prozesse ist es, das Rückzahlungsverhalten des/der Kund:in so gut wie möglich vorherzusagen. Hierfür werden Informationen über den/die Kund:in herangezogen und mittels automatischer Entscheidungsprozesse ausgewertet.

**Es existiert kein allgemeines Recht auf den Abschluss eines Kreditvertrags oder eines Vertrags zum Güterkauf oder zu Dienstleistungen.** Als elementarer Bestandteil der Privatautonomie haben Personen sowohl die Freiheit, Verträge abzuschließen, als auch die Freiheit, Verträge nicht abzuschließen (Art. 2 Abs. 1 GG). Des Weiteren können sie den Inhalt des Vertrags frei bestimmen.<sup>2</sup> Kreditverträge und kreditähnliche Finanzierungsmöglichkeiten ermöglichen Verbraucher:innen einerseits den Zugang zu Waren und Dienstleistungen, ohne dafür vorher Geld ansparen oder auf Ersparnisse zurückgreifen zu müssen. Andererseits ermöglichen sie es, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Nicht zuletzt können Kreditverträge je nach Lebenssituation eine wichtige Rolle bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse spielen. Insofern tragen Kredite zumindest indirekt dazu bei, Grundbedürfnisse zu decken.

**Bei jeder Kreditwürdigkeitsprüfung – statistische Verfahren stellen hierbei keine Ausnahme dar – sind allerdings fehlerhafte Prognosen und damit fehlerhafte Bonitätsurteile nicht ausgeschlossen.** Statistische Verfahren weisen allerdings einige Besonderheiten auf: Allein die Außerachtlassung von relevanten Informationen, z. B. weil ihre Dokumentation oder Quantifizierung nicht möglich sind oder die Informationen (bis dato) noch nicht vorliegen, kann dazu führen, dass ein/e Kreditantragsteller:in fälschlicherweise für nicht (ausreichend) kreditwürdig erachtet wird (sog. *false negatives* – ungerechtfertigt negative Kreditentscheidung). Beispielsweise ist nicht immer eine Kredithistorie verfügbar, aus der sich regelmäßige wirtschaftliche Aktivität ableiten lässt, die zumindest mittelbar Aufschluss darüber geben würde, wie verantwortungsvoll die Person mit Zahlungsverpflichtungen umgeht. Neben der Außerachtlassung von relevanten Informationen ist darüber hinaus an nicht relevante Informationen zu denken, die in die Beurteilung der Kreditwürdigkeit einfließen. Beispielsweise könnte während des laufenden Prozesses der Prüfung ein Rechtsstreit laufen, der bei der/dem Verbraucher:in rechtswidrig als Negativmerkmal verbucht wird, obwohl dieser Rechtsstreit nichts mit der beantragten Finanzierungsoption und dem zukünftigen Rückzahlungsverhalten zu tun hat. Ein nicht ausreichend guter Bonitätsscore oder ein für die Bonitätsbeurteilung nicht relevantes Negativmerkmal erschwert den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten ungerechtfertigterweise, da fälschlicherweise angenommen wird, dass eine Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten werden kann. Für die betroffene Person kann dies weitreichende Folgen haben.

**Wirtschaftsauskunfteien nehmen bei der Kreditentscheidung die Rolle des Datenlieferanten ein.** Sie stellen ihren Unternehmenskund:innen Informationen zu Zahlungsausfällen und Zahlungsverzügen in der Vergangenheit und sogenannten Bonitätsscores zur Verfügung. Diese können Entscheider in ihre Finanzierungsentscheidung einfließen lassen.

<sup>2</sup> Die Vertragsfreiheit wird in bestimmten Fällen eingeschränkt, z. B. wenn ein gesetzlicher Kontrahierungszwang vorliegt, wie dies beispielsweise bei der Pflicht der Bereitstellung eines Basiskontos (§ 31 ZKG) oder der Stromversorgung (§ 17 EnWG) der Fall ist. Solche gesetzlichen Kontrahierungszwänge liegen regelmäßig dann vor, wenn es sich um Daseinsvorsorge oder ein Grundbedürfnis bei der Teilnahme am Markt handelt.

In dieser Hinsicht hat das Forschungsprojekt das Ziel, einen Beitrag zu einem inklusiven Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu leisten, indem aufgezeigt wird, welche Optionen es gibt, **false-negatives-Fehler** zu minimieren, und welche Rolle die Wirtschaftsauskunfteien hier einnehmen können. In Deutschland gibt es ca. 20 Wirtschaftsauskunfteien, unter denen die SCHUFA mit ihren Daten über 68 Mio. natürliche Personen und 6 Mio. Unternehmen eine besondere Marktrolle einnimmt. Entsprechend werden die Prozesse der SCHUFA für eine Kreditentscheidung hier in besonderem Maße betrachtet. Hierbei werden verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung des Datenbestandes und des Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien einer juristisch-ökonomischen Analyse unterzogen. Dazu wurden der Recherche und Analyse folgende Fragen zugrunde gelegt:

1. Was sind **typischerweise ungerechtfertigterweise ausgeschlossene Fallgruppen** beim Zugang zum Kredit und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten?
2. Welche Rolle spielen die **Wirtschaftsauskunfteien**, darunter auch die SCHUFA, für eine inklusive Teilhabe am Kreditmarkt?
3. Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Nutzung von **Negativmerkmalen** und Positivmerkmalen für die Kreditvergabe in Bezug auf den Zugang und den Überschuldungsschutz?
4. Welche Chancen und Risiken ergeben sich aus der Nutzung von **(externen) Bonitätsscores** für die Kreditvergabe in Bezug auf den Zugang und den Überschuldungsschutz?
5. Inwiefern sind die Korrektur falscher Daten, die Ahndung datenschutzrechtlicher Vergehen, aber auch die Vermeidung irrelevanter Daten mithilfe des **Rechts durchsetzbar**?

## 1.2. Forschungskonzept

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wurden zunächst die geltende Rechtslage, Literatur und Daten umfassend recherchiert und inhaltsanalytisch ausgewertet. Hierbei wurden insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen aus den Bereichen finanzieller Inklusion, Bonitätserfassung inklusive üblicher verwendeter ökonomischer Verfahren, Datenschutz und Datennutzung analysiert. In Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen wurden nicht nur die zivil- und datenrechtlichen, sondern auch die aufsichtsrechtlichen Regelungen herangezogen. Parallel zu dieser Recherche wurden sechs explorative Interviews mit Expert:innen aus Wirtschaftsauskunfteien, Schuldnerberatung, Rechtswissenschaft und Verbraucherschutz durchgeführt, mit dem Ziel, einen Einblick in die Kreditvergabepraxis und Praxis der Wirtschaftsauskunfteien zu gewinnen.

Das Forschungsvorhaben wurde durch einen eigens zu diesem Zweck berufenen Lenkungskreis zum Studiendesign und zu den Studienergebnissen begleitet. Der Lenkungskreis umfasst Personen aus Kreditwirtschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftsinformatik sowie Verbraucherschutz und Datenschutz. Im ersten Stakeholder-Workshop mit dem Lenkungskreis wurde das Studiendesign erläutert und eingehend diskutiert.

Im nächsten Schritt wurden Hypothesen aufgrund der Erkenntnisse aus der Norm-, Literatur- und Datenanalyse sowie den explorativen Expert:inneninterviews und dem ersten Treffen des Lenkungskreises aufgestellt. Diese wurden sodann durch zehn leitfadengestützte Interviews mit Expert:innen aus Rechtsdurchsetzung, Wirtschaftsauskunfteien, Verbraucherschutz, Schuldnerberatung, Kreditwirtschaft, Onlinehandel und Wirtschaftsinformatik diskutiert.

**Des Weiteren wurden mittels fragebogenbasierter Umfragen auf der Ebene der Kreditinstitute sowie der Onlinehändler quantitative Daten zum Zugang zum Konsumentenkredit und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten, zur Rolle der Wirtschaftsauskunfteien sowie personenbezogener Daten erhoben.** Dabei galt es zu erfassen, inwiefern und in welchem Umfang die Auskünfte sowie die Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien in die Prozesse zur Vertragsentscheidung und zu Vertragskonditionen einbezogen werden. Die Befragung unter Kreditinstituten und Onlinehändlern wurde von dem beauftragten Kooperationspartner INNOFACT mittels computergestützter Telefoninterviews (CATI) durchgeführt, da sich dieser Befragungstyp für Unternehmen als die am besten praktikable und auch von den Zielpersonen akzeptierte Erhebungsform herauskristallisiert hat. Zudem wird bei telefonischen Interviews eine wesentlich höhere Ausschöpfung erreicht als bei anderen Befragungsverfahren. Auch kann die Stichprobe mit dieser Methode besser angesteuert werden, z. B. im Hinblick auf festgelegte Quoten. Die Grundgesamtheit der CATI-Befragung bildeten die Kreditinstitute in Deutschland: Öffentlich-rechtliche Institute (Sparkassen und Landesbanken), Genossenschaftsbanken, private Geschäftsbanken (Kreditbanken, Großbanken, Regionalbanken). Es wurde eine Quotierung der Interviews nach dem Drei-Säulen-Modell (Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditbanken) vorgenommen, um zu gewährleisten, dass alle drei Bankengruppen auch in der Stichprobe vertreten sind.

**Befragt wurden die für Konsumentenkredite verantwortlichen Personen in Kreditinstituten.**

Bei den Onlinehändlern wurden diejenigen Personen befragt, die für die Bonitätsprüfung von Kund:innen verantwortlich sind. Die Befragung erfolgte anhand eines strukturierten Fragebogens. Da auch die Fragebogenlänge entscheidenden Einfluss auf die Antwortbereitschaft in der Zielgruppe hat, wurde die Interviewlänge auf 15 Minuten begrenzt. Neben der Interviewlänge haben auch die konkreten Inhalte des Fragebogens Einfluss auf den Kontaktaufwand und die Durchführbarkeit einer Studie im Business-to-Business-Bereich. Bei den Angaben sollte es nicht erforderlich sein, dass der/die Befragte zur Beantwortung in den Unterlagen nachschlagen muss, sondern eine Einschätzung sollte ausreichen.

Insgesamt wurden 50 Kreditinstitute und 50 Onlinehändler befragt.

*Tabelle 1: Zahlen Bankenumfrage*

Anzahl / Total	50
Geschäftsbank, Universalbank, Privatbank, Direktbank	16
Sparkasse, Girozentrale, Landesbank	18
Genossenschaftsbank, Genossenschaftliche Zentralbank	16

Quelle: Bankenumfrage (N = 50)

Tabelle 2: Zahlen Onlinehandel-Umfrage

Anzahl / Total	50
Einzelhandel	16
Mode und Bekleidung	13
Gesundheit und Wellness	7
Elektronik	7
Lebensmittel	4
Dienstleistungen	3
Reise und Tourismus	3
Unterhaltung und digitale Medien	1
Business-to-Business	1

Quelle: Onlinehandel-Umfrage (N = 50) (Mehrfachnennung)

**Alle vorgenannten Auswertungen und Ergebnisse wurden in die Analyse einbezogen, um die Forschungsfragen abschließend zu beantworten.** Darauf aufbauend wurden Lösungsansätze und Empfehlungen für die Wirtschaftsauskunfteien formuliert und für die SCHUFA geprüft. Die Lösungsansätze und Empfehlungen wurden beim zweiten Stakeholder-Workshop mit dem Lenkungskreis eingehend diskutiert. Die Anmerkungen und Perspektiven unterschiedlicher Stakeholder wurden in diesem Abschlussbericht ebenfalls berücksichtigt.

### 1.3. Struktur des Berichts

Geschildert wird zunächst in Kapitel 2, welche Fälle von *false negatives* typisch sind und welche Ursache zu der falschen Prognose führen kann. Darauf folgend wird die Rolle der Wirtschaftsauskunfteien bei der Kreditentscheidung erläutert. Das Dreieckverhältnis zwischen Wirtschaftsauskunfteien, Kreditinstituten bzw. Onlinehändlern und Verbraucher:innen erhält in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit, ebenso wie die Bedeutung der Informationen der Auskunfteien für die Kreditentscheidung (Kapitel 3). Das Kapitel 4 erläutert die datenschutzrechtlichen Grundlagen, ferner werden die Begriffe *Negativmerkmale*, *Positivmerkmale*, *alternative Merkmale* und *Scoring* präzisiert.

Kapitel 5 fokussiert sich auf Negativmerkmale, insbesondere auf deren Rolle beim Schutz vor finanziellen Risiken und beim Zugang zum Kredit und zu kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten, sowie die praktischen Probleme, die in Bezug auf Negativmerkmale bestehen. Letztgenannte betreffen den Kenntnisstand von Verbraucher:innen, eine mangelnde Differenzierung insbesondere bezüglich der Forderungshöhe und der erledigten Zahlungsausfälle, aber auch fehlerhafte Negativeinträge sind hier zu nennen. In Kapitel 6 werden zusätzliche Positivmerkmale analysiert. In diesem Zusammenhang setzt der Bericht sich ebenfalls mit der seit langem diskutierten Möglichkeit des Kontoblicks auseinander. Kapitel 7 widmet sich dem Scoring. Dabei wird zunächst seine Rolle für die finanzielle Teilhabe erörtert. Danach wird analysiert, welche Informationen für eine gute Prognose durch Scoring erforderlich sind und welche nicht. Das Kapitel schließt mit Erläuterungen zur Vermeidung systematischer Benachteiligungen durch Scoring-Verfahren ab.

Kapitel 8 fasst die für die Praxis abgeleiteten Empfehlungen strukturiert zusammen. Dabei werden zum einen Lösungsansätze für diejenigen Personengruppen dargestellt, die aufgrund von *false negatives* Schwierigkeiten beim Zugang zum Kredit haben, bzw. denen sowohl ein Kredit als auch kreditähnliche Finanzierungsmöglichkeiten verwehrt werden.

## 2. Die Relevanz von false negatives

### 2.1. Was sind häufige Use Cases?

**Bei der Kreditvergabeentscheidung liegt ein Spannungsverhältnis zwischen Überschuldungsschutz und inklusivem Zugang vor.** Sowohl Aufsichtsrecht als auch Verbraucherkreditrichtlinie verfolgen vor allem den Zweck des Überschuldungsschutzes bzw. des Kreditrisikomanagements. Hierfür verwendete Verfahren können dazu führen, dass Kredite zu restriktiv vergeben und so ungerechtfertigt verweigert werden.

**Eine wesentliche Herausforderung bei der Kreditvergabe besteht darin, dass eine Quantifizierung des Kreditausfallrisikos auf einer Prognose über das zukünftige Zahlungsverhalten des/der Kreditnehmer:in beruht, die fehlerhaft sein kann.**<sup>3</sup> Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine positive Rückzahlungsprognose mit einer positiven Kreditentscheidung einhergeht und der/die Kreditnehmer:in die vereinbarten Raten nicht begleicht bzw. nicht in der Lage ist, diese zu begleichen. Bei diesem sogenannten *false-positive*-Fehler geht es um sogenannte unverantwortliche Kreditvergabe, die mit einer Überschuldungswahrscheinlichkeit einhergeht.<sup>4</sup> Bei dem sogenannten *false-negative*-Fehler geht es um einen Fehler bei einer negativen Prognose und der damit einhergehenden Kreditablehnung. Diese negative Prognose ist dann ungerechtfertigt, wenn der/die Kreditnehmer:in bei einer positiven Kreditentscheidung die Raten fristgerecht begleichen hätte.

**Ein Prognosefehler, insbesondere bei automatischen Kreditwürdigkeitsprüfungen, liegt in der Vorgehensweise statistischer Verfahren begründet.** Diese Methodik basiert auf der Annahme, dass historische Daten und die darin identifizierten Muster repräsentativ für den/die einzelne/n Antragsteller:in sind und dabei auf zukünftiges Verhalten anwendbar sind. Die identifizierten Muster basieren dabei auf statistischen Durchschnittswerten für eine mehr oder weniger große Grundgesamtheit an akkumulierten Daten. Fehler schleichen sich ein, wenn das individuelle Verhalten von diesem durchschnittlichen Verhalten abweicht. Eine korrekte Prognose und verantwortungsvolle Kreditvergabe (*true positives*) liegt demnach nur vor, wenn das tatsächliche Rückzahlungsverhalten einer Person widergespiegelt wird (Abbildung 1).

Abbildung 1: Matrix- Prognose für Rückzahlungsverhalten

	Positive Prognose für Rückzahlungsverhalten	Negative Prognose für Rückzahlungsverhalten
Positives Rückzahlungsverhalten	<b>True Positives</b> Verantwortliche Kreditvergabe	<b>False Negatives</b> Ungerechtfertigte Kreditrestriktion
Negatives Rückzahlungsverhalten	<b>False Positives</b> Unverantwortliche Kreditvergabe (hohes Überschuldungsrisiko)	<b>True Negatives</b> Gerechtfertigte Kreditrestriktion Verantwortungsvolle Kreditvergabe

Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>3</sup> Aniceto et al. 2020, S.15.

<sup>4</sup> Das *iff* hat sich bereits in diversen Forschungsprojekten mit Überschuldung und unverantwortlicher Kreditvergabe beschäftigt. Vgl. hierzu beispielsweise Peters et al. 2023; Roggemann et al. 2021; Reifner et al. 2013.

**Bei den sogenannten *false negatives* handelt es sich um ungerechtfertigte Kreditablehnungen, die auf dem Problem einer nicht korrekten Prognose des Rückzahlungsverhaltens basieren.** Es geht insbesondere um Personen, die die Bonitätsanforderungen der Kreditgeber nicht erfüllen, bei denen jedoch eine verantwortliche Kreditvergabe, d. h. mit einer geringen Überschuldungswahrscheinlichkeit, möglich sein sollte. Diesen Personen wird also aufgrund einer nicht korrekten Prognose in Bezug auf ihr Rückzahlungsverhalten der Zugang zum Kredit oder kreditähnlichen Produkten verwehrt, obwohl sie den Kredit fristgerecht zurückgezahlt hätten. Solche Fälle stehen im Fokus der Studie und werden im Folgenden als ungerechtfertigte Kreditablehnungen zusammengefasst. Es handelt sich somit nicht um eine normative Einschätzung der Rückzahlungsfähigkeit einer Person, sondern um eine fehlerhafte Prognose für das Rückzahlungsverhalten.

**Falsche Bonitätsaussagen können aufgrund einer unzureichenden Informationslage, also mangelnder Qualität oder Quantität der vorliegenden Datenlage, entstehen.** Dies kann zu einer Kreditablehnung aufgrund einer fehlerhaften Prognose führen und auf diese Weise bestimmte Gruppen von Kreditnehmer:innen benachteiligen. Im folgenden Abschnitt werden sogenannte „Use Cases“ aus den im Rahmen des Forschungsprojekts geführten Expert:inneninterviews dargestellt, bei denen eine ungerechtfertigte Kreditverweigerung festgestellt wurde und die Hinweise auf unterschiedliche Ursachen und benachteiligte Gruppen geben.

**Fehlerhafte Daten, die bei der Prognose berücksichtigt wurden, können zu einem falschen Ergebnis führen.** Use Cases sind in diesem Fall sogenannte Identitätsdiebstähle oder auch Phishing-Vorfälle, bei denen Daten bei kriminellen Aktivitäten missbraucht werden und sich der Score der geschädigten Person aufgrund dessen verschlechtert. Auch Missverhalten im persönlichen Umfeld bezüglich der falschen Identität bei der Datenverwendung wird in den Interviews angeführt. So gab es beispielsweise Fälle, bei denen im Online-Einkäufe mit persönlichen Daten vom Ehepartner oder anderen Familienmitgliedern Finanzierungsverträge geschlossen wurden.<sup>5</sup> Weitere Use Cases zu fehlerhaften Daten sind die Zuordnung der negativen Bonitätsinformationen zu falschen Personen, beispielsweise verursacht durch eine fehlerhafte manuelle Bearbeitung seitens der SCHUFA.<sup>6</sup> Teilweise wird von Negativeinträgen berichtet, die, z. B. aufgrund eines Systemfehlers seitens der Banken, weder eingemeldet noch beim Score hätten berücksichtigt werden dürfen.<sup>7</sup>

**Fehlende Differenzierung der Daten – beispielsweise bei besonderen Ausnahmesituationen – können zu Zahlungsausfällen und ungerechtfertigten Kreditrestriktionen führen.** Besondere durch externe Faktoren bedingte Situationen können zu Zahlungsausfällen führen, die keine Aussagekraft für zukünftiges Rückzahlungsverhalten haben. Eine Berücksichtigung dieser würde entsprechend eine fehlerhafte negative Zahlungsprognose nach sich ziehen. Längere Krankenhausaufenthalte sind ein Beispiel hierfür. Aus solchen unverschuldeten Situationen heraus kann es passieren, dass Mahnungen nicht rechtzeitig bezahlt werden.<sup>8</sup> Vererbte, nicht ausgeschlagene Schulden können ebenfalls zu unverschuldeten Negativeinträgen führen.<sup>9</sup> Auch Trennung oder Scheidung sind mögliche externe Faktoren, bei denen eine ungerechtfertigte Kreditrestriktion entstehen kann, dann nämlich, wenn das Zahlungsverhalten des, der ehemaligen Ehepartners:in in der Vergangenheit zur Prognose des eigenen Zahlungsverhalten herangezogen wird. Zudem kann der Tod eines Partners, einer Partnerin, durch den ein gemeinsamer Kredit nicht mehr abbezahlt werden kann, ein unverschuldetes Negativmerkmal zur Folge haben. Negativmerkmale, die auf externe, unverschuldete Ereignisse zurückzuführen sind, sind entsprechend schlechte Indikatoren für zukünftiges

<sup>5</sup> Interview mit einem Schuldnerberater.

<sup>6</sup> Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018, S. 83.

<sup>7</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>8</sup> Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

<sup>9</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

Zahlungsverhalten im Sinne von Zahlungsmoral. Anzumerken ist hier jedoch, dass auch Zahlungsausfälle, die auf externe Faktoren zurückzuführen sind, einen Informationsgehalt bezüglich des zukünftigen Zahlungsverhaltens haben.

**Auch ausgeglichene, also bereits erledigte Zahlungsausfälle können zu ungerechtfertigten Kreditablehnungen führen.**<sup>10</sup> Aussagen aus den Interviews zeigen, dass oft weiterhin auf Informationen über vergangene, bereits erledigte Zahlungsausfälle zugegriffen wird, wodurch Antragsteller:innen trotz beglichener Schulden abgelehnt werden. Dies geschehe, da bei der Kreditbewertung oftmals nicht zwischen erledigten und offenen Zahlungsausfällen unterschieden werde. Im Gegensatz zu offenen Zahlungsausfällen sollte für die Prognose zum zukünftigen Zahlungsverhalten berücksichtigt werden, dass im Sinne der Zahlungsmoral tatsächlich mit den ausstehenden Zahlungen umgegangen wurde. Zudem besteht im Gegensatz zu offenen Zahlungsausfällen bei erledigten Zahlungsausfällen keine Zahlungsverpflichtung in der Zukunft.

**Auch eine fehlende Differenzierung in Bezug auf die Höhe der Forderung oder den Verwendungszweck kann zu einer ungerechtfertigten Kreditrestriktion führen.** Use Cases aus den geführten Interviews stellen hier sogenannte Kleinstforderungen oder „kleine Zahlungsstörungen“ dar. Ein Beispiel hierfür ist ein Streit über eine unbeglichene Telekom-Rechnung über 40 Euro, die zu einer Ablehnung einer Baufinanzierung führen kann.<sup>11</sup> In diesem Fall argumentieren die interviewten Expert:innen, dass ein Forderungsausfall von 40 Euro keine Aussagekraft dazu habe, ob die regelmäßigen Raten im Rahmen einer Baufinanzierung fristgerecht beglichen werden.

**Die mangelnde Aussagekraft in Bezug auf das zukünftige Zahlungsverhalten wird von den interviewten Expert:innen auch dann angenommen, wenn Zahlungsausfälle aus einer früheren Selbstständigkeit resultieren.** Unberücksichtigt bleibt hier eine Unterscheidung zwischen aufgenommen Krediten zu geschäftlichen und privaten Zwecken, ferner die Frage nach einer Haftungsbeschränkung. Verschiedene Darlehensstypen und der Verwendungszweck werden in der Regel nicht berücksichtigt, obwohl eine Risikobewertung – abhängig von den bestehenden Sicherheiten aus persönlichem Vermögen und Einkommen – unterschiedlich ausfallen kann. Zu berücksichtigen wäre hier neben existierenden Bürgschaften die jeweilige Rechtsform der Unternehmung, die auch die Haftungsverhältnisse regelt.

**Fehlende, der Auskunftfei nicht vorliegende Informationen können zu einer schlechten Voraussagekraft und nicht korrekten Prognose führen, die ebenfalls eine nicht gerechtfertigte Kreditablehnung zur Folge haben kann.** Use Cases sind hier beispielsweise wirtschaftliche Aktivitäten von jungen Personen oder Einwander:innen, bei denen oftmals nur wenig Datenpunkte vorliegen. Diese fehlenden Positivmerkmale in der Vergangenheit können eine positive Prognose verhindern.

**Auch ein unpassendes Prognosemodell kann dazu führen, dass das tatsächliche Rückzahlungsverhalten nicht korrekt abgebildet wird.** Allgemeine Zusammenhänge, die statistisch festgestellt wurden und in die automatischen Entscheidungsprozesse einfließen, bilden das Rückzahlungsverhalten des Einzelnen nicht immer korrekt ab. Die Score-Prognose ist ungeeignet für Personen, die durch ihre individuellen Merkmale oder Verhaltensmuster signifikant vom Durchschnitt abweichen. Ein in den Interviews genanntes Beispiel hierfür ist ein erfolgreicher Unternehmer Anfang 20 mit einer Vielzahl von Kreditkarten. Die Vielzahl von Kreditkarten hat er aufgrund mehrerer Unternehmensbeteiligungen. Dieses Verhalten entspricht jedoch nicht der Vergleichsgruppe, wodurch sich die Prognose durch die vielen Kreditkarten verschlechtert, obwohl seine wirtschaftlichen Aktivitäten überdurchschnittlich sind.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>11</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

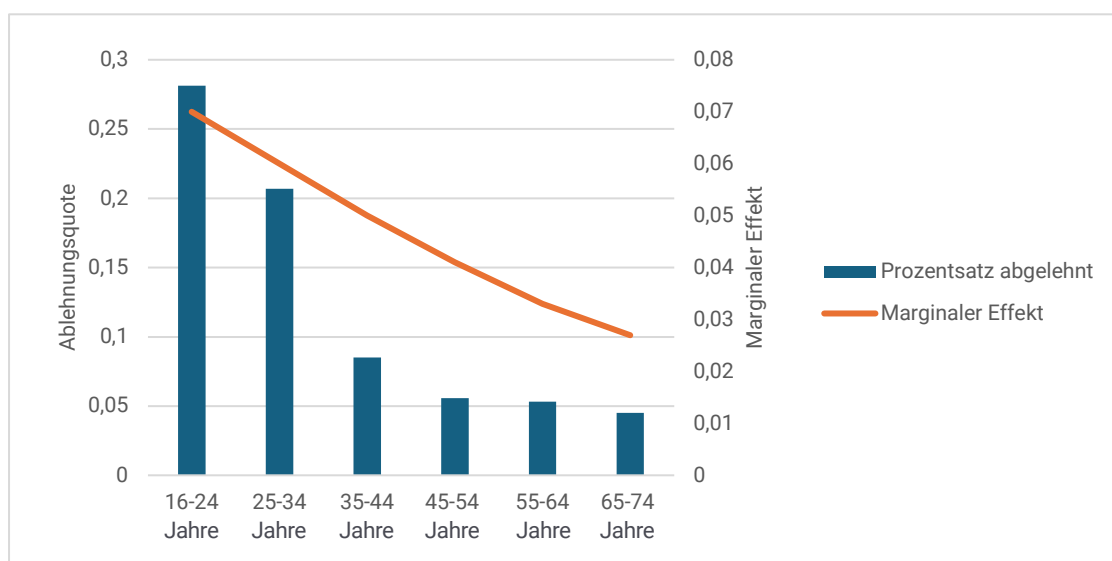
<sup>12</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

**Auch Indikatoren im Prognosemodell, die außer der statischen Korrelation keine unmittelbare Aussagekraft für das Rückzahlungsverhalten haben, können die Kreditprognose fälschlicherweise beeinflussen.** Zum Beispiel können mehrere Anfragen bei Kauf auf Rechnung einen negativen Einfluss auf den Bonitätsscore haben, da das Prognosemodell häufige Anfragen für den Kauf auf Rechnung mit niedrigen Einkommensgruppen und schlechter Bonität in Verbindung bringt. Jedoch bleibt unklar, ob der Kauf tatsächlich auf Raten getätigt wurde.<sup>13</sup> Zudem kann es durchaus als ein Hinweis für reflektiertes Verbraucherverhalten gewertet werden, wenn beim Kauf auf Rechnung mehrere Anfragen getätigt werden.

**Ein unpassendes Prognosemodell kann – neben individueller Fehlerhaftigkeit – auch ganze Personengruppen bei der Kreditsentscheidung benachteiligen.** Ein Beispiel hierfür sind Personengruppen, über deren Rückzahlungsverhalten wenig bekannt ist, beispielsweise junge Menschen oder zugewanderte Personen.

**Eine eigene Berechnung zeigt, dass jüngere Menschen mit höherer Wahrscheinlichkeit ungerechtfertigte Kreditablehnungen erfahren.** Eine eigens durchgeführte Auswertung des Finanz-Inklusions-Index<sup>14</sup> zeigt, dass die höchste Ablehnungsrate mit 28,13 Prozent in der jüngsten Altersgruppe (16–24 Jahre) besteht (siehe Abbildung 2). Um zu erörtern, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen Alter und der Kreditablehnung besteht und der Unterschied in der AblehnungsquotenachAlternichtdurchdieunterschiedlicheEinkommenssituationerklärtwerdenkann, wurde eine Logit-Regression, ebenfalls basierend auf Daten des Finanz-Inklusions-Index (2023), durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass bei gleicher Finanzkompetenz, finanzieller Situation<sup>15</sup>, Erwerbsstatus und Staatsangehörigkeit junge Menschen eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit als ältere Menschen haben, dass ihr Kreditantrag abgelehnt wird. Beispielsweise erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Kreditablehnung bei Personen im Alter von 20 Jahren um 0,07 Prozentpunkte bei einem Anstieg des Alters um ein Jahr. Im Vergleich dazu beträgt der marginale Effekt bei Personen im Alter von 60 Jahren mit vergleichbaren Eigenschaften in Bezug auf Kreditkompetenz, Erwerbsstatus und Staatsangehörigkeit nur 0,03 Prozentpunkte (siehe Abbildung 2). Dies deutet darauf hin, dass der Faktor Alter einen größeren negativen Einfluss auf die Kreditablehnungen von jüngeren Personen hat.

Abbildung 2: Abgelehnte Ratenkredite und marginale Effekte nach Alterskategorien



Quelle: Finanz-Inklusions-Index (2023), N = 1.265. Eigene Darstellung/Berechnung.

<sup>13</sup> Interview mit dem Onlinehandel.

<sup>14</sup> SCHUFA Holding AG 2023.

<sup>15</sup> Die Dimension Finanzkompetenz beinhaltet Indikatoren für Finanzverhalten, Finanzwissen und Finanzentscheidungen. Die finanzielle Situation wird über Fragen zum Rückgriff auf Ersparnisse, subjektive Einschätzung zum Wohlstand und zu finanzielle Rücklagen abgebildet.

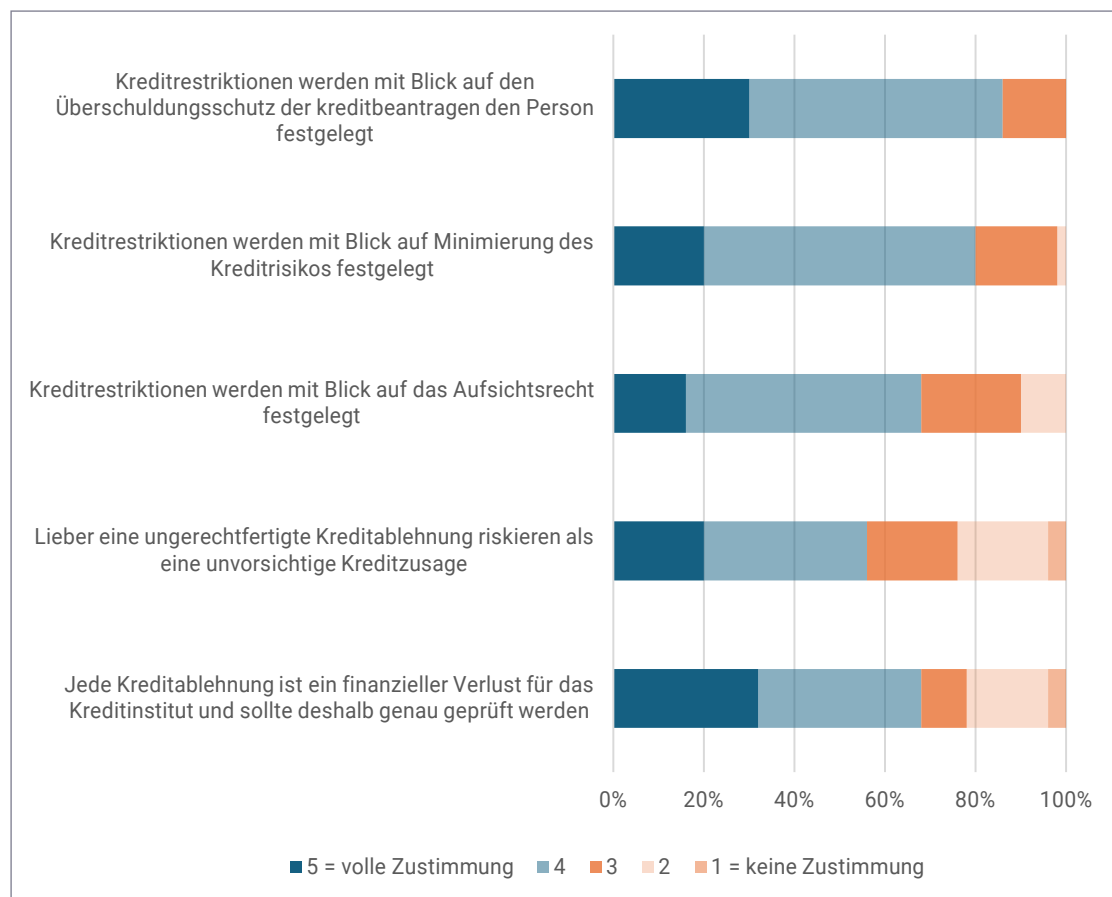


## 2.2. Relevanz von false negatives beim Konsumentenkredit

**Banken konzentrieren sich im Zusammenhang mit der Kreditvergabe primär auf ein damit verbundenes Verlustrisiko.** Dazu gehört neben dem Kreditrisiko auch die Prävention von Überschuldung, um die damit verbundenen Kosten zu minimieren. Überschuldung führt nicht nur zu Ausfällen, sondern auch zu hohen Verwaltungskosten und zusätzlichen Ressourcen, die für das Management bei Kreditausfällen aufgewendet werden müssen.<sup>16</sup> Die Abbildung 2 zeigt, dass die Kreditrestriktionen bei den befragten Banken hauptsächlich mit Blick auf die Minimierung des Kreditrisikos und den Schutz vor Überschuldung festgelegt werden. Zudem zeigt sich, dass 56 Prozent der befragten Banken eher eine ungerechtfertigte Kreditverweigerung riskieren als eine ungerechtfertigte Kreditzusage. Auch die Prüfungs- und Überprüfungspflichten dienen nicht der Vermeidung der ungerechtfertigten Kreditablehnung, sondern der Überschuldungsprävention.<sup>17</sup>

**Die Opportunitätskosten für ungerechtfertigte Kreditrestriktionen sind in der Regel niedriger als die unmittelbaren Kosten, die durch Kreditausfälle entstehen.** Dies liegt daran, dass Kreditausfälle direkte finanzielle Verluste und zusätzliche Kosten verursachen, die durch das Forderungsmanagement und potenziell notwendige Rückstellungen gedeckt werden müssen. Folglich sind Banken oft konservativ in ihrer Kreditvergabe, um das Risiko solcher Ausfälle zu minimieren. Dies kann jedoch zu ungerechtfertigten Ablehnungen führen, insbesondere bei bestimmten demografischen Gruppen, die möglicherweise als risikoreicher eingestuft werden.<sup>18</sup>

Abbildung 2: Kreditrestriktionen



Quelle: Bankenumfrage (N = 50). Frage: Wie schätzen Sie Kreditablehnungen bei Konsumentenkrediten ein? Inwiefern stimmen Sie folgenden Aussagen zu?

<sup>16</sup> Nayak 2021, 262 ff.

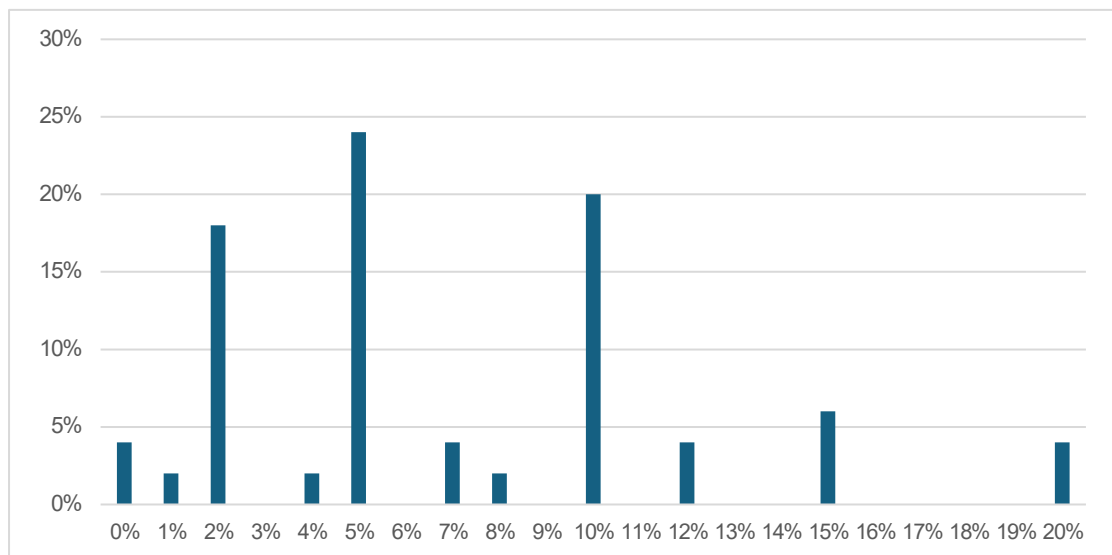
<sup>17</sup> Dubovitskaya und Bosold 2024, S. 1808.

<sup>18</sup> Ross und Yinger 2003.

**Ein zentrales Problem bei der Quantifizierung von ungerechtfertigten Kreditablehnungen liegt in der Nichtbeobachtbarkeit der Fälle.** Sie entsteht, weil es bei abgelehnten Kreditanträgen nicht zum Vertragsschluss kommt und damit keine empirischen Daten zur Validierung der tatsächlichen Kreditwürdigkeit der kreditbeantragenden Person vorliegen. Aufgrund dieser *Missing-Data*-Problematik ist es nicht möglich, den genauen Umfang der ungerechtfertigten und somit fälschlicherweise abgelehnten Kreditanträge präzise zu quantifizieren. In den von uns durchgeführten Erhebungen beruhen die angeführten Häufigkeiten von *false negatives* daher auf subjektiven Einschätzungen.

**Im Durchschnitt schätzen die befragten Institute den Anteil ungerechtfertigter Kreditablehnungen auf 6,6 Prozent.** Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Schätzungen der Anteile ungerechtfertigter Kreditablehnungen an allen Kreditablehnungen. Die Bandbreite der Schätzungen ist hier hervorzuheben. Sie reicht von 0 Prozent bis 20 Prozent. 40 Prozent der befragten Institute schätzen, dass 6 Prozent und mehr der abgelehnten Konsumentenkredite der Banken ungerechtfertigt sind. Eine Hochrechnung des Potenzials für finanzielle Inklusion insgesamt für Deutschland auf Grundlage der geschätzten ungerechtfertigten Kreditablehnungen ist leider nicht möglich, da keine Statistiken zur Anzahl der beantragten Krediten vorliegen.

Abbildung 3: Geschätzter Anteil ungerechtfertigter Kreditablehnungen



Quelle: Bankenumfrage (N = 50). Frage: Wie hoch schätzen Sie den Anteil ungerechtfertigter Kreditablehnungen an allen Kreditablehnungen in Ihrem Hause ein (in Prozent)?

**Subjektive Einschätzungen in den Interviewaussagen zur Relevanz der ungerechtfertigten Kreditrestriktionen variieren ebenso sehr stark zwischen 0 und 30 Prozent.** Je nach Branchenzugehörigkeit wird das Problem der ungerechtfertigten Kreditrestriktionen unterschiedlich hoch eingeschätzt, wobei die Finanzdienstleister und Rechtsberatungen in den Interviews die Häufigkeit höher eingeschätzt haben – im Gegensatz zu Auskunftsteilen und Inkasso- und Schuldnerberatungen:

- „... ein überschaubares Problem. Es ist kein strukturelles und sehr weit verbreitetes Problem, würde ich so sagen“ (Inkasso- und Schuldnerberatung).
- „Ich glaube, das Problem ist relativ groß (bei ca. 6–10 Prozent), da über Einzelpersonen hinweggegangen wird und ein hohes Wissen über den Zugang zu Krediten vorausgesetzt wird“ (Rechtsanwalt).
- „Ungerechtfertigte Kreditrestriktionen liegen bei ca. 10–30 Prozent im Markt“ (Finanzdienstleister).
- „Das exakt zu quantifizieren ist gar nicht so einfach [...]. Also ich würde sagen, wir reden hier über 0,01 Prozent“ (Wirtschaftsauskunft).

### 3. Die Rolle der Wirtschaftsauskunfteien bei der finanziellen Teilhabe

**Bei der Entscheidung, ob ein Kredit vergeben werden sollte, liegt ein Informationsproblem vor.** Sowohl der/die Kreditnehmer:in als auch der Kreditgeber sind nur an einer Kreditvergabe interessiert, wenn die Prognose zur Rückzahlung des Kredits positiv ausfällt. Ob dies der Fall sein wird, kann nur mittels der beiden Parteien vorliegenden Informationen prognostiziert werden, die typischerweise dominierend auf die Vergangenheit bezogen und dazuhin asymmetrisch verteilt sind. Je besser die Informationslage, desto besser ist die Prognose für Rückzahlungswahrscheinlichkeit und desto besser ist die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe bzw. Aufnahme eines Kredits.

**Entsprechend hat sich die Weltbank in ihrem Global Financial Development Report 2024 mit der Entwicklung eines finanzielle Teilhabe fördernden Informationssystems beschäftigt.**<sup>19</sup> Dabei spielen sowohl die Regulatorik, öffentliche Kreditregister, aber auch private Wirtschaftsauskunfteien eine Rolle. Der Bericht verweist auf die länderübergreifenden Studien von Jappelli und Pagano sowie Djankov et al., die zeigen, dass das Volumen privater Bankkredite in Ländern, in denen die Informationsweitergabe besser entwickelt ist, signifikant höher ist.<sup>20</sup>

**Im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse ist zwischen Auskunfteien in privater und Auskunfteien in öffentlicher Hand zu unterscheiden.** Von Seiten des Verbraucherschutzes wurden einige Vorbehalten dazu geäußert, dass Wirtschaftsauskunfteien, als private Unternehmen als Datenlieferanten agieren.<sup>21</sup> Dies führt zu der Frage, welche Eigentumsform besser geeignet ist, Verbraucherinteressen zu schützen und dabei insbesondere finanzielle Inklusion zu fördern.

**Auskunfteien in öffentlicher Hand unterscheiden sich von privaten Auskunfteien vornehmlich durch die verfolgten Ziele.** So verfolgen öffentliche Auskunfteien das Anliegen, einen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems zu leisten und in diesem Zusammenhang eine Überschuldung von Verbraucher:innen zu bekämpfen. Dagegen bieten private Auskunfteien ihren Kund:innen ein Instrument an, mit dem sie die Effizienz und Effektivität ihres Risikomanagements erhöhen und damit auch die Ertrags-Risiko-Beziehung des Kreditgeschäfts zu verbessern. Dadurch kann die Vergabe von geringen Kredithöhen mit geringen Margen für die Bank erst möglich gemacht werden. Voraussetzung für das Bestehen am Markt ist eine umfassende, aktuelle Datenbasis und kundenorientierte Dienstleistung. Private Auskunfteien zeichnen sich dadurch aus, innovativer zu sein und sich schneller an neue Marktgegebenheiten anzupassen.<sup>22</sup>

**Im Interesse der Stabilisierung des Finanzsystems richtet sich der Fokus von öffentlichen Auskunfteien auf die Solvenz von Banken, dem Umstand Rechnung tragend, dass bereits die Insolvenz einer einzelnen Bank katastrophale Folgen für das Finanzsystem als Ganzes haben kann.** Insofern wird die Datenbasis ausschließlich durch Informationen über das Risikoverhalten von Banken gebildet. Dazu gehören Informationen über die Qualität der Bankaktiva, die Angemessenheit des haftenden Eigenkapitals, Liquidität, interne Verfahren der Kreditrisikomessung aber auch über die Verschuldung von Unternehmen und Verbraucher:innen und damit verbunden über Kreditausfälle. All diese Informationen werden den öffentlichen Auskunfteien von Banken zur Verfügung gestellt, allerdings nicht auf freiwilliger Basis, sondern per rechtlicher Verpflichtung. Sollten die Banken dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden regelmäßig Sanktionen verhängt.<sup>23</sup> Im Umkehrschluss stehen diese Informationen auch den Banken zur Verfügung und dienen dazu, einen präventiven Beitrag zur Vermeidung von Insolvenz zu leisten. Allerdings stehen dabei nicht einzelne Kreditarten und persönliche Daten des/der zugehörigen Kreditnehmer:in zur Verfügung, sondern lediglich seine Kreditbelastung in konsolidierter Form gegenüber dem ge-

19 World Bank Group 2014.

20 Jappelli und Pagano 2002; Djankov et al. 2007.

21 Interview mit Verbraucherzentralen.

22 Barci et al. 2019.

23 Miller 2009.

samten Bankensystem. Insofern eignen sich diese Informationen nicht für den individuellen Überschuldungsschutz. Wichtig ist auch die Zusicherung, die konsolidierten Auskünfte nur an Banken weiterzugeben.

**Private Auskunfteien fungieren dagegen als Informationsintermediäre zwischen Unternehmen, die Kredite vergeben bzw. kreditähnliche Finanzierungsmöglichkeiten anbieten.** Dazu gehören nicht nur Banken, sondern z. B. auch Zahlungsdienstleister, FinTechs ohne Bankenstatus, Onlinehändler ebenso wie Energieversorger und Telekommunikationsunternehmen, also auch Unternehmen, die nicht der Finanzaufsicht unterliegen. Grundlage sind privatrechtliche Verträge, in denen geregelt wird, welche Informationen die „Kreditanbieter i. w. S.“ zur Verfügung stellen und welche Informationen sie im Gegenzug erhalten. Basierend auf vertraglichen Vereinbarungen, verfügen private Auskunfteien über eine Datenbank, die es z. B. einem einzelnen Finanzanbieter als Vertragspartner ermöglicht, Informationen über das Zahlungsverhalten eines/einer Kund:in zu erhalten, deren Bandbreite über das hinausgeht, was aufgrund der existierenden Kundenbeziehung möglich wäre. Damit sorgen private Auskunfteien dafür, dass ihre Vertragspartner Informationen miteinander teilen. Aus ökonomischer Sicht tragen sie somit dazu bei, das Problem einer asymmetrischen Informationsverteilung zu vermindern. Mit der entsprechenden Effizienzsteigerung bei der Risikokalkulation wirken private Auskunfteien als zentrale Datenverarbeiter daran mit, dass auch Finanzierungen mit geringen Volumen/Margen wirtschaftlich sinnvoll sind. In dieser Funktion, den Wirkungskreis des Kreditangebots zu erhöhen, liegt laut des Europäischen Gerichtshofs die Begründung für die Geeignetheit der Wirtschaftsauskunfteien.<sup>24</sup> Mit der Bereitstellung von Bonitätsscores<sup>25</sup> gehen die Leistungen der privaten Wirtschaftsauskunfteien aber über eine bloße Bereitstellung von Informationen hinaus. Aus ökonomischer Sicht können dadurch sowohl die Risiken der Kreditvergabe als auch die Kosten der Kreditwürdigkeitsprüfung für die Vertragspartner gesenkt werden, was sich auch auf eine Reduzierung der Zinsen auswirken kann.<sup>26</sup> Dies kommt entsprechend auch den Verbraucher:innen zugute.<sup>27</sup>

**Im abschließenden Vergleich öffentlicher und privater Auskunfteien bleiben bei beiden die Verbraucherinteressen unterbelichtet:** Für öffentliche Auskunfteien spielen sie nur insofern eine Rolle, als private Überschuldung die Stabilität des Finanzsystems gefährden kann; für private Auskunfteien sind es die Interessen der Vertragspartner, die Vorrang vor Verbraucherinteressen genießen. Ein Schutz der Privatsphäre von Verbraucher:innen ist somit auch kein eigenes Anliegen privater Auskunfteien, sondern ist lediglich als gesetzliche Anforderung zu berücksichtigen.

**An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Verbraucher:innen keinen Einfluss darauf haben, welche persönlichen Informationen an Wirtschaftsauskunfteien gemeldet werden. Zudem sind Verbraucher:innen Unternehmen klassischerweise bei Verhandlungen unterlegen.** Unternehmen verfügen im Allgemeinen nicht zuletzt dank ihrer Rechtsabteilungen über umfassende Kenntnisse, unter welchen Voraussetzungen ein Vertrag bzw. ein eventueller Zahlungsausfall bei einer Wirtschaftsauskunftei eingemeldet werden darf. Insbesondere sind die Einzelheiten über Positiv- und Negativmerkmale, die Eintragung, Speicherung, Aktualisierung und Übermittlung personenbezogener Daten Gegenstand von Verträgen zwischen Unternehmen und Wirtschaftsauskunfteien, dienen also nicht vorrangig Verbraucherinteressen. Zudem sind Verbraucher:innen typischerweise nicht bzw. nicht vollständig darüber informiert, was an privaten Informationen an die Wirtschaftsauskunfteien fließt und wie diese bewertet werden. Zudem ist die konkrete Berechnung des Scores bei manchen Wirtschaftsauskunfteien ein Geschäftsgeheimnis.<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Ellenberger und Bunte 2022, §10.2.

<sup>25</sup> Auf Grundlage der vorliegenden Daten werden anhand von Gleichungen Wahrscheinlichkeiten geschätzt. Bonitätsscores geben entsprechend Auskunft über die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kredit fristgerecht zurückgezahlt wird.

<sup>26</sup> Barci et al. 2019.

<sup>27</sup> Bundeskartellamt 2024.

<sup>28</sup> BGH, Urt. v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13, ZIP 2014, 476 = NJW 2014, 1235.

**Die Informationen der Auskunfteien haben für die Kreditentscheidung zwischen Onlinehandel und Kreditinstituten mit Blick auf die Gesetzgebung eine unterschiedliche Bedeutung.** Kreditinstitute sind aufsichtsrechtlich verpflichtet, ihre Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen und zu diesem Zweck eine wirksame und angemessene Risikomanagementorganisation aufzustellen (§ 25a Abs. 1 KWG). Auch in diesem Zusammenhang sind die Kreditinstitute als Kreditgeber sowohl aufsichtsrechtlich (§ 18 a KWG) als auch zivilrechtlich (§ 505a BGB) verpflichtet, die Kreditwürdigkeit der kreditbeantragenden Person zu prüfen. Ziel ist hierbei zu ermitteln, ob die kreditbeantragende Person ihren Pflichten aus dem Kreditvertrag vertragsgemäß nachkommen wird, d. h. die Tilgungs- und Zinsraten aus dem verfügbaren Einkommen fristgerecht zahlen kann (Schuldentragfähigkeit).<sup>29</sup> Insofern stehen hierbei vor allem regelmäßige Einkommen und Ausgaben, ferner vorhandenes liquidisierbares Vermögen als Entscheidungsgrundlage im Vordergrund.<sup>30</sup> Die Informationen der Auskunfteien dagegen prognostizieren vor allem das Rückzahlungsverhalten, und zwar anhand von Informationen über Zahlungsausfälle in der Vergangenheit.

**Beim Onlinehandel ist eine schnelle Geschäftsabwicklung charakteristisch, die mit unterschiedlichen bargeldlosen Zahlungsoptionen und daher meistens mit einem Zahlungsausfallrisiko verbunden ist.** Für den Onlinehändler ist von besonderem Interesse, in Erfahrung zu bringen, ob sein Vertragspartner die Zahlungsverpflichtung erfüllen kann. Dies spielt insbesondere dann eine große Rolle, wenn der Onlinehändler in Vorleistung geht, d. h. die Ware vor ihrer Bezahlung schickt oder die Dienstleistung erbringt, bevor sie bezahlt wird. Somit geht der Onlinehändler ein Kreditrisiko ein. Für die Minimierung dieses Risikos sind Kenntnisse darüber, ob der Vertragspartner aktuelle Zahlungsstörungen hat, von wesentlicher Bedeutung.<sup>31</sup>

**Zusätzlich dazu werden bestimmte Zahlungsstundungen im Onlinehandel künftig dem Verbraucherkreditrecht unterliegen und die Onlinehändler dazu verpflichten, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen.** Finanzierungsmöglichkeiten im Onlinehandel sind bislang von der Pflicht einer Kreditwürdigkeitsprüfung ausgenommen (sofern sie unter 200 Euro liegen oder innerhalb von drei Monaten zurückzuzahlen sind, § 491 Abs. 2 BGB) und berücksichtigen bei der Finanzierungsentscheidung vor allem Informationen zu vergangener Zahlungsverhalten, beispielsweise über die Wirtschaftsauskunfteien. Durch die Umsetzung der neuen VerbKrRL ins nationale Recht werden die Großunternehmen im Fernabsatz,<sup>32</sup> d. h. Großunternehmen als Onlinehändler, künftig die Kreditwürdigkeit prüfen müssen, sobald der Rechnungsbetrag nach Ablauf von mehr als 14 Tagen zu leisten ist (Art. 2 Abs. 2 lit. h neue VerbKrRL). Dies hat zur Folge, dass bei diesen Zahlungsstundungen – wie bei einem Kreditantrag bei einem Kreditinstitut – eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Ziel ist dabei, die Verbraucher:innen künftig stärker vor einer finanziellen Überforderung durch den kreditfinanzierten Kauf zu schützen. Ausweislich der Onlinehandel-Umfrage bietet ein Großteil der Onlinehändler (82 Prozent) allerdings keine solchen Zahlungsaufschübe an, die unter den Anwendungsbereich der neuen VerbKrRL fallen würden.

**Für die Kreditentscheidung werden unterschiedliche Informationsquellen verwendet.** So verfügen Banken, aber auch Onlinehändler selbst über Informationen, die das (Rück)Zahlungsverhalten ihrer Kunden abbilden. Entscheidende Bedeutung hat dabei sowohl die Länge als auch Intensität einer Geschäftsbeziehung zwischen Verbraucher:in und Bank bzw. Onlinehändler. Eine weitere, vor allem beim Bankkredit genutzte Informationsquelle ist die Selbstauskunft der Kreditnehmer:innen, beispielsweise über regelmäßige Einnahmen und Ausgaben. Diese im eigenen Hause verfügbaren Informationsquellen werden regelmäßig ergänzt durch Informationen von Wirtschaftsauskunfteien.

<sup>29</sup> Damar-Blanken et al. 2024, S. 26.

<sup>30</sup> Damar-Blanken et al. 2024, 20 ff.

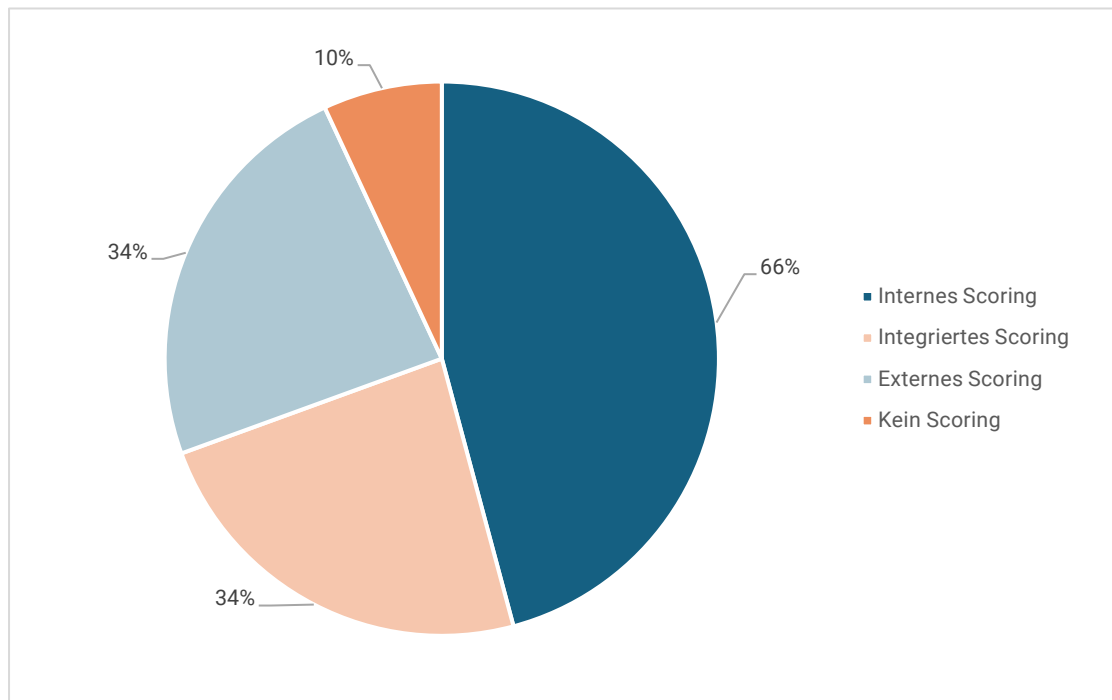
<sup>31</sup> Interview mit einer Verbraucherzentrale.

<sup>32</sup> Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definitionen der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. 2003 L 124/36.

**Wirtschaftsauskunfteien übermitteln Informationen zum Zahlungsverhalten in Form von Bonitätsscores sowie in Form von Negativ- und Positivmerkmalen.** Negativmerkmale sind Informationen zu Zahlungsausfällen in der Vergangenheit (siehe Kapitel 4.2). Unter dem Begriff Positivmerkmale werden bestimmte Vertragsinformationen zusammengefasst, beispielsweise zu bestehenden Kredit- und Leasingverträgen (siehe Kapitel 4.3). Bonitätsscores sind statistische Prognosen zur Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung, die auf Basis von einer Vielzahl von Informationen mittels statistischer Verfahren errechnet werden (siehe Kapitel 4.5).

**Die Informationen der Wirtschaftsauskunfteien werden überwiegend in das interne Scoring-Verfahren für die Finanzierungsentscheidung integriert.** Alle befragten Banken – bis auf eine – geben an, mindestens bei einer Auskunftei Informationen über Kunden abzufragen. Abbildung 4 zeigt, dass 66 Prozent der befragten Banken ein internes Scoring-Verfahren verwenden, um die Kreditwürdigkeit einer Person festzustellen. Bei 34 Prozent der befragten Banken wird ein integriertes Scoring-Verfahren umgesetzt, d. h., es werden Informationen der Auskunfteien in das eigene Scoring-Verfahren integriert, und 34 Prozent der befragten Banken geben an, externe Scoring-Verfahren zu verwenden.

Abbildung 4: Scoring-Verfahren bei kreditgebenden Banken



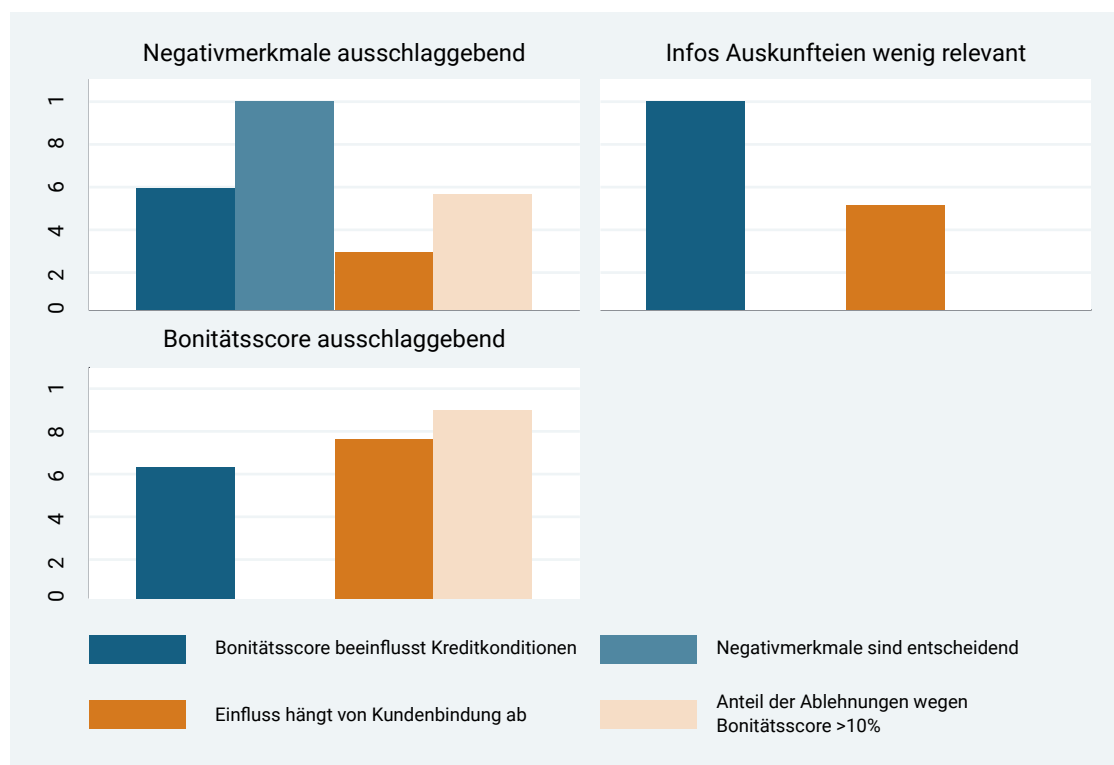
Quelle: Bankenumfrage (N = 50). Frage: Inwiefern werden Scoring-Verfahren verwendet, um die Kreditwürdigkeit eines Kreditantrags festzustellen?

**Bei der Relevanz der Informationen der Auskunfteien für die Kreditentscheidung kann zwischen drei Typen unterschieden werden.** Die Clusteranalyse zu den mittels einer Umfrage erhobenen Informationen von 50 Onlinehändlern und 50 Banken zeigt, dass 80 Akteure in die in Abbildung 5 dargestellten Cluster eingeordnet werden können.<sup>33</sup> Die größte Gruppe bilden hier Unternehmen, bei denen vor allem Informationen über Negativmerkmale relevant für die Kreditentscheidung sind. Alle 36 Unternehmen, die in diese Kategorie fallen, geben an, dass das Vorliegen eines Negativmerkmals zu einer Kreditablehnung führt. Die Kundenbindung ist hier weniger relevant für den Kreditentscheidungsprozess, und der Bonitätsscore ist nur für einen eher geringen Anteil der Kreditablehnungen verantwortlich. 30 Unternehmen fallen in eine weitere Kategorie, für die Bonitätsscores eine hohe Relevanz für die Kreditentscheidung haben.

<sup>33</sup> Die restlichen 20 befragten Institutionen können aufgrund ihrer individuellen Zusammenstellung von Eigenschaften nicht mit anderen Institutionen gruppiert werden.

90 Prozent dieses Clusters geben an, dass der Bonitätsscore in mehr als 10 Prozent der Ablehnungen ursächlich für die Ablehnung war. Die Negativmerkmale sind hier nicht entscheidend. Die dritte und kleinste Gruppe bilden 14 Unternehmen, bei denen die Informationen der Auskunftsteilen weniger Relevanz für die Kreditentscheidung aufweisen. Der Bonitätsscore entscheidet in dieser Gruppe eher über die Vertragskonditionen als über den Kreditzugang. In diesem Cluster spielt die Kundenbindung eine entscheidende Rolle für den Entscheidungsprozess.

Abbildung 5: Unternehmenstypen bezüglich der Rolle der Auskunftsteilen bei der Kreditentscheidung



Quelle: Eigene Berechnung. Bankenumfrage und Umfrage Onlinehändler. N = 100.

## 4. Datenschutzrechtliche Grundlagen

### 4.1. Überblick

**Mit Blick auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung steht in diesem Gutachten neben der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO) die Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) im Fokus der Bewertung.** Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen dürfen somit nicht überwiegen, da ansonsten die Verarbeitung unrechtmäßig wäre (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO). Hierbei sind die Interessen der Kreditgeber und Onlinehändler einerseits und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen andererseits abzuwägen.

**Relevant für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind ebenso die datenschutzrechtlichen Grundsätze des Art. 5 DSGVO, etwa der Datenminimierung und der Zweckbindung.** Der Grundsatz der Zweckbindung bedeutet, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden müssen und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO). Dabei spielt auch der Grundsatz der Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO) eine wesentliche Rolle: Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) besagt, dass die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss.

**Die Richtigkeit der Daten stellt zudem einen datenschutzrechtlichen Grundsatz für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar:** So müssen personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO). Für die Einhaltung dieser Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO besteht eine Nachweispflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

**In Bezug auf die Informationen, die von Wirtschaftsauskunfteien an Unternehmenskund:innen ausgeliefert werden, wird angelehnt an entsprechende Literatur zwischen Negativmerkmalen, Positivmerkmalen und alternativen Merkmalen unterschieden.** Negativmerkmale beziehen sich auf Daten zu negativen Zahlungsausfällen, und zwar i. S. d. § 31 Abs. 2 BDSG. Positivmerkmale sind Merkmale, die mit dem Zahlungs- und Finanzierungsverhalten zusammenhängen, also Vertragsdaten, die Informationen über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Verträgen darstellen. Wird in diesem Gutachten auf alternative Merkmale Bezug genommen, handelt es sich um Informationen, die keinen unmittelbaren Bezug zu Vertragsverhalten haben, wie das Alter oder Adresswechsel. Nachfolgend werden in diesem die Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlage für Erhebung und Weitergabe der Merkmale und der verarbeiteten Daten wie Scores beschrieben.

### 4.2. Negativmerkmale

**Personenbezogene Daten infolge von Zahlungsausfällen werden durch die Wirtschaftsauskunfteien vor allem aus öffentlichen Registern übermittelt.** Zu solchen öffentlichen Registern zählen z. B. Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der Vollstreckungsgerichte oder aus dem Insolvenzregister, gespeichert und an die Vertragspartner übermittelt. Diese Daten sind aufgrund der gesetzlichen Publizitätspflicht bereits öffentlich zugänglich (vgl. § 300 Abs. 4 InsO, § 882f ZPO). Die Wirtschaftsauskunfteien übernehmen für ihre Vertragspartner lediglich das Monitoring.<sup>34</sup>

<sup>34</sup> Zahrte, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 10 Rn. 87.



**Die Übermittlung der Daten über aktuelle Zahlungsausfälle durch die Vertragspartner der Auskunftsteien findet auf der Grundlage des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) statt.**<sup>35</sup> Bei der Datenübermittlung aufgrund berechtigten Interesses bedarf es einer Abwägung mit den mutmaßlichen Interessen der betroffenen Person. Für bestimmte Fallgruppen wird laut Literatur eben dieses berechtigte Interesse begründet.<sup>36</sup>

- Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden oder es liegt ein Schuldtitel nach § 794 ZPO (Zivilprozessordnung) vor,
- die Forderung ist nach § 178 InsO (Insolvenzordnung) festgestellt und nicht vom/von der Schuldner:in im Prüfungstermin bestritten worden,
- der/die Schuldner:in hat die Forderung ausdrücklich anerkannt,
- der/die Schuldner:in ist nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden und die erste Mahnung liegt mindestens vier Wochen zurück, wobei der/die Schuldner:in zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftstei unterrichtet worden sein muss und die Forderung nicht bestritten haben darf.
- Das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis kann aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden und der/die Schuldner:in ist zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftstei unterrichtet worden.

**Im Zuge einer Schaffung eines Ausnahmetatbestands zu dem Verbot, einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO), wurden diese Fallgruppen festgelegt (§ 31 Abs. 2 S. 1 BDSG).** Insofern stellt § 31 Abs. 2 BDSG keine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Zahlungsausfällen an die Wirtschaftsauskunftsteien dar. Gleichwohl haben die Fallgruppen des § 31 Abs. 2 S. 1 (künftig § 37a Abs. 3) BDSG eine Indizwirkung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.<sup>37</sup> Es bedarf somit keiner weiteren Abwägung mit den mutmaßlichen Interessen der betroffenen Person.<sup>38</sup> Allerdings kann auf diese Abwägung lediglich in den in § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG abschließend geregelten Fällen und im Zusammenhang mit der Verwendung von Wahrscheinlichkeitswerten verzichtet werden, beispielsweise bei ausdrücklich anerkannten oder ausreichend angemahnten und unbestrittenen Forderungen.<sup>39</sup> Das umfasst beispielsweise nicht nur die Verwendung von Forderungen aus Kreditverträgen, sondern auch aus Mietverhältnissen oder nicht gezahlten Prämien, soweit sie Aussagekraft für das zukünftige Zahlungsverhalten haben.<sup>40</sup> Ergänzend soll an dieser Stelle der Hinweis erfolgen, dass der Bundestag derzeit über die Novellierung des BDSG berät, sodass eine Neufassung des BDSG voraussichtlich

35 Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) 2023, S. 9.

36 Kamlah, in: Plath 2023, § 31 BDSG Rn. 59/60.

37 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, <https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Inhalte/Allgemein/Auskunftsteien/FAQ-Auskunftsteien.html>.

38 Taeger, in: Taeger und Gabel 2022, § 31 BDSG Rn. 77; Kramer, in: Auernhammer, § 31 BDSG Rn. 40 (Auernhammer); siehe auch Kamlah, in: Plath 2023, § 31 BDSG Rn. 59/60, der darauf verweist, dass die Interessen des/der Schuldner:in bereits in Form der Regelbeispiele berücksichtigt sind.

39 Kamlah, in: Plath 2023, § 31 BDSG Rn. 55 mit dem Hinweis, dass Einordnungsschwierigkeiten bestehen können, ob Informationen über das Zahlungsverhalten nach § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG oder § 31 Abs. 2 S. 2 BDSG zu beurteilen sind.

40 Kamlah, Plath 2023, § 31 BDSG Rn. 55, der auf Informationen wie „zahlt unpünktlich“ oder „langsamer Zahler“ verweist. Bei solchen Aussagen sollte allerdings im Einzelfall kritisch hinterfragt werden, inwieweit diese von der gesetzlichen Intention bereits von der Interessenabwägung umfasst sein können.

ab Oktober 2024 anwendbar sein wird. So äußerte der Europäische Gerichtshof Zweifel an der Vereinbarkeit von § 31 BDSG mit europäischem Recht.<sup>41</sup> Diese Vorschrift soll nun durch eine Neufassung (§ 37a BDSG) ersetzt werden.<sup>42</sup>

**Bei den sonstigen personenbezogenen Daten, die auf ein nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten hinweisen, wie z. B. einen Zahlungsverzug, ist zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO für die Datenübermittlung besteht.** Hier muss im Einzelfall kritisch geprüft werden, inwieweit an dieser Stelle ein überwiegendes Interesse überhaupt in Betracht kommen kann. Die Übermittlung und Verarbeitung von (einfachen) Zahlungsverzügen ohne jeglichen Schutzmechanismus nach § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG würde die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Person unangemessen einschränken.

**In der gängigen Praxis wird zwischen harten und weichen Negativmerkmalen differenziert.** Harte Negativmerkmale stammen beispielsweise aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte oder der Insolvenzregister der Insolvenzgerichte. Es handelt sich um Informationen wie z. B. pflichtwidrige Verweigerung der Vermögensauskunft oder Restschuldbefreiungsverfahren.<sup>43</sup> Dagegen werden weiche Merkmale regelmäßig von den Vertragspartnern (Kapitel 3) gemeldet.<sup>44</sup> Weiche Negativmerkmale umfassen offene, angemahnte und unbestrittene Forderungen von Unternehmen. Die Höhe der Forderung spielt nach dem BDSG keine Rolle. Allerdings gilt bei der Einmeldung weicher Negativmerkmale bei der SCHUFA eine Bagatellgrenze: Beträgt die Hauptforderung im Bankbereich weniger als 100 Euro, wird diese nicht gemeldet. Forderungen im Nichtbankbereich sollen erst ab einem Betrag von 50 Euro gemeldet werden.<sup>45</sup>

**Bezüglich der Speicherfristen von Negativmerkmalen gelten die Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die Wirtschaftsauskunfteien, der sogenannte „Code of Conduct“ (CoC) vom 25. Mai 2024.** Art. 40 DSGVO ermöglicht die Vorgaben der DSGVO branchen- bzw. verbandsspezifisch durch Verhaltensregeln von Verbänden und anderen Vereinigungen zu präzisieren (Art. 40 Abs. 2 DSGVO). Der Vorteil einer solchen Verfahrensweise liegt insbesondere darin, dass unbestimmte Rechtsbegriffe der DSGVO konkretisiert werden können und die zuständige Aufsichtsbehörde eingebunden ist. Sie muss die ausgearbeiteten Verhaltensregeln genehmigen.

**Laut CoC werden die harten Negativmerkmale bei Wirtschaftsauskunfteien nicht länger als im öffentlichen Verzeichnis gespeichert (CoC IV.2).** Die Daten aus den Schuldverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (z. B. fehlende Abgabe einer Vermögensauskunft) bleiben daher für drei Jahre gespeichert, die Erteilung einer Restschuldbefreiung hingegen für sechs Monate. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Wirtschaftsauskunfteien die Restschuldbefreiungen nach der alten Fassung des CoC (II.2.b) für drei Jahre gespeichert hatten. Die deutschen Gerichte hielten die längere Speicherfrist mehrheitlich im Rahmen des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) für zulässig.<sup>46</sup>

41 Siehe EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (*SCHUFA*) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. März 2024 (Drucksache 20/10859). So ist zu berücksichtigen, dass weder Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c noch Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO Öffnungsklauseln für die Scorewertbildung darstellen (Buchner, in: Kühling und Buchner 2024, § 31 BDSG Rn. 5.).

42 In § 37a Abs. 3 BDSG-Entwurf ergeben sich keine Änderungen zu § 31 Abs. 2 BDSG. Laut Gesetzesbegründung greift § 37a „das Schutzniveau des bisherigen § 31 auf und ergänzt ihn um materielle sowie formale Vorgaben, um das Schutzniveau an neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie an neue Entwicklungen und Erkenntnisse über die Erstellung von Wahrscheinlichkeitswerten anzupassen“. § 37a BDSG-Entwurf stellt wie § 31 BDSG keine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Diese finden sich vielmehr im allgemeinen Datenschutzrecht, z. B. in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

43 Die Insolvenzgerichte in Deutschland veröffentlichen die nach der Insolvenzordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen auf der Seite [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de).

44 So die Ausführungen von Bonify, abrufbar unter: <https://www.bonify.de/negativer-eintrag#schufa-neutrale-positive-und-negative-eintraege>, Letzter Abruf: 1. August 2024.

45 Feedback beim zweiten Stakeholder-Workshop.

46 OLG Stuttgart, Urt. v. 10.08.2022 – 9 U 24/22, ZD 2022, 691; OLG Köln, Urt. v. 27.1.2022 – 15 U 153/21, (openJur); OLG Oldenburg, Urt. v. 30.6.2021 – 13 U 63/21, BeckRS 2021, 47971; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 14.12.2015 – 1 U 128/15, NZI 2016, 188; KG, Urt. v. 15.2.2022 – 27 U 51/21, ZD 2022, 335; LG Aschaffenburg, Urt. v. 7.10.2020 – 15 O 46/20, ZD

Allerdings hat der EuGH 2023 entschieden, dass die Speicherung einer Restschuldbefreiung, die über die Speicherdauer im öffentlichen Register hinausgeht, nicht im Rahmen des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) zulässig ist.<sup>47</sup>

**Die weichen Negativmerkmale, also die offenen, angemahnten und unbestrittenen Zahlungsausfälle, werden grundsätzlich drei Jahre gespeichert (CoC IV.1.a).** Diese Frist beginnt mit Ersteinmeldung sowie jeweils neu mit jeder nachfolgenden Aktualisierung zum aktuellen Stand der betreffenden Forderung. Da solche Aktualisierungen in der Praxis mit jeder aktuellen Entwicklung bezüglich des Zahlungsausfalls erfolgen,<sup>48</sup> bleiben die offenen Zahlungsausfälle in der Regel so lange gespeichert, bis sie beglichen sind. Allerdings berechnet die SCHUFA im Falle eines Vergleichs die Frist ab dem Zeitpunkt dieser Einigung, sodass die Dreijahresfrist ab dem Datum des Vergleichs zu laufen beginnt – und daher auch dann, wenn die Forderung noch nicht beglichen wurde.<sup>49</sup>

**Ausgeglichene, also erledigte Zahlungsausfälle bleiben in der Regel ebenso drei Jahre gespeichert (CoC IV.1.b).** Nach der Ausnahmeregel des CoC endet die Speicherung abweichend davon bereits nach achtzehn Monaten, wenn (i) der Auskunftsei bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Negativdaten gemeldet worden sind, (ii) keine Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis oder aus Insolvenzbekanntmachungen vorliegen, und (iii) der Ausgleich der Forderung innerhalb von einhundert Tagen nach Einmeldung erfolgte.

### 4.3. Positivmerkmale

**Auch für Positivdaten bzw. Positivmerkmale gibt es keine gesetzliche Begriffsbestimmung.** Gemeint sind damit vertragsbezogene Daten, also Informationen über einen Vertragsabschluss, störungsfreie Durchführung und Beendigung von Verträgen, wie etwa Daten zu Zahlungskonten, Kredit- oder Leasingverträgen sowie die Übernahme einer Bürgschaft.<sup>50</sup> Der Begriff „Positivmerkmal“ ist hier irreführend, denn Positivmerkmale haben nicht per Definition einen positiven Einfluss auf die Rückzahlungsprognose. Aus dem Onlinehandel-Bereich werden entsprechend der Abschluss eines Kaufvertrages auf Raten (56 Prozent) sowie auf Rechnung (50 Prozent) und Interessenbekundung an einem Kaufvertrag auf Raten (26 Prozent) sowie auf Rechnung (28 Prozent) bei den Wirtschaftsauskunfteien eingemeldet (Abbildung 6). Allerdings hat die SCHUFA in einem Experteninterview mitgeteilt, dass sie aufgrund von Datensparsamkeit keine Daten vom Non-Bank-Sektor speichert.

2021, 214; LG Hamburg, Urt. v. 23.7.2020 – 334 O 161/19, ZD 2021, 216; lediglich OLG Schleswig hat in zwei Urteilen entschieden, dass die Verarbeitung einer Restschuldbefreiung für mehr als sechs Monate nicht ohne Weiteres nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Beklagten oder eines Dritten rechtmäßig ist, s. OLG Schleswig, Urt. v. 3.6.2022 – 17 U 5/22, VuR 2023, 111; Urt. v. 2.7.2021 – 17 U 15/21, BKR 2021, 714.

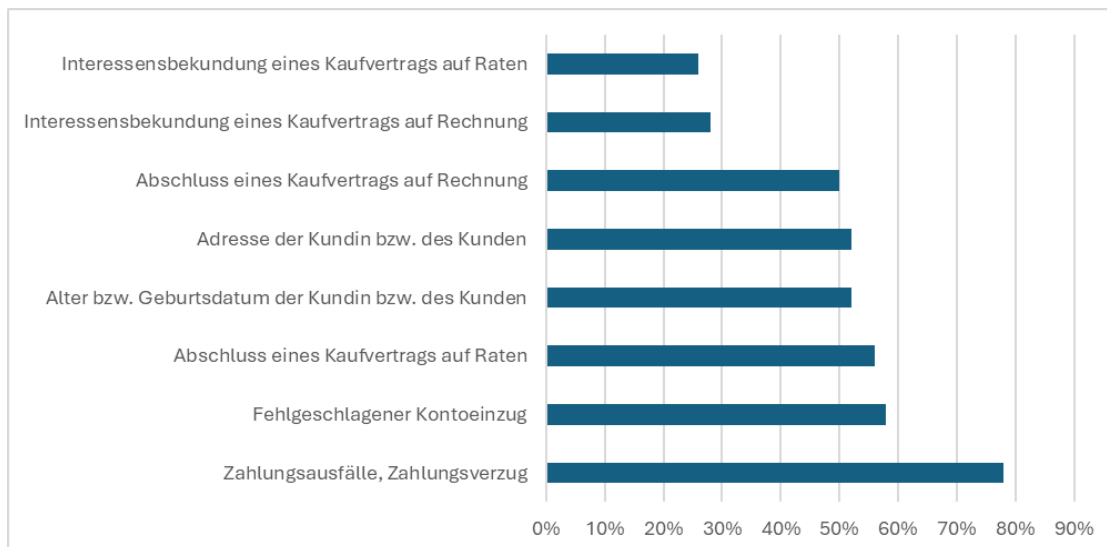
<sup>47</sup> EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA).

<sup>48</sup> Z. B. wenn der/die Schuldner:in einen Teil der Forderung begleicht und der aktuelle Saldo aktualisiert wird.

<sup>49</sup> Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

<sup>50</sup> Zahrte, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 10 Rn. 77.

Abbildung 6: Einträge aus dem Onlinehandel



Quelle: Onlinehandel-Umfrage (N = 50). Frage: Welche der folgenden Informationen teilen Sie Wirtschaftsauskunfteien mit? (Mehrfachnennung)

**Im Gegensatz zu Negativmerkmalen wird bei der Übermittlung und Verarbeitung von Positivmerkmalen auf den Grundsatz der Freiwilligkeit abgestellt.** Gemäß den Beschlüssen der Datenschutzkonferenz können Handels- und Wirtschaftsauskunfteien Positivdaten zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO, also auf Grundlage des berechtigten Interesses, erheben.<sup>51</sup> Eine Ausnahme soll gemäß der Auffassung der Datenschutzkonferenz allerdings für Kreditinstitute aufgrund ihrer Bonitätsprüfungsverpflichtungen nach dem Kreditwesengesetz sowie mit Blick auf den Schutz der betroffenen Personen vor Überschuldung gelten. Hier kann ebenso der Erlaubnistatbestand der berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO herangezogen werden, so dass die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung von Kredit- und Giroverträgen sowie Bürgschaften an Auskunfteien übermittelt werden dürfen. Ansonsten ist jedoch - nach Auffassung der Aufsichtsbehörden und wie eingangs dargestellt - die gesetzliche Grundlage der Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO, Art. 7 DSGVO heranzuziehen.

**In diesem Zusammenhang sind die hohen Anforderungen an die Freiwilligkeit nach Art. 7 Abs. 4 DSGVO zu berücksichtigen.** Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO „dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.“<sup>52</sup> Dazu gehört auch, dass die übermittelten Unternehmen und Kreditinstitute das Kopplungsverbot beachten, sodass die Einwilligung zur Erhebung und Weitergabe dieser Daten an Auskunfteien nicht an die Vertragserfüllung gebunden ist (ErwGr. 43 DSGVO).

<sup>51</sup> Siehe Beschlüsse der Datenschutzkonferenz vom 11. Juni 2018 („Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunfteien“) und 22. September 2021 („Verarbeitung von Positivdaten von Privatpersonen aus Verträgen über Mobilfunkdienste und Dauerhandelskonten durch Auskunfteien“).

<sup>52</sup> Zum Kopplungsverbot siehe auch Plath, in: Plath 2023, Art. 7 DSGVO Rn. 21 ff. Der Europäische Datenschutzausschuss legt im Rahmen von Art. 7 Abs. 4 DSGVO den Bewertungsmaßstab an, ob die geforderten Daten für die Erfüllung des Vertrags (einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung) erforderlich sind und die Erfüllung dieses Vertrags vom Erhalt dieser Daten auf der Grundlage der Einwilligung abhängig gemacht wird. Wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um den Vertrag zu erfüllen (einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung), soll Art. 7 Abs. 4 DSGVO keine Anwendung finden, da in diesem Falle die Rechtsgrundlage der Einwilligung von vornherein nicht einschlägig sei (Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 Version 1.1, angenommen am 4. Mai 2020, S. 12, abrufbar unter: [edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_202005\\_consent\\_de.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_de.pdf), Letzter Abruf: 3. Juli 2024).

**Im Vorfeld der freiwilligen Einwilligung müssen Verbraucher:innen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen dieser Einwilligung einschätzen zu können.** Die im Vorfeld bereitzustellenden Informationen müssen erkennbar machen, welche Auswirkungen die Erteilung der Einwilligung hat, und sie müssen die Umstände der Datenverarbeitung sowie die Tragweite der Einwilligung klar machen,<sup>53</sup> also, welche (Arten von) Daten zu welchem Zweck von welcher verantwortlichen Stelle verarbeitet werden und ob eine Weitergabe an Dritte erfolgt. Unternehmen und Kreditinstitute müssen dabei eine einfache und klare Sprache verwenden und die Informationen so aufbereiten, dass sie für eine:n Durchschnittsverbraucher:in<sup>54</sup> verständlich sind.<sup>55</sup> Die Art der Darstellung und der Inhalt der Informationen orientieren sich an der Zielgruppe. Grundsätzlich sind lange Datenschutzhinweise, die schwierig zu verstehen oder mit juristischen Fachausdrücken versehen sind, zu vermeiden.<sup>56</sup> Informationen im Zusammenhang mit dem Einholen der Einwilligung in die Datenerarbeitung und Informationen zu anderen Angelegenheiten sind klar zu trennen.<sup>57</sup> Ebenso muss über das Widerrufsrecht und gegebenenfalls über die Verwendung der Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO informiert werden.<sup>58</sup> Das Widerrufsrecht muss gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 4 DSGVO „so einfach wie die Erteilung der Einwilligung“ umgesetzt werden.<sup>59</sup>

**Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Positivdaten für drei Jahre gespeichert.** Wenn die Daten nicht (nur) aufgrund der Einwilligung, sondern aufgrund eines berechtigten Interesses weitergegeben wurden, sollte für die weitere Speicherung ebenfalls ein berechtigtes Interesse vorliegen, da das Vorliegen von Positivdaten für die Betroffenen vorteilhaft sein könnte. Bei den Positivdaten, die von Individuen freiwillig erteilt worden sind, würde sich die Speicherung an der Einwilligungserklärung orientieren. Gleichwohl werden die Positivdaten auf Antrag der betroffenen Person bereits vor dem Ablauf der drei Jahre gelöscht (CoC 2024 IV.3.a).

**Für rechtswidrig gespeicherte Positivdaten steht den betroffenen Personen ein Lösungsanspruch zu.** Sollte die Speicherung von Positivmerkmalen unrechtmäßig erfolgt sein, also die Speicherung weder aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) noch aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) erfolgt sein, hat die betroffene Person einen Anspruch auf Löschung (Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO). Die SCHUFA hat im Rahmen dieser Studie mitgeteilt, dass im Jahr 2023 11 Prozent Einzelanliegen zu Positivmerkmalen berechtigt waren, sodass die SCHUFA den Datenbestand korrigiert hat.

53 Buchner/Kühling, in: Kühling und Buchner 2024, Art. 7 DSGVO Rn. 59; Arning/Rothkegel, in: Taeger und Gabel 2022, Art. 4 Nr. 11 DSGVO Rn. 335.

54 Der EuGH hat in einem Grundsatzurteil aus 2004 den „Durchschnittsverbraucher“ als eine:n Verbraucher:in definiert, der normal informiert, angemessen aufmerksam und verständlich ist, EuGH, Urt. v. 7. Oktober 2004 – Rs. 136/02 P (*Mag Instrument*), Rn. 19.

55 Buchner/Kühling, in: Kühling und Buchner 2024, Art. 7 DSGVO Rn. 60.

56 Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020, aaO, S. 18.

57 Europäischer Datenschutzausschuss, aaO, S. 16. Siehe allgemein zur „Unterscheidbarkeit“ der Erklärung von anderen Sachverhalten Plath, in: Plath 2023, Art. 7 DSGVO Rn. 12.

58 Europäischer Datenschutzausschuss, aaO, S. 17/18 mit Verweis auf die Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung (EU) 2016/679 (WP251), Abschnitt IV.B, S. 23 ff.

59 Daher dürften ausschließliche Widerrufsmöglichkeiten über andere Kommunikationswege wie E-Mail, Anruf, Fax oder sogar per Brief nicht den Vorgaben entsprechen (siehe hierzu Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Handreichung: Datenschutzkonforme Einwilligungen auf Webseiten – Anforderungen an Consent-Layer, S. 8 (Stand: November 2020): „Wird die Einwilligung unmittelbar bei der Nutzung der Webseite erteilt, muss auch deren Widerruf auf diesem Weg möglich sein.“). Vorstellbar wäre zudem eine Erinnerung in regelmäßigen Abständen mit Blick auf die Widerrufsmöglichkeit.

#### 4.4. Alternative Merkmale

**Der Begriff „alternatives Merkmal“ wird in diesem Gutachten in Anlehnung an die einschlägige Literatur gewählt.**<sup>60</sup> Danach handelt es sich bei alternativen Merkmalen um Informationen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Zahlungs- und Finanzierungsverhalten erkennen lassen. Darunter fallen nicht forderungsbezogene Daten wie allgemeine Verhaltensdaten oder auch Daten aus sozialen Netzwerken sowie aus der Mobiltelefonnutzung. Zusätzlich wird in der Literatur in diesem Kontext auf sogenannte Stellvertretermerkmale verwiesen, wenn Anschriftendaten zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation genutzt werden.<sup>61</sup>

**Die Zulässigkeit der Übermittlung von alternativen Merkmalen unterliegt ebenso den Anforderungen der DSGVO über die freiwillige Einwilligung oder das berechtigte Interesse** (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Erfolgt die Übermittlung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, muss nach Art. 4 Nr. 11 der DSGVO eine „freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung“ vorliegen, „mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“ Für alternative Daten bedeutet dies, dass es grundsätzlich möglich ist, solche Daten aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO an eine Auskunftfei zu übermitteln, soweit die Freiwilligkeit gegeben ist, die Daten in informierter Weise erhoben werden und das Widerrufsrecht sichergestellt ist. Möglich ist aber auch, die Rechtsgrundlage bei berechtigtem Interesse den Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO heranzuziehen, sofern die Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

**Bezüglich der Speicherfristen enthält der CoC Regelungen zu weiteren Anschriften und Anfragedaten.** „Weitere Anschriften“, z. B. Zweitwohnsitze, Lieferanschriften, frühere Anschriften oder vorübergehende Anschriften bleiben gespeichert, solange eine fortwährende Speicherung zum Zwecke der Zuordnung bzw. Identifizierung erforderlich und angemessen ist. Dies kann insbesondere aufgrund von Aktivitäten innerhalb der zurückliegenden drei Jahre bei der jeweiligen Anschrift der Fall sein (CoC 2024 IV.4.a). Sie werden gelöscht, wenn keine Aktivität innerhalb der zurückliegenden drei Jahre festgestellt werden kann und eine weitere Speicherung zum Zwecke der Identifizierung (z. B. zur Zuordnung von Anfragen und Meldungen) nicht erforderlich ist. Ist eine Anschrift zwar seit drei Jahren inaktiv, ihre Verarbeitung aber für Identifizierungszwecke weiterhin erforderlich, bleibt sie trotzdem für weitere drei Jahre gespeichert (CoC 2024 IV.4.b). Die Speicherung weiterer Anschriften, mit Ausnahme von Zweitwohnsitzen, endet in jedem Fall, wenn innerhalb von sechs Jahren keine Aktivität verzeichnet werden konnte (CoC 2024 IV.4.c). Die Daten zum Zweitwohnsitz bleiben also immer gespeichert, solange sie noch aktiv sind. Angaben über Anfragen Dritter bleiben mindestens für ein Jahr, längstens bis zu drei Jahren gespeichert. Auf Antrag der betroffenen Person werden sie nach Ablauf eines Jahres gelöscht (CoC 2024 IV.6).

<sup>60</sup> Siehe hierzu Tilk 2024, S. 76 ff.

<sup>61</sup> Siehe hierzu Tilk 2024, S. 77 ff.

## 4.5. Scorewertbildung

**Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an Auskunfteien für den Zweck der Scorewertbildung muss grundsätzlich anhand der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DSGVO bewertet werden.**<sup>62</sup> Im Einzelnen ist mit Blick auf Scorewerte und Rechtsgrundlagen wie folgt zu unterscheiden<sup>63</sup>:

**Die Berechnung des Scorewerts und dessen Weitergabe an Dritte durch Auskunfteien beurteilt sich nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.**<sup>64</sup> Bei Daten über eine Forderung (Negativdaten) an eine Auskunftei besteht ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung solcher Daten für die Bildung des Scores. Daher ist bei Negativdaten i. S. v. § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG von einem berechtigten Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO bei der sogenannten Einmeldung an Auskunfteien auszugehen. § 31 BDSG enthält Vorgaben zum Scoring,<sup>65</sup> die bei einer Interessenabwägung Indizwirkung haben.<sup>66</sup> Auch wenn daher § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG nicht die Übermittlung von Daten an eine Auskunftei regelt, sondern die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes durch diejenigen, die den Score nutzen möchten, ergibt sich aus § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG die grundsätzliche Wertung, welche Negativdaten im Zusammenhang mit Zahlungsvorfällen in ein Scoring einfließen dürfen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 4.3).<sup>67</sup>

**Die Zulässigkeit der Übermittlung von Positivmerkmalen ohne Einwilligung der betroffenen Personen an Auskunfteien wird von den Aufsichtsbehörden nur für Kreditinstitute als zulässig angesehen.**<sup>68</sup> Da sich die Zulässigkeit der Verarbeitung aber nach den Anforderungen der DSGVO richtet, könnten grundsätzlich ebenso berechnete Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO in Betracht kommen. In diesem Sinne verweist auch § 31 Abs. 2 S. 2 BDSG, der die Zulässigkeit der Verarbeitung von bonitätsrelevanten Daten regelt, auf die Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts und damit auf die DSGVO.<sup>69</sup> Davon unabhängig ist jedoch die Frage zu beantworten, an welchen (an sie übermittelten) Positivmerkmalen oder auch alternativen Merkmalen die Auskunfteien mit Blick auf die Bildung von Scorewerten überhaupt Interesse hätten oder ob sie diese Daten nicht vielmehr als gesonderte bzw. einzelne Informationen an ihre Vertragspartner weitergeben möchten.

**Hier könnte außerdem relevant sein, inwieweit die Auskunfteien selbst solche Merkmale für ihre Scorewertberechnung erheben und in diese einfließen lassen dürfen.** Dies bedarf einer Einzelfallbetrachtung mit Blick auf die einzelnen Daten und beabsichtigten Zwecke. Als gesetzliche Grundlagen kommen grundsätzlich die Einwilligung der Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO) oder berechnete Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO).<sup>70</sup>

<sup>62</sup> Vereinzelt wird auch auf die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 4 DSGVO hingewiesen, was in der Praxis aus dem Grunde nicht zu unbilligen Ergebnissen führe, da die Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck vorliegen müsse und dies vollständig nachprüfbar sei (Kramer, in: Auernhammer, Art. 6 DSGVO Rn. 100, 107. A.A. Buchner/Petri, in: Kühling und Buchner 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 181 ff. u.a. mit Verweis auf Albers/Veit, in: BeckOK DatenschutzR, Art. 6 DSGVO Rn. 75. Siehe außerdem Frenzel, in: Paal und Pauly 2021, § 31 BDSG Rn. 8). Daher sprechen gute Gründe für eine Einstufung von Art. 6 Abs. 4 DSGVO als eigener Erlaubnistatbestand.

<sup>63</sup> Zu unterscheiden ist, dass es i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für ein Kreditinstitut erforderlich sein kann, die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden:innen zu prüfen (siehe Damar-Blanken et al. 2024, 38 f.). Die Zulässigkeit der Übermittlung von Bonitätsdaten an Auskunfteien ist davon jedoch getrennt zu beurteilen (siehe auch Buchner/Petri, in: Kühling und Buchner 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 47).

<sup>64</sup> Buchner, in: Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 4. Aufl., § 31 BDSG Rn. 8.

<sup>65</sup> Diese Vorschrift soll aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes durch einen neuen § 37a BDSG ersetzt werden. In § 37a Abs. 3 BDSG-Entwurf ergeben sich keine Änderungen zu § 31 Abs. 2 BDSG.

<sup>66</sup> Siehe hierzu auch unter Negativmerkmalen 4.2.

<sup>67</sup> Buchner, in: Kühling und Buchner 2024, § 31 BDSG Rn. 13.

<sup>68</sup> Siehe oben unter „Positivmerkmalen“ mit Verweis auf die Beschlüsse der Datenschutzkonferenz vom 11. Juni 2018 und 22. September 2021.

<sup>69</sup> Kamlah, in: Plath 2023, 31 BDSG Rn. 80.

<sup>70</sup> § 31 Abs. 2 S. 2 BDSG verweist ebenso auf die Vorschriften zum allgemeinen Datenschutzrecht, um die Zulässigkeit der Verarbeitung zu bewerten.

**Bei der Scorewertbildung sind außerdem die gesetzlichen Anforderungen einer berechtigten Nutzung und Verwendung der Scorewerte nach Art. 22 DSGVO und aktuell § 31 BDSG zu berücksichtigen:** Art. 22 Abs. 1 DSGVO regelt die Nutzung der Ergebnisse einer automatisierten Datenverarbeitung und verbietet ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall,<sup>71</sup> einschließlich Profiling bzw. Scoring als einen Teil des Profiling.<sup>72</sup> Gemäß dem Urteil des EuGH vom 07.12.2023 gilt das Verbot des Art. 22 Abs. 1 DSGVO entweder, wenn die Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung basiert, oder wenn diese automatisierte Verarbeitung maßgeblich für die Entscheidung ist.<sup>73</sup> Für Auskunftseien bedeutet dies, dass der Begriff der Maßgeblichkeit noch zu definieren wäre. Zumindest Kreditinstitute lassen stets auch eigene Faktoren in ihre Entscheidung einfließen, sodass der übermittelte Score lediglich einen Beitrag zur Kreditwürdigkeitsprüfung liefert.<sup>74</sup> Fehlt die Maßgeblichkeit, wäre auch § 37 a BDSG-Entwurf als Ausnahmeregelung des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO nicht anwendbar.<sup>75</sup> § 31 BDSG regelt konkret die (rechtmäßige) Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswertes, etwa durch Kreditinstitute oder Unternehmen.<sup>76</sup> Auch wenn Auskunftseien nicht unmittelbare Adressaten von § 31 BDSG sind, sollten sie doch dessen Vorgaben in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse beachten. Sofern die in § 31 BDSG festgelegten Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Nutzung des Scores untersagt.<sup>77</sup>

71 Siehe hierzu Buchner, in: Kühling und Buchner 2024, Art. 22 DSGVO Rn. 11a.

72 Siehe auch Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) vom 11. Mai 2023, S. 9. Siehe aber auch Taeger, in: Taeger und Gabel 2022, Art. 22 DSGVO Rn. 12, der darauf verweist, dass Scoring nur eine Entscheidung vorbereitet und ein Wahrscheinlichkeitswert gebildet wird, auch wenn es auf Profilbildung zurückgeht. Dies wurde nun durch das Urteil des EuGH v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (*SCHUFA*) durch den Fokus auf die Maßgeblichkeit klargestellt.

73 EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (*SCHUFA*).

74 Siehe hierzu aber auch die Ausführungen von Dubovitskaya und Bosold 2024, 1808.

75 Siehe zur geplanten Neufassung des § 37 a BDSG die obigen Ausführungen zu § 31 BDSG unter 4.1. „Negativmerkmale“.

76 Siehe zur Europarechtswidrigkeit die obigen Ausführungen zu Negativmerkmalen unter 4.1.

77 Buchner, in: Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, 4. Aufl., § 31 BDSG Rn. 2.



## 5. Negativmerkmale – Zahlungsausfall = Zahlungsausfall in der Zukunft?

### 5.1. Schutz vor finanziellen Risiken

**Negativmerkmale, also aktuelle Zahlungsstörungen, spielen beim Schutz vor finanziellen Risiken eine wichtige Rolle.** Je nach Wirtschaftssubjekt kann sich dieses Risiko unterschiedlich zeigen: für Verbraucher:innen das Überschuldungsrisiko und für Anbieter das Verlustrisiko durch Zahlungsausfälle.

**Gehen Verbraucher:innen neue Zahlungspflichten ein, obwohl sie bereits Schwierigkeiten haben, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, wird entweder das Überschuldungsrisiko erhöht oder die bestehende Überschuldungssituation erschwert.** Eine Überschuldungssituation kann – zusätzlich zu gesellschaftlichen, psychischen und physischen Belastungen – Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (§§ 700 Abs. 1, 704 ff. ZPO) und Privatinsolvenz (§§ 304 ff. InsO) zur Folge haben, falls es an einer außergerichtlichen Einigung scheitert. Um die Verbraucher:innen vor diesen schwerwiegenden Folgen zu schützen, sind aktuelle Zahlungsstörungen bei der Finanzierung durch Kredite und kreditähnliche Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.<sup>78</sup>

**Die Anbieter, z. B. Kreditinstitute und Onlinehändler, werden u. a. durch die Information von Negativmerkmalen vor einem möglichen Zahlungsausfallrisiko gewarnt.**<sup>79</sup> Zur Erfüllung der Pflicht, vor dem Abschluss eines Kreditvertrags eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, sind die aktuellen Zahlungsstörungen für die Kreditinstitute von wesentlicher Bedeutung, da ihnen ein erheblicher Aussagewert bei der Feststellung der Zahlungsfähigkeit der kreditbeantragenden Person beigemessen wird. Entsprechend fragen 98 Prozent der befragten Kreditinstitute Negativmerkmale bei mindestens einer Auskunftsei ab. Die meisten befragten Kreditinstitute (40 Prozent) fragen Negativmerkmale bei zwei unterschiedlichen Auskunftseien ab. Die meisten Onlinehändler (94 Prozent) prüfen ebenfalls die Zahlungsfähigkeit ihrer Kund:innen. Bei dieser Prüfung kommt unter anderem Negativmerkmalen eine wesentliche Bedeutung zu (66 Prozent). Für die Onlinehändler spielt es also eine wichtige Rolle, ob ihre Vertragspartner aktuelle Zahlungsstörungen haben. Dementsprechend fragen, ausweislich der Onlinehandel-Umfrage, 34 Prozent der befragten Onlinehändler Negativmerkmale über ihre potenziellen Vertragspartner ab, und 48 Prozent fragen sie teilweise ab. 16 Prozent verzichten auf eine Abfrage der Negativmerkmale.<sup>80</sup> 49 Prozent der befragten Onlinehändler, die Negativmerkmale zumindest teilweise abfragen, nehmen bei zwei Wirtschaftsauskunfteien eine Abfrage der Negativmerkmale vor, 32 Prozent bei einer Wirtschaftsauskunftei, 15 Prozent bei drei und 5 Prozent bei vier Wirtschaftsauskunfteien.

**Beim Onlinehandel werden Negativmerkmale insbesondere beim Kauf auf Rechnung (73 Prozent), per Kreditkarte (51 Prozent) und Zahlung über einen Zahlungsdienstleister (34 Prozent) abgefragt** (siehe Abbildung 7). Allerdings zeigen die Ergebnisse, dass Negativmerkmale auch bei Zahlungsoptionen, die keine kreditähnliche Finanzierung darstellen (z. B. Vorkasse und Sofortüberweisung bei 10 Prozent), abgefragt werden. Der Grund dafür liegt daran, dass die Onlinehändler die Bonitätsprüfung zum Teil bereits in den ersten Schritten eines Kaufvorgangs durchführen, z. B. wenn Kund:innen ihren Warenkorb befüllen. Bestimmte Zahlungsoptionen werden erst dann zur Verfügung gestellt, wenn das Ergebnis der Bonitätsprüfung positiv ist.<sup>81</sup>

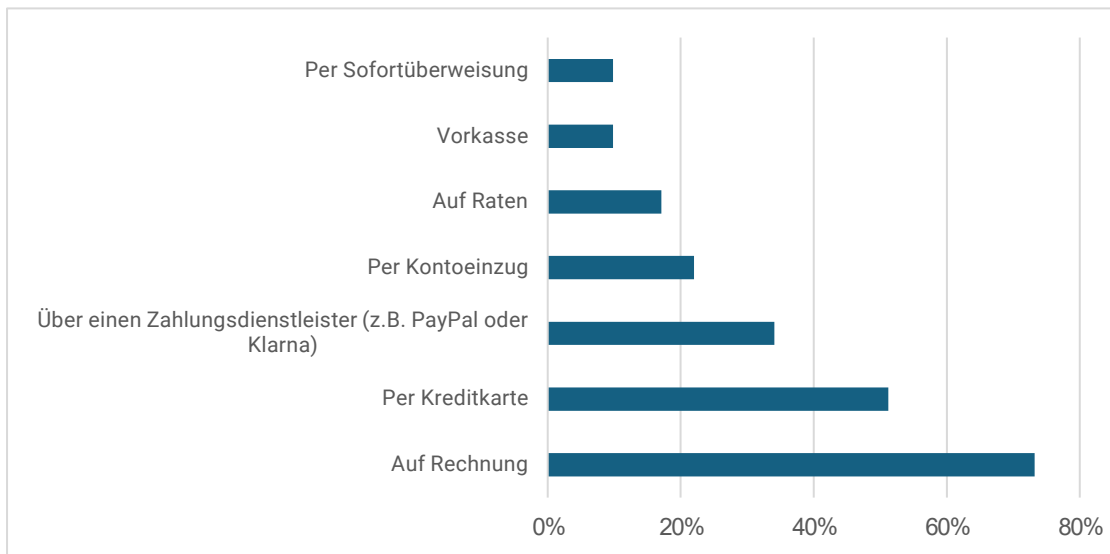
<sup>78</sup> Zahrte, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 10 Rn. 33 f.; Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

<sup>79</sup> Zahrte, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 10 Rn. 34.

<sup>80</sup> Bundeskartellamt 2024, S. 53, 55.

<sup>81</sup> Bundeskartellamt 2024, S. 60.

Abbildung 7: Abfrage der Negativmerkmale nach Zahlungsoptionen



Quelle: Onlinehandel-Umfrage (N = 41). Frage: Bei welchen der folgenden Zahlungsoptionen werden Negativmerkmale abgefragt? (Mehrfachnennung)

## 5.2. Rolle beim Zugang – Ausschlusskriterium?

**Folglich lässt sich feststellen, dass die Kreditinstitute und Onlinehändler als Hauptanbieter von Krediten und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten Negativmerkmale in die Prognose zur Zahlungsfähigkeit von Kreditnehmer:innen und Kund:innen miteinbeziehen.**

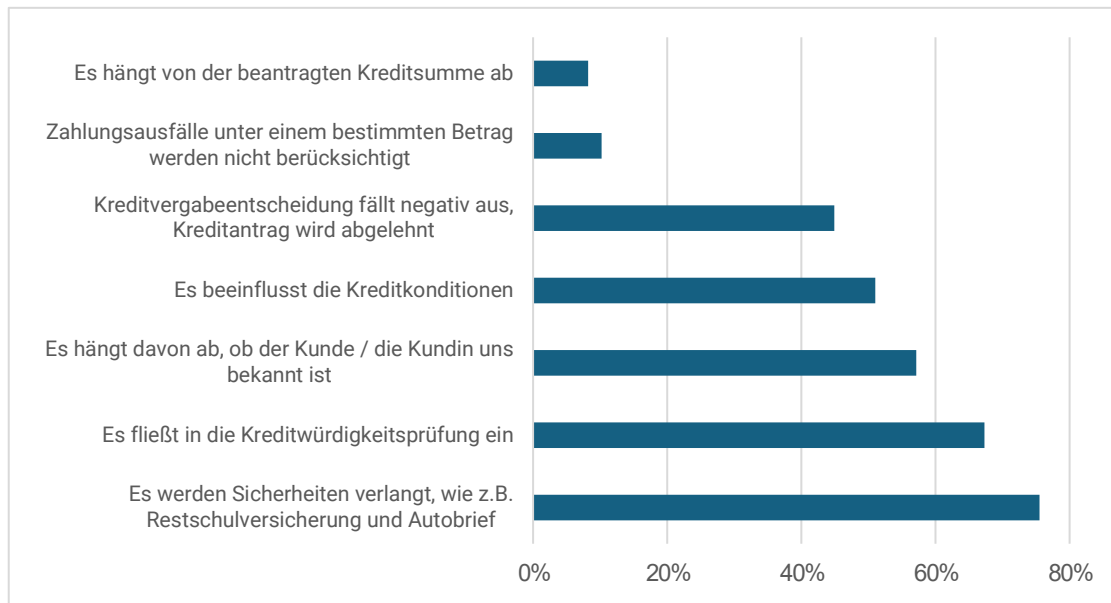
Im Onlinehandel werden die Negativmerkmale insbesondere bei bestimmten Zahlungsoptionen, z. B. beim Kauf auf Rechnung, abgefragt. Zweifelsohne verbessern die Negativmerkmale die Prognose zur Zahlungsfähigkeit, denn die kritische finanzielle Situation, die in Schwierigkeiten bei der Erfüllung bereits bestehender Zahlungsverpflichtungen zum Ausdruck kommt, würde sich durch neue Zahlungsverpflichtungen weiter verschärfen.

**Laut Expert:innen aus dem Verbraucherschutz und der Rechtsdurchsetzung stelle das Vorliegen eines Negativmerkmals eine definitive Zugangsbarriere dar.** Expert:innen berichten, dass sogar kleinste unbezahlte Forderungen zur Ablehnung eines Kreditantrags führen können. Dagegen hänge die Auswirkung des Negativmerkmals laut Expert:innen aus der Kreditwirtschaft von dessen Art ab. Ein anhängiges Insolvenzverfahren würde beispielsweise definitiv zur Ablehnung eines Kreditantrags führen.

**Die Einschätzung des Verbraucherschutzes, dass das Vorliegen eines Negativmerkmals ein Ausschlusskriterium für einen Kredit darstellt,<sup>82</sup> wird durch die Darstellungen der Anbieter korrigiert. Sie zeichnen hier ein differenzierteres Bild.** Laut Expert:innen aus der Kreditwirtschaft hängt die Auswirkung des Negativmerkmals von dessen Art ab. Ein anhängiges Insolvenzverfahren würde beispielsweise definitiv zur Ablehnung eines Kreditantrags führen. Die Bankenumfrage zeigt, dass das Vorliegen eines Negativmerkmals zumeist zur Aufforderung von Sicherheiten (76 Prozent, Abbildung 8) und die Information in die Kreditwürdigkeitsprüfung miteinfließt (67 Prozent). Circa die Hälfte der befragten Banken geben an, dass das Vorliegen eines Negativmerkmals zur Ablehnung des Kreditantrags führt (45 Prozent) oder die Kreditkonditionen beeinflusst (51 Prozent). Sehr selten bleiben allerdings die Zahlungsausfälle unter einem bestimmten Betrag unberücksichtigt (10 Prozent).

82 Interviews mit einer Verbraucherzentrale und zwei Rechtsanwälten.

Abbildung 8: Einfluss eines Negativmerkmals auf den Kreditvergabeprozess

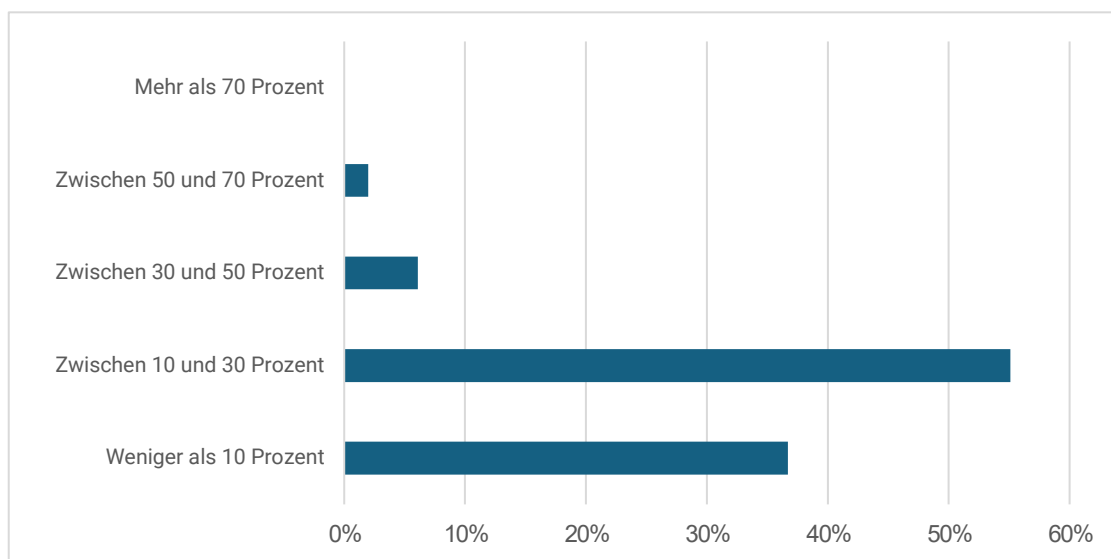


Quelle: Bankenumfrage (N = 49). Frage: Wie beeinflusst das Vorliegen eines Negativmerkmals den Kreditvergabeprozess? (Mehrfachnennung)

**Die Bekanntheit des/der Kund:in mildert die Auswirkungen von Negativmerkmalen beim Abschluss von Kreditverträgen ab.** Diejenigen Kreditinstitute, die den Einfluss der Negativmerkmale von der Kundenbindung abhängig gestalten, tun dies vielmehr zum Vorteil der Bestandskund:innen. Negativmerkmale führen im Vergleich zu Bestandskund:innen (7 Prozent) viel mehr bei Neukund:innen zu einer Ablehnung des Kreditantrags (46 Prozent).

**Der Anteil der Kreditanträge, die aufgrund eines Negativmerkmals abgelehnt wurden, wird von den meisten befragten Banken zwischen 10 und 30 Prozent geschätzt (55 Prozent)** (s. Abbildung 9). Lediglich 6 Prozent der befragten Kreditinstitute schätzen den Anteil zwischen 30 und 50 Prozent ein, und lediglich 2 Prozent schätzen ihn zwischen 50 und 70 Prozent ein.

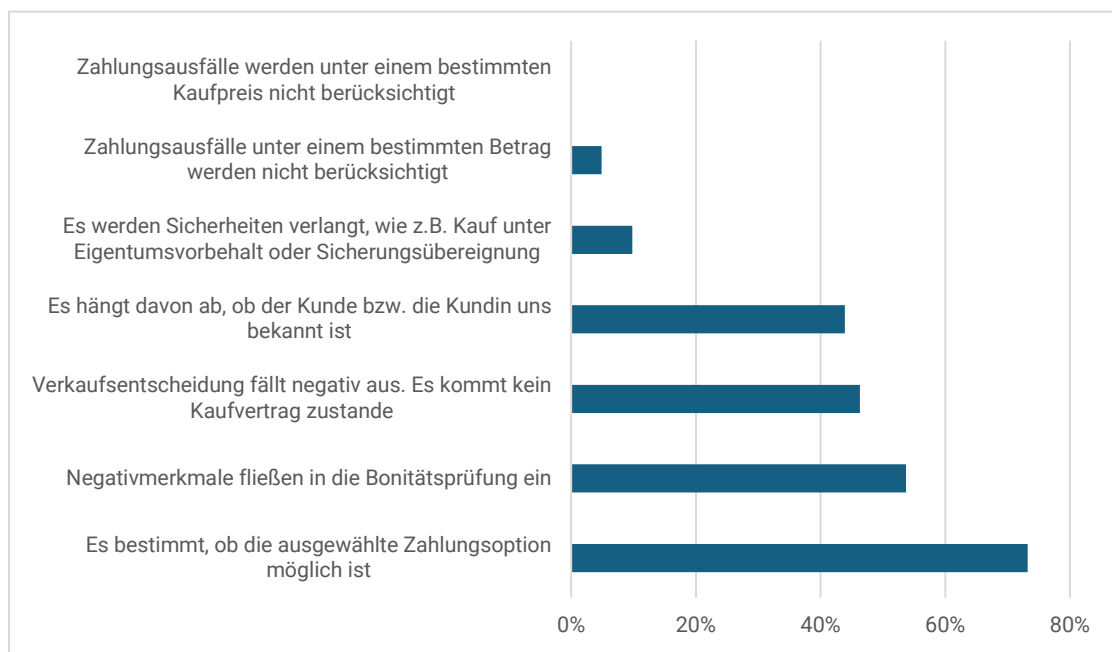
Abbildung 9: Ablehnung des Kreditantrags aufgrund eines Negativmerkmals



Quelle: Bankenumfrage (N = 49). Frage: Wie hoch schätzen Sie den Anteil der abgelehnten Konsumentenkreditanträge ein, bei denen das Vorliegen eines Negativmerkmals ausschlaggebend für die Ablehnung war?

**Beim Onlinehandel beeinflusst das Vorliegen eines Negativmerkmals zumeist die Zahlungsoptionen, die den Kund:innen zur Verfügung stehen (73 Prozent).** Abbildung 10 zeigt allerdings auch, dass das Vorliegen eines Negativmerkmals bei 46 Prozent zu einer negativen Kaufentscheidung führt. Lediglich in 5 Prozent der Fälle bleiben Zahlungsausfälle unter einem bestimmten Betrag unberücksichtigt. Der Ausgleich des Ausfallrisikos durch Sicherheiten spielt im Onlinehandel keine große Rolle (10 Prozent). 44 Prozent der Befragten geben an, dass der Einfluss eines Negativmerkmals von der Bekanntheit des/der Kund:in abhängt. Bei 22 Prozent führt das Vorliegen eines Negativmerkmals bei Neukund:innen zur negativen Verkaufsentscheidung; dagegen bei Bestandskund:innen lediglich bei 5 Prozent.

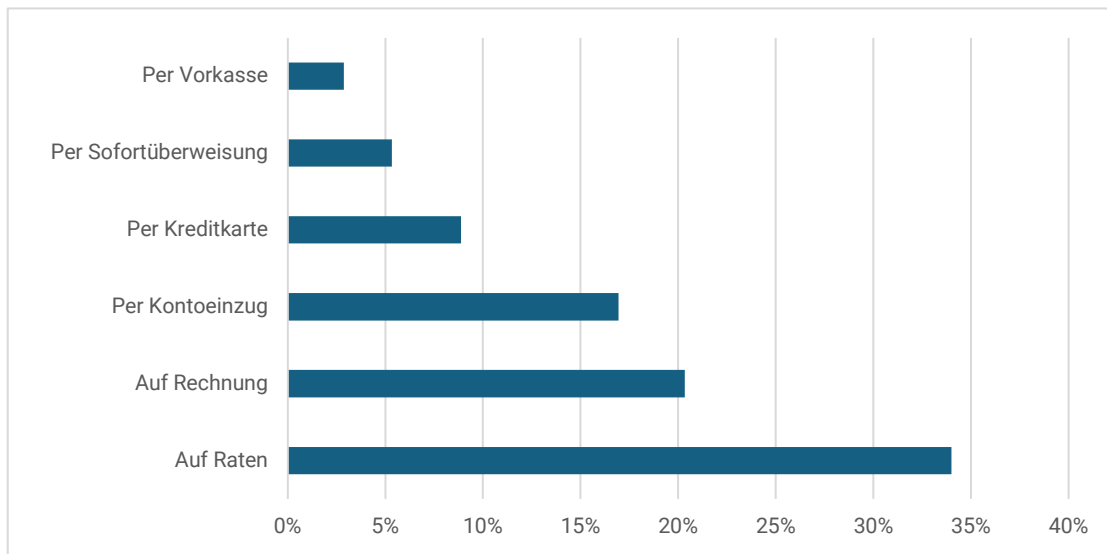
Abbildung 10: Einfluss eines Negativmerkmals auf den Verkaufsprozess



Quelle: Onlinehandel-Umfrage (N = 41). Frage: Wie beeinflusst das Vorliegen eines Negativmerkmals den Verkaufsprozess? (Mehrfachnennung)

Bei den Zahlungsoptionen, die den Kund:innen zur Verfügung stehen, ist das Vorliegen eines Negativmerkmals insbesondere bei Zahlung in Raten (34 Prozent), auf Rechnung (20 Prozent) und per Kontoeinzug (17 Prozent) ausschlaggebend für eine Ablehnung (s. Abbildung 11).

Abbildung 11: Ablehnungen aufgrund eines Negativmerkmals mit Bezug auf Zahlungsoptionen



Quelle: Onlinehandel-Umfrage, N = 40. Frage: Wie schätzen Sie die Ablehnungsquote in Prozent für die jeweilige Zahlungsoption ein, bei denen ein vorliegendes Negativmerkmal ausschlaggebend ist?

**Die Ergebnisse der Banken- und Onlinehandel-Umfrage zeigen, dass das Vorliegen eines Negativmerkmals den Kreditvergabe- bzw. Verkaufsprozess in der Tat negativ beeinflusst.** Es führt in nicht wenigen Fällen zur Ablehnung des Vertragsschlusses, oder zumindest werden die Vertragskonditionen und im Onlinehandel insbesondere verfügbare Zahlungsoptionen beeinflusst. Die angebotenen Vertragskonditionen sind nicht selten ausschlaggebend dafür, ob sich der/die Verbraucher:in den angebotenen Vertrag leisten kann und somit auch Zugang zum Kredit hat. Aufgrund dieser beachtlichen Auswirkungen der Negativmerkmale ist es von fundamentaler Bedeutung, die Probleme in der Praxis bezüglich Negativmerkmalen näher zu beleuchten.

### 5.3. Probleme für die Rückzahlungsprognose

Für die Vermeidung von *false negatives* ist es wichtig, dass nur Negativmerkmale in die Bewertung der Zahlungsprognose aufgenommen werden, die richtig sind und einen Aussagegehalt für das zukünftige Zahlungsverhalten beinhalten. Das folgende Kapitel befasst sich entsprechend der in Kapitel 2.1. beschriebenen Use Cases mit den Themen Fehlerhaftigkeit, Abwesenheit und der fehlenden Differenzierung von Negativmerkmalen sowie den möglichen Handlungsoptionen hiermit. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Kenntnisse über eingemeldete Negativmerkmale haben.

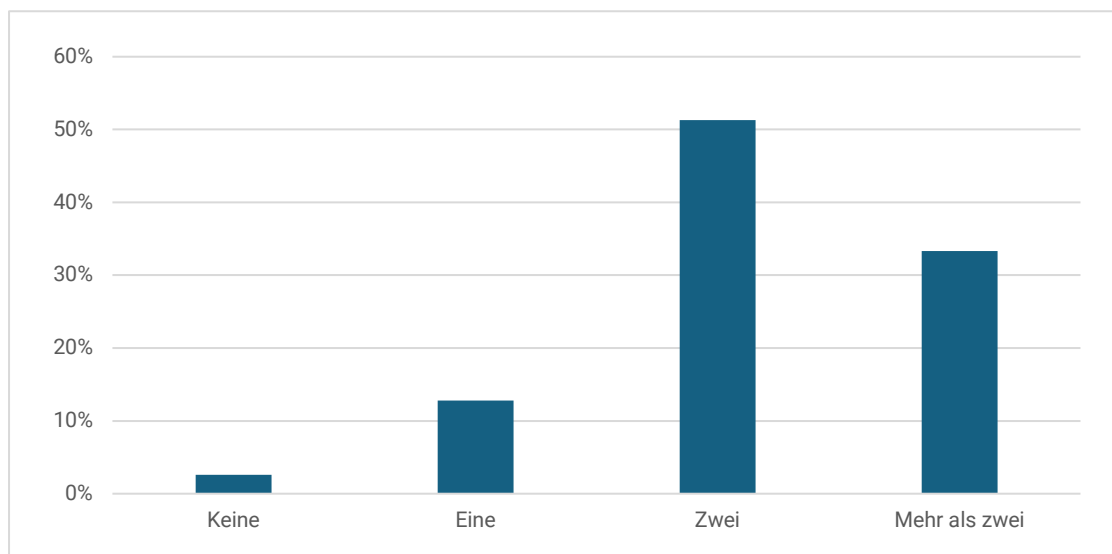
#### 5.3.1. Fehlerhafte Negativeinträge

**Aufgrund der wichtigen Rolle aktueller Zahlungsausfälle bei der Prognose der Zahlungsfähigkeit müssen die Informationen dazu fehlerfrei sein.** Dies findet seinen Ausdruck ebenfalls in der neuen VerbrKrRL. Art. 19 Abs. 7 der Richtlinie sieht vor, dass die Wirtschaftsauskunfteien über Verfahren verfügen müssen, mit denen sichergestellt wird, dass die in ihren Datenbanken enthaltenen Informationen aktuell und *zutreffend* sind. Insofern müsste der Datenbestand von Wirtschaftsauskunfteien fehlerfrei sein. Dennoch kommt es in der Praxis bisher immer wieder dazu, dass Negativeinträge bei den Wirtschaftsauskunfteien fehlerhaft erfolgen.

**Damit Informationen als Negativmerkmal eingemeldet werden können, muss einer der in Kapitel 4.1. dargelegten Fallkonstellationen vorliegen.** Voraussetzungen für eine Einmeldung von Negativmerkmalen bei der Wirtschaftsauskunftei sind rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Urteile und auch ausdrücklich anerkannte Schulden, Zahlungsausfälle aus den Dauerschuldverhältnissen sowie unbestrittene und ausreichend gemahnte Forderungen.

**Fehlerhafte Negativeinträge erfolgen aus unterschiedlichen Gründen, die nicht aus dem Umfeld der Verbraucher:innen stammen.** Sie können beispielsweise auf Identitätsdiebstahl und Missverhalten im persönlichen Umfeld der Person<sup>83</sup> zurückzuführen sein. Größtenteils erfolgen allerdings fehlerhafte Negativeinträge aus dem Wirkungsbereich der Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien. Beispielsweise kommt es in der Praxis nicht selten vor, dass Verbraucher:innen eine Forderung bestreiten, aber diese trotzdem gesetzeswidrig (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. d BDSG) bei einer Wirtschaftsauskunftei eingemeldet wird.<sup>84</sup> Ferner weisen Einmeldesysteme mancher Kreditinstitute technische Fehler auf, wodurch es zur Einmeldung von bereits beglichenen Forderungen kommt.<sup>85</sup> Auch kommt in der Praxis vor, dass manche Kreditinstitute die erforderliche Aktualisierung nicht vornehmen, also z. B. den gerichtlichen Vergleich bei den Wirtschaftsauskunfteien nicht einmelden.<sup>86</sup> Ein ähnliches Problem besteht dann, wenn Inkassounternehmen den Abgleich mit dem Insolvenzregister unterlassen.<sup>87</sup> Nicht zuletzt können auch Fehler bei den Wirtschaftsauskunfteien vorkommen, z. B. wenn eine fehlerhafte manuelle Bearbeitung erfolgt.<sup>88</sup> Diesen Gründen kann noch hinzugefügt werden, dass die durch § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a BDSG vorgeschriebene Voraussetzung von zwei schriftlichen Mahnungen nicht immer eingehalten wird. Wie Abbildung 12 zeigt, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen mindestens zwei schriftlichen Mahnungen mehrheitlich (84 Prozent), doch immerhin 13 Prozent der befragten Onlinehändler schicken lediglich eine schriftliche Mahnung, bevor sie eine offene Forderung bei einer Wirtschaftsauskunftei einmelden. 16 Prozent melden die Information bei der Wirtschaftsauskunftei ein, bevor sie zwei schriftliche Mahnungen versandt haben. Diese Verstöße sind auf Grund der gravierenden Folgen, die Negativmerkmale für den Kreditzugang haben können, durchaus bedenklich.

Abbildung 12: Anzahl schriftlicher Mahnungen vor einem Negativeintrag beim Onlinehandel



Quelle: Onlinehandel-Umfrage (N = 39). Frage: Wie viele schriftliche Mahnungen erhält der/die Kund:in, bevor der Zahlungsausfall bei den Wirtschaftsauskunfteien gemeldet wird?

83 Dabei bestellt beispielsweise ein:e Ehepartner:in auf dem Namen des/der anderen Ehepartner:in oder Eltern bestellen auf dem Namen von ihrer Kinder und leisten die Zahlung nicht, Interview mit einem Schuldnerberater.

84 OLG Celle, Urt. v. 19.12.2013 – 13 U 64/13, NJOZ 2014, 1620 (1621); LG Frankenthal, Urt. v. 28.06.2022 – 8 O 163/22, Rn. 10; Interview mit einem Rechtsanwalt.

85 S. z. B. OLG Hamburg, Urt. v. 10.01.2024 – 13 U 70/23, ZD 2024, 347; Interview mit einem Rechtsanwalt.

86 Interview mit einem Rechtsanwalt.

87 Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

88 Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018, S. 83; Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

**Das Ziel muss sein, fehlerhafte Negativeinträge so minimal wie möglich zu halten.** Aus diesem Grund wird eine weitere Anpassung in den Verträgen zwischen den Wirtschaftsauskunfteien und ihren Geschäftspartnern empfohlen. Die Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien müssen für fehlerhafte Negativeinträge in die Pflicht genommen werden, insbesondere wenn sie vermehrt fehlerhafte Negativeinträge vornehmen, etwa aufgrund fehlender schriftlicher Mahnungen oder technischer Fehler in ihren Einmeldesystemen. Dies kann beispielsweise durch eine Vertragsstrafe erfolgen. Zudem haben die Wirtschaftsauskunfteien einen Schadensersatzanspruch aufgrund fehlerhafter Daten gegen ihre Vertragspartner. Doch die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist mit geringeren Hürden verbunden als die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches und dient u. a. dazu, den Schadensersatzanspruch pauschalisiert durchzusetzen.<sup>89</sup>

**Nicht zuletzt wird den Wirtschaftsauskunfteien empfohlen, strengere Kontrollmechanismen bei der Einmeldung von Negativmerkmalen einzusetzen.** Bei der SCHUFA erfolgt das Monitoring bereits über Inventuren, Qualitätsmaßnahmen und Überwachung durch eine eigene Abteilung. Zudem werden Vertragspartner mit häufigen fehlerhaften Meldungen direkt adressiert und angesprochen. Diese Maßnahmen scheinen allerdings nicht ausreichend zu sein, da weiterhin fehlerhafte Negativeinträge erfolgen. Dazu kommt, dass diese Maßnahmen erst greifen, nachdem ein Negativmerkmal eingetragen wurde und Verbraucher:innen bereits negative Auswirkungen zu spüren bekommen. Aus diesem Grund wird empfohlen, Qualitätsmaßnahmen bereits in der Eintragungsphase einzubauen. Beispielsweise könnten die Vertragspartner gesondert gefragt werden, ob sie den/die Verbraucher:in gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 lit. a BDSG mindestens zweimal schriftlich gemahnt haben.

**Ein besonderer Fall für fehlerhafte Negativmerkmale ist der Fall des Forderungskaufs.** Beim Forderungskauf verkauft der Gläubiger unbeglichene Forderungen an ein anderes Unternehmen oder, in seltenen Fällen, an Inkassounternehmen.<sup>90</sup> Somit findet ein Gläubigerwechsel statt. Häufig geht der Forderungskauf für Verbraucher:innen mit zusätzlichen Mahn- und Bearbeitungsgebühren einher.

**Forderungskäufe werden nicht regelmäßig bei den Wirtschaftsauskunfteien eingemeldet.** Fehlt also die Einmeldung des Forderungskaufs bei einer Wirtschaftsauskunftei, ist der Datenbestand nicht mehr richtig, da die Informationen zum Gläubiger nicht mehr aktuell sind. Meldet dagegen der alte Gläubiger den ursprünglichen Negativeintrag als erledigt und der neue Gläubiger die Einmeldung der offenen (gekauften) Forderung, entstehen dadurch zwei Negativeinträge aus einem Zahlungsausfall: Ein erledigter und ein neuer Negativeintrag. In diesem Fall ist der Datenbestand auch nicht richtig. Die Auskünfte, darunter auch die sogenannte Datenkopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO), enthalten somit teilweise Angaben, die Verbraucher:innen zumeist nicht nachvollziehen können, da ihnen ein Forderungskauf zugrunde liegt.<sup>91</sup> So können die Verbraucher:innen den Negativeintrag nicht einordnen, da sie nicht erkennen können, mit wem der Vertrag abgeschlossen wurde. Ein fehlerhafter Datenbestand erhöht zweifelsohne die Wahrscheinlichkeit von *false negatives*. Um diesem entgegenzutreten, muss die ursprüngliche Forderung identifizierbar sein, damit Doppelmeldungen vermieden und die Zahlungsausgleiche sowie die Gläubiger von Zahlungsausfällen richtig erfasst werden.

**Dieses Problem wäre durch eine Regelung in den Verträgen zwischen Wirtschaftsauskunfteien und den Kreditinstituten sowie Onlinehändlern unkompliziert zu lösen.** Die Wirtschaftsauskunfteien können ihre Vertragspartner dazu verpflichten, auch die Forderungskäufe bzw. gekaufte Forderungen als solche einzumelden. Zur Richtigkeit des Datenbestandes ist entweder der ursprüngliche Negativeintrag zu aktualisieren oder zu löschen, anstatt den ursprünglichen

<sup>89</sup> Gottwalg: in: Säcker et al. 2023, Vor § 339 BGB Rn. 6.

<sup>90</sup> Inkassounternehmen übernehmen das Eintreibungsmanagement, i.d.R. ohne Inhaber der Forderung zu werden. Bei Übergabe einer Forderung an ein Inkassounternehmen ist dies an die SCHUFA zu melden, um zu dokumentieren, dass Folgemeldungen vom Inkassounternehmen erfolgen.

<sup>91</sup> Interview mit einer Verbraucherzentrale.

Eintrag mit einem Erledigungsmerkmal zu versehen und einen neuen Negativeintrag vorzunehmen. Die richtigen Informationen zum Gläubiger und zum Forderungskauf sind dann gleichermaßen in den Auskünften an die Verbraucher:innen, darunter in der Datenkopie, wiederzugeben. Die Vertragspartner der SCHUFA sind bereits verpflichtet, den Übergang der Forderung aufgrund eines Forderungskaufs und der oder die Forderungskäufer bei der SCHUFA zu melden. Ferner hat der Forderungsverkäufer den Forderungskäufer zu verpflichten, die Meldepflichten gegenüber die SCHUFA fortzusetzen.

### 5.3.2. Fehlende Differenzierung

**In den Interviews mit Expert:innen wurde die mangelnde Differenzierung nach der Forderungshöhe als ein erhebliches Problem für ungerechtfertigte Kreditablehnung geäußert.**<sup>92</sup> Demnach haben Negativeinträge über offene Zahlungsausfälle aus Kleinst- und Kleinforderungen eine unverhältnismäßig große negative Auswirkung, sogar eine offene Forderung unter 5 EUR<sup>93</sup> kann den Abschluss eines Immobilienkreditvertrags verhindern. Argumentiert wird, dass nicht jeder Zahlungsausfall die gleiche Aussagekraft in Bezug auf zukünftiges Zahlungsverhalten hat, sondern hier die Aussagekraft mit der Forderungshöhe differenziert bewertet werden muss.

**Einige Anbieter bewerten das Vorliegen von Zahlungsausfällen bei den Kleinst- und Kleinforderungen<sup>94</sup> besonders relevant für die Prognose zum zukünftigen Zahlungsverhalten.** Im Sinne der Zahlungsfähigkeit wird argumentiert, dass Verbraucher:innen, die Kleinst- und Kleinbeträge nicht zahlen können, größere Beträge erst recht nicht zahlen können.<sup>95</sup> Für andere Anbieter ist dagegen die Häufigkeit der Zahlungsausfälle bei den Kleinst- und Kleinforderungen wichtiger: Häufige Zahlungsausfälle für kleinere Beträge deuten auf Probleme bezüglich der Zahlungsmoral der betroffenen Person hin.<sup>96</sup>

**Nach den Ergebnissen der Umfragen wird in der Praxis recht selten nach der Forderungshöhe unterschieden.** Laut der Bankenumfrage (s. Abbildung 8) bleiben lediglich bei 10 Prozent der befragten Institute Zahlungsausfälle unter einem bestimmten Betrag unberücksichtigt. Beim Onlinehandel findet die Forderungshöhe hingegen seltener Berücksichtigung: Bei 5 Prozent bleiben Zahlungsausfälle unter einem bestimmten Betrag unberücksichtigt (s. Abbildung 10).

**In dieser Hinsicht wird den Wirtschaftsauskunfteien empfohlen, ihren Vertragspartnern nicht nur das Vorliegen eines Negativmerkmals, sondern auch die Forderungshöhe und die Häufigkeit der Zahlungsausfälle bei den Kleinst- und Kleinforderungen mitzuteilen,** sodass die Kreditinstitute und Onlinehändler eigenständig entscheiden können, ob sie diesen Zahlungsausfall bzw. diese Zahlungsausfälle für die spezifische Kreditanfrage berücksichtigen möchten. Bei der SCHUFA gelten für den Eintrag von Zahlungsausfällen Bagatellgrenzen: Beim Onlinehandel werden die Zahlungsausfälle unter 50 EUR und bei den Kreditinstituten unter 100 EUR nicht eingetragen.<sup>97</sup> Insofern sind die Negativmerkmale, die durch die SCHUFA übermittelt werden, bereits mit Bezug auf Kleinstforderungen gefiltert. Darüber hinaus übermittelt die SCHUFA auch bereits die Auskunft zur Forderungshöhe und das Datum der Eintragung, wodurch die Häufigkeit der Zahlungsausfälle abgeleitet werden kann.

**Allerdings können diese Einmeldegrenzen der SCHUFA aus der Perspektive des Überschuldungsschutzes ein erhebliches Problem darstellen.** Bekanntermaßen gehen die „Buy-Now-Pay-Later“-Kredite (BNPL) mit einem erhöhten Überschuldungsrisiko einher. Die Kreditsummen bei den BNPL-Krediten sind regelmäßig sehr gering, sodass sie bei Zahlungsausfällen mehrheitlich unter der Einmeldegrenze der SCHUFA liegen sollten. Doch in der Gesamtsumme können

92 Interview mit zwei Rechtsanwältinnen.

93 Eine Bagatellgrenze setzen derzeit nach Kenntnisstand der Autorinnen nur manche Wirtschaftsauskunfteien ein.

94 Es besteht leider kein einheitlicher Begriff von Kleinst- und Kleinforderungen.

95 Feedback der Schuldnerberatung während des zweiten Stakeholder-Workshops.

96 Feedback eines Kreditinstituts während des zweiten Stakeholder-Workshops.

97 Feedback der SCHUFA während des zweiten Stakeholder-Workshops.



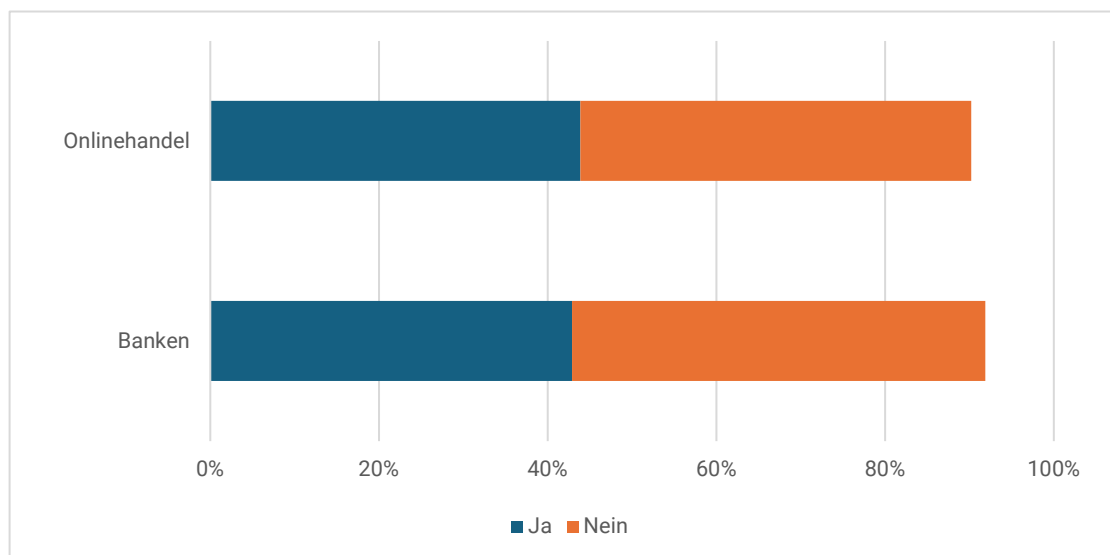
diese Kredite hohe Beträge erreichen, insbesondere wenn auch die Mahn- und Inkassokosten dazugerechnet werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Bagatellgrenzen bei der Einmeldung aufzuheben und alle Zahlungsausfälle zu übermitteln.<sup>98</sup> Dabei wäre wünschenswert, dass zusätzlich zur Höhe der Hauptforderung auch die Höhe der Gesamtforderung übermittelt wird.

**Eine weitere Unterscheidung könnte nach den verschiedenen Arten von Zahlungsausfällen erfolgen.** Wie in den Expert:inneninterviews geäußert wurde, haben die Kategorien von Negativmerkmalen (siehe Kapitel 4.2) unterschiedlichen Aussagewert: Eine durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellte Forderung (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BDSG) hat beispielsweise einen höheren Aussagewert als eine angemahnte, nicht bestrittene Forderung (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG).<sup>99</sup>

### 5.3.3. Erledigte Zahlungsausfälle

**Ein weiterer Indikator für die Rückzahlungsfähigkeit des/der Verbraucher:in sind in der Praxis die vergangenen, mittlerweile erledigten Zahlungsausfälle.** Über 40 Prozent der befragten Kreditinstitute bzw. Onlinehändler fragen die vergangenen, mittlerweile erledigten Zahlungsausfälle bei Wirtschaftsauskunfteien ab (Abbildung 13).

Abbildung 13: Abfrage erledigter Zahlungsausfälle



Quelle: Bankenumfrage (N = 49) und Onlinehandel-Umfrage (N = 41). Frage: Werden auch Auskünfte über die vergangenen, mittlerweile erledigten Zahlungsausfälle abgefragt?

**Die erledigten Zahlungsausfälle schränken den Zugang zum Kredit und zu kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten in nicht geringem Maße ein.** Nach den Expert:inneninterviews wirken die erledigten Zahlungsausfälle genauso negativ wie die offenen – in der Praxis werde also zwischen offenen und erledigten Negativmerkmalen kaum unterschieden.<sup>100</sup> Die in Abbildung 14 dargestellten Umfrageergebnisse bestätigen dies nur zum Teil. Im Gegensatz zu offenen Negativmerkmalen sind erledigte Negativmerkmale relativ seltener Grund für eine Kreditablehnung (45 Prozent vs. 24 Prozent). Auch auf die Kreditkonditionen haben erledigte Negativmerkmale relativ seltener einen Einfluss (51 Prozent vs. 43 Prozent). Zudem verlangen Banken relativ seltener Sicherheiten aufgrund eines erledigten Negativmerkmals (76 Prozent vs. 43 Prozent). Interessanterweise sind erledigte Negativmerkmale im Onlinehandel jedoch relativ häufiger

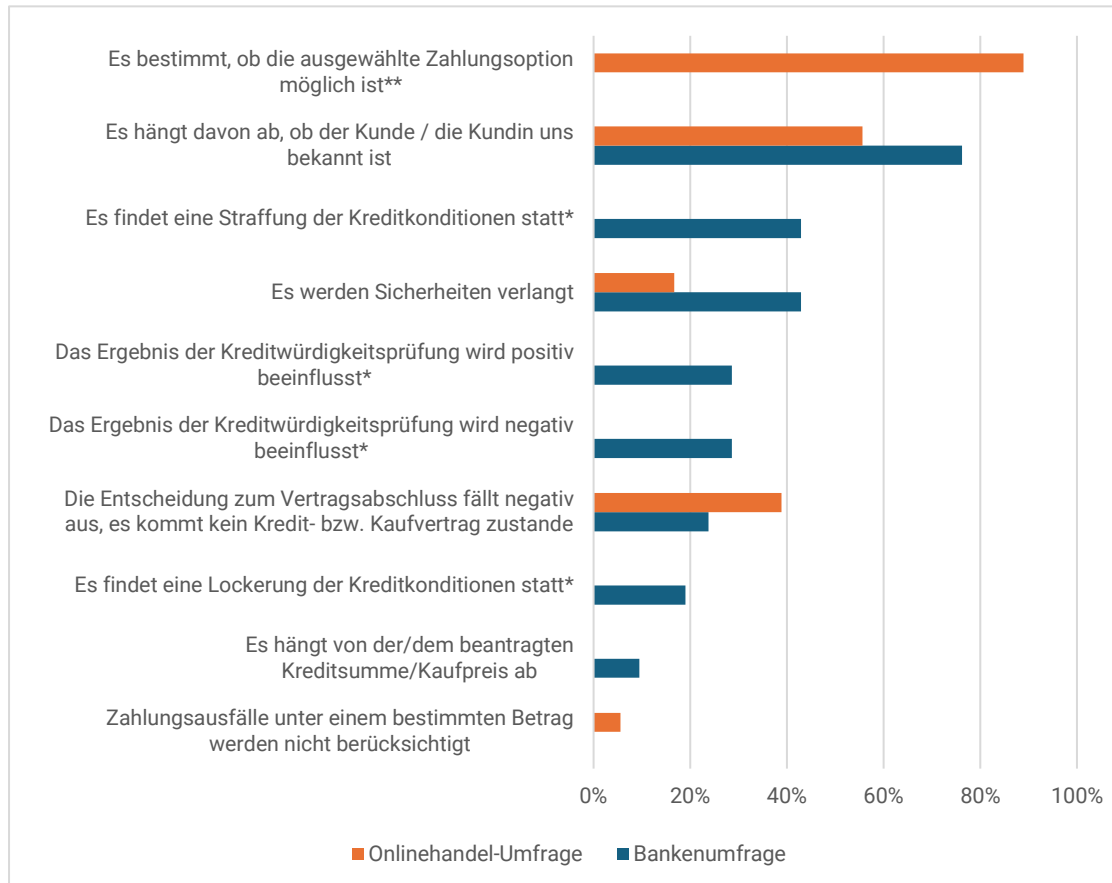
<sup>98</sup> An dieser Stelle geht es im ersten Schritt nur um die Aufhebung der Bagatellgrenzen bei der Einmeldung. D. h. aber nicht, dass diese Informationen im nächsten Schritt bei allen Auskünften (z. B. bei der Vermietersauskunft) aufgelistet werden sollten. Aus Verbrauchersicht sollten zum Beispiel die verschiedenen Forderungshöhen durchaus bei der Berechnung des Scores berechnet werden. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in Kapitel 7.

<sup>99</sup> Rohrmoser 2020, S. 270 f.; Interview mit zwei Rechtsanwältinnen, Interview mit einem Kreditinstitut. Zu den Erläuterungen bezüglich des Scores s. Kapitel 7.

<sup>100</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

relevant für die Bestimmung der verfügbaren Zahlungsmodalitäten (73 Prozent vs. 89 Prozent). Entsprechend beeinflussen erledigte Negativmerkmale den Zugang zu Kredit und zu kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten, aber in einem geringeren Maße, als dies bei offenen Negativmerkmalen der Fall ist.

Abbildung 14: Einfluss erledigter Zahlungsausfälle auf den Kredit- bzw. Kaufprozess



Quelle: Bankenumfrage (N = 21) und Onlinehandel-Umfrage (N = 18). Frage: Wie beeinflusst das Vorliegen eines vergangenen, mittlerweile erledigten Negativmerkmals den Kredit- bzw. Verkaufsprozess? (Mehrfachnennung); \* Nur bei der Bankenumfrage abgefragt; \*\* Nur bei Onlinehandel-Umfrage abgefragt.

**Seit langem fordern die Wissenschaft, Verbraucherschutzorganisationen und Schuldnerberatungsstellen, dass die erledigten Zahlungsausfälle entweder sofort nach der Erledigung oder spätestens sechs Monate nach dem Erledigungszeitpunkt gelöscht werden.**<sup>101</sup> Dabei wird u. a. darauf verwiesen, dass die Forderungen im Rahmen einer Restschuldbefreiung nach dem EuGH-Urteil<sup>102</sup> aus 2023 nach sechs Monaten gelöscht werden; dagegen die Forderungen, die kein Gegenstand eines Insolvenzverfahrens gewesen sind, drei bzw. anderthalb Jahre gespeichert bleiben.<sup>103</sup> In einem Privatinsolvenzverfahren muss der/die Schuldner:in nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens regelmäßig drei Jahre eine Reihe von Verpflichtungen einhalten, z.B. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 287b InsO) und seine Einkünfte daraus abzutreten (§ 287 Abs. 2 InsO) – die sogenannte Wohlverhaltensphase. Nach drei Jahren, oder falls die Schulden früher beglichen werden, früher, entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 InsO). Zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung wird der/die Schuldner:in von allen Verbindlichkeiten frei (§ 301 Abs. 1 InsO), also die noch offenen Zahlungen sind spätestens zu diesem Zeitpunkt erledigt. Die im Insolvenzregister veröffentlichte Restschuldbefreiung wird nach sechs Monaten gelöscht. So wird den Personen, die eine

<sup>101</sup> Rohrmoser 2020, S. 269 f.; Interview mit einem Rechtsanwalt, BAG SB 2024, S. 2.

<sup>102</sup> EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA).

<sup>103</sup> BAG SB 2024, S. 2.

Privatinsolvenz abgeschlossen haben, innerhalb von sechs Monaten nach dem Erledigungszeitpunkt ein Neuanfang ermöglicht. Der gleiche Neuanfang bleibt aber denjenigen Personen verwehrt, die ihre Schulden ohne Insolvenzverfahren begleichen. Insofern ist die Behebung der genannten negativen Auswirkungen beim Zugang zum Kredit bzw. zu kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten aus der Perspektive der Privatautonomie essenziell.

**Ein finanzieller Engpass, der in der Vergangenheit zu Zahlungsausfällen geführt hat, darf nicht zur Folge haben, dass den Individuen anderthalb bzw. drei Jahre lang der Zugang gesperrt bleibt oder erschwert wird.** Ferner sieht Art. 19 Abs. 7 neue VerbrKrRL vor, dass die Wirtschaftsauskunfteien künftig über Verfahren verfügen müssen, mit denen sichergestellt wird, dass die in ihren Datenbanken enthaltenen Informationen *aktuell* und *zutreffend* sind. Insofern müsste der Datenbestand von Wirtschaftsauskunfteien aktuell sein. Ob ein Zahlungsausfall, der zwei oder drei Jahre in der Vergangenheit liegt, als aktuell betrachtet werden kann, ist äußerst fraglich. Aus diesen Gründen wird den Wirtschaftsauskunfteien, darunter auch der SCHUFA, empfohlen, erledigte Zahlungsausfälle zum Zeitpunkt der Erledigung oder spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

**Eine weitere Option wäre, mit der Speicherung von erledigten Zahlungsausfällen relativierend umzugehen.** Je nach den statistischen Daten könnten Löschfristen nach der Forderungshöhe gestaltet werden. Sollten z. B. statistische Rückfallquoten bei den erledigten Kleinst- und Kleinforderungen höher sein als bei hohen Forderungsbeträgen, könnten diese länger (allerdings nicht länger als sechs Monate) gespeichert bleiben.

**Des Weiteren wird empfohlen, differenzierte Erledigungsvermerke vorzunehmen, insbesondere nach dem Erledigungszeitraum.** Dass der Erledigungszeitraum doch ein wichtiges Kriterium darstellt, findet seinen Ausdruck bereits im neuen CoC (IV.1.b). Dementsprechend werden die erledigten Zahlungsausfälle, die innerhalb von einhundert Tagen beglichen worden sind, abweichend von der Grundregel bereits nach achtzehn Monaten gelöscht. Insofern wird den Wirtschaftsauskunfteien, darunter auch der SCHUFA, empfohlen, den Erledigungsvermerk differenziert vorzunehmen, insbesondere nach dem Erledigungszeitraum, und diese Information ihren Vertragspartnern mitzuteilen. Dies würde den Vertragspartnern eine differenzierte Berücksichtigung des erledigten Zahlungsausfalls ermöglichen. Für die Transparenz wäre es auch wünschenswert, dass die Wirtschaftsauskunfteien die statistische Logik hinter den Erledigungsvermerken nach dem Zeitraum offenlegen, sodass die Logik nicht nur für die Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien, sondern auch für die Verbraucher:innen und für den Verbraucherschutz nachvollziehbar ist.

## 5.4. Durchsetzung Verbraucherrechte

### 5.4.1. Kenntnisnahme von eingetragenen Negativmerkmalen

**Die Verbraucher:innen erfahren von dem Eintrag eines Negativmerkmals bei einer Wirtschaftsauskunftei oftmals erst, nachdem die negativen Auswirkungen eines Negativeintrags eintreten.** Dies ist z. B. der Fall, wenn ihre Hausbank ihnen den Dispositionskredit oder die Kreditkarte kündigt oder wenn sie einen Kreditantrag oder einen Antrag zur Kontoeröffnung stellen und die jeweilige Bank ihnen den Vertragsschluss aufgrund des Negativmerkmals verweigert.<sup>104</sup>

<sup>104</sup>S. z. B. OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.3.2023 – 17 U 134/22, BeckRS 2023, 13974, Rn. 6; OLG Koblenz, Urt. v. 13.02.2023 – 12 U 2194/21 (OpenJur); LG Frankenthal, Urt. v. 28.06.2022 – 8 O 163/22, BeckRS 2022, 43576, Rn. 2; Interview mit zwei Rechtsanwälten und mit einer Verbraucherzentrale.

**Nicht nur, aber insbesondere mit Bezug auf unberechtigte Negativeinträge, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Verbraucher:innen schnellstmöglich einen Negativeintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei in Erfahrung bringen können.** In dieser Hinsicht sieht Art. 19 Abs. 7 S. 2 neue VerbKrRL vor, dass die Verbraucher:innen innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung von etwaigen Rückständen bei der Kreditrückzahlung in einer Wirtschaftsauskunftei darüber und über ihre Rechte nach der DSGVO zu unterrichten sind. Noch bleibt abzuwarten, wie diese Vorschrift in deutsches Recht umgesetzt wird.

**Aus Praktikabilitätsgründen ist es sinnvoll, bei der Unterrichtung über den Eintrag auf das Vertragsverhältnis abzustellen.** Wenn der/die Verbraucher:in ein vertragliches Verhältnis mit einer Wirtschaftsauskunftei hat (z. B. in der Form eines Kontos für Privatpersonen), soll die Wirtschaftsauskunftei die Verbraucher:innen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses informieren. Da Verbraucher:innen regelmäßig kein Vertragsverhältnis mit den Wirtschaftsauskunfteien haben, obliegt es dann vielmehr ihrem Vertragspartner, also im Rahmen der neuen VerbKrRL den Kreditinstituten, Verbraucher:innen über Negativeinträge in Kenntnis zu setzen. Gleichwohl stehen die Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstitute sowie Onlinehändler in einem vertraglichen Verhältnis. Insofern wäre es für die Wirtschaftsauskunfteien wohl möglich, im Rahmen dieses vertraglichen Verhältnisses eine Regelung zu treffen, welche die Vertragspartner der Wirtschaftsauskunftei, also z. B. die Kreditinstitute und Onlinehändler, dazu verpflichtet, die betroffenen Personen gleichzeitig mit der Einmeldung des Negativmerkmals bei der Wirtschaftsauskunftei hierüber zu unterrichten. Das ist bisher nicht der Fall. Digitalisierte Prozesse erlauben es, eine solche Unterrichtung simultan mit dem Negativeintrag bei der Wirtschaftsauskunftei vorzunehmen. Für die Kreditinstitute wird diese aufgrund Art. 19 Abs. 7 S. 2 neue VerbKrRL künftig ohnehin eine gesetzliche Pflicht sein. Durch die Erweiterung auf alle Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien würde die gleiche Pflicht für alle Vertragspartner gelten, darunter auch für Onlinehändler und Inkassounternehmen.

**Die Unterrichtung durch die Wirtschaftsauskunftei oder das Kreditinstitut bzw. den Onlinehändler sollte sowohl Informationen über den Vertrag, die offene Forderung und die rechtliche Grundlage für den Negativeintrag enthalten, als auch Informationen über die datenschutzrechtlichen Rechte und Ansprüche der Betroffenen beinhalten.** Die Unterrichtung kann per Brief, E-Mail, SMS oder über eine App erfolgen. Verbraucher:innen erhalten dabei eine Aufforderung, sich bei Fragen oder Unklarheiten über die üblichen Kontaktmethoden,<sup>105</sup> z. B. Kunden-Hotline oder Kontaktaufnahme in der Filiale bzw. am Point-of-Sale oder über App (des Kreditinstituts oder Onlineshops) oder über das Kundenkonto, an das Kreditinstitut oder den Onlinehändler zu wenden.

**Zur Erhöhung der Transparenz wird den Wirtschaftsauskunfteien des Weiteren empfohlen, den Verbraucher:innen kostenlosen Zugang zu über sie gespeicherten Daten, darunter auch zu den Negativmerkmalen, zu ermöglichen.** Dies sollte über die sogenannte Datenkopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) hinausgehen, da eine kostenlose Datenkopie lediglich einmal jährlich beantragt werden kann.<sup>106</sup> Was die SCHUFA anbelangt, so bietet sie Privatpersonen kostenpflichtige Abonnements an, die auch einen „Update-Service“ beinhalten. Im Rahmen dieses Update-Service werden die Privatpersonen taggleich über Eintragungen neuer Merkmale über sie informiert. Darüber hinaus wird Privatpersonen über das Tochterunternehmen Bonify angeboten, sich kostenlos bei Bonify anzumelden. Wenn zuvor keine Negativeinträge bei der SCHUFA vorlagen,

<sup>105</sup>Aufgrund des Phishing-Risikos ist auf das direkte Einfügen von Verlinkungen zu verzichten.

<sup>106</sup>Nach ErwGr. 63 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, das Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen zu können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Art. 12 Abs. 5 DSGVO regelt insoweit, dass bei „offenkundig unbegründeten“ oder „exzessiven Anträgen“ die unentgeltliche Auskunft entweder verweigert oder nur gegen eine Gebühr erteilt werden kann. Der Aufwand des Verantwortlichen spielt für Art. 15 DSGVO keine Rolle, auch wenn der Betroffene mehrfache Auskunftsansprüche geltend macht, da sie nur im Rahmen des Exzesses einen Rechtsmissbrauch begründen (So OLG Nürnberg, Urt. v. 29.9.2023 – 4 U 347/21, Rn. 22 und unter Verweis auf BeckOK DatenschutzR/Schmidt-Wudy, 48. Ed., Stand: 01.05.2024, DSGVO Art. 15 Rn. 48).

informiert Bonify die Verbraucher:innen nach Registrierung über einen neuen Negativeintrag. Hier ist allerdings nicht klar, warum es für diesen Service einer Nutzung und Registrierung bei der Bonify-App bedarf. Dies sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen vermieden werden.

#### 5.4.2. Gesetzliche Regelungen

**Bei einigen Fallkonstellationen, die zu Negativeinträgen führen können, bestehen bereits zivilverfahrensrechtliche Schutzmechanismen, die vor der Einmeldung eines Negativmerkmals bei einer Wirtschaftsauskunftei den Betroffenen zugutekommen.** Beispielsweise haben Schuldner:innen im entsprechenden gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit, durch einen Widerspruch oder Einspruch selber Stellung zum Sachverhalt zu nehmen. Daher weisen rechtskräftige Urteile, nicht bestrittene Forderungen im Insolvenzverfahren oder Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen ein höheres Aussagenniveau auf.

**Allerdings fehlt es bei außergerichtlichen Verfahren zu einmeldefähigen Zahlungsausfällen an entsprechenden verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen.** Beispielsweise können offene Zahlungsausfälle, die ein:e Schuldner:in ausdrücklich anerkannt hat, bei einer Wirtschaftsauskunftei eingemeldet werden (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BDSG). Das BDSG sieht nicht vor, dass die Anerkennung in Schrift- oder Textform (§§ 126 bzw. 126b BGB) erfolgen muss. Ein bloßer Anruf, der bei der Bank erfolgt, um eine einmonatige Stundung der aktuellen Ratenzahlung anzubieten (weil z. B. der Arbeitgeber das aktuelle Gehalt nicht rechtzeitig zahlen kann), könnte als ausdrückliches Anerkenntnis interpretiert werden und einen Negativeintrag begründen.<sup>107</sup> Nach Anfrage hat die SCHUFA mitgeteilt, dass der Einmeldegrund des ausdrücklichen Anerkenntnisses eine eher untergeordnete Rolle bei der Einmeldung von Forderungen spiele. Sollte eine Einmeldung aber darauf gestützt werden, müsse das Anerkenntnis „ausdrücklich“ vorliegen, was aus der Sicht der SCHUFA eine Nachweisbarkeit bzw. Dokumentation voraussetze. Ein konkludentes Anerkenntnis reiche nicht aus. Allerdings können Fälle darunterfallen, in denen der/die Schuldner:in die Forderung ausdrücklich akzeptiert, aber um Zahlungsaufschub bittet.

**Die offenen Zahlungsausfälle gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BDSG dürfen nicht eingemeldet werden, wenn der/die Schuldner:in die Forderung substantiiert bestreitet.** Viele Verbraucher:innen haben keine Kenntnis davon, dass eine (nicht offensichtlich treuwidrig)<sup>108</sup> bestrittene Forderung nicht eingemeldet werden darf. Allerdings wird seitens einiger Gläubiger die Drohung mit einem Eintrag bei der SCHUFA zuweilen missbraucht, um die Zahlung bestrittener Forderungen zu erzwingen.

**Nicht zuletzt ist es dem/der Verbraucher:in nicht möglich, eingemeldete Zahlungsausfälle bei Dauerschuldverhältnissen zu bestreiten** (§ 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BDSG). Dauerschuldverhältnisse umfassen beispielsweise Kredit- oder Versicherungsverträge. Insofern begründen Zahlungsrückstände aus Dauerschuldverhältnissen einen Negativeintrag, ohne Rücksicht darauf, ob der/die Schuldner:in die Forderung bestreitet. Die einzige Voraussetzung für einen Eintrag i. S. v. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BDSG ist die Unterrichtung des/der Schuldner:in über den Eintrag bei einer Wirtschaftsauskunftei. Dies verstärkt wiederum das Problem, dass Verbraucher:innen die Forderung einfach zahlen, ohne zu prüfen, ob sie überhaupt berechtigt ist. Im Falle eines Eintrags gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BDSG haben sie noch nicht einmal die Möglichkeit, durch das Bestreiten der Forderung einen Negativeintrag zu verhindern.<sup>109</sup>

**Für fehlerhafte Negativeinträge haben die betroffenen Personen einen Berichtigungs- und einen Lösungsanspruch.** Wenn ein fehlerhafter Negativeintrag erfolgt, also wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO i. V. m. § 31 Abs. 2 S. 1 BDSG nicht vorliegen, aber ein Negativeintrag trotzdem erfolgt und daher rechtswidrig ist, hat die betroffene Person einen Berichtigungsanspruch (Art. 16 S. 1 DSGVO) sowie einen Anspruch auf Löschung (Art. 17

<sup>107</sup>Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>108</sup>Zahrte, in: Ellenberger und Bunte 2022, § 10 Rn. 34

<sup>109</sup>Interview mit einem Rechtsanwalt.

Abs. 1 lit. d DSGVO). Adressaten dieser Ansprüche sind sowohl die Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien, also im Rahmen dieser Studie die Kreditinstitute und Onlinehändler, als auch die Wirtschaftsauskunfteien.<sup>110</sup> Insofern haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, sich entweder an das Kreditinstitut oder den Onlinehändler, an die Wirtschaftsauskunftei oder an beide, also sowohl an das Kreditinstitut bzw. den Onlinehändler als auch an die Wirtschaftsauskunftei, zu wenden. In der Praxis wird empfohlen, den Anspruch sowohl an den Vertragspartner als auch an die Wirtschaftsauskunftei zu richten.<sup>111</sup> Ferner haben Verbraucher:innen einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO – wiederum sowohl den Kreditinstituten und Onlinehändler, als auch den Wirtschaftsauskunfteien gegenüber. Dieser Anspruch wird allerdings in der Praxis den Vertragspartnern der Wirtschaftsauskunfteien gegenüber selten erhoben, da die Höhe von Schadensersatzansprüchen regelmäßig gering ist,<sup>112</sup> sodass sie die Unternehmen nicht abschrecken und dazu bewegen, ihr Verhalten zu ändern. Dagegen sieht sich die SCHUFA regelmäßig mit Schadensersatzforderungen von Verbraucher:innen konfrontiert.

**Die effektive Umsetzung des Berichtigungs- und Löschungsanspruchs ist jedoch nicht immer erfolgreich, da die Verantwortlichkeiten auf die Gläubiger abgewälzt werden.** Wenn die betroffenen Personen ihren Anspruch an die Wirtschaftsauskunftei richten, erhalten sie regelmäßig die Rückmeldung, dass die Wirtschaftsauskunftei den Vertragspartner kontaktiert und dieser die Voraussetzungen für einen Negativeintrag bestätigt habe.<sup>113</sup> Nachdem eine betroffene Person einen Berichtigungs- oder Löschungsanspruch geltend macht, kontaktiert die SCHUFA das Unternehmen, das den Negativeintrag gemeldet hat, und prüft mittels eines Fragebogens, ob die Meldevoraussetzungen erfüllt sind (z.B. hinreichend gemahnt, nicht widersprochen, über Meldung an die SCHUFA informiert). Falls all diese Informationen vorliegen, bestätigt die SCHUFA die Fortdauer und Rechtmäßigkeit der Speicherung.

**Die Wirtschaftsauskunfteien haben dafür Sorge zu tragen, den betroffenen Personen zu ihrem Recht auf Berichtigung zu verhelfen,** da sie Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Abs. 7 DSGVO und somit auch Gegner der Berichtigungsansprüchen sind.<sup>114</sup> Aus diesem Grund wird den Wirtschaftsauskunfteien empfohlen, den Prüfprozess bei den Beschwerden von betroffenen Personen zu verbessern, z. B. sich die Erfüllung von zwei schriftlichen Mahnungen durch den Vertragspartner belegen zu lassen. Lediglich beim Vertragspartner nachzufragen, führt zu falschen Ergebnissen, vor allem weil die Vertragspartner den Wirtschaftsauskunfteien gegenüber nicht zugeben möchten, einen fehlerhaften Negativeintrag verursacht zu haben.

**Im Rahmen dieser Studie teilte die SCHUFA mit, dass sich 31 Prozent der Einzelanliegen im Jahr 2023 auf Negativmerkmale bezogen.** Davon waren 15 Prozent der Beschwerden berechtigt, d. h. die SCHUFA habe den Datenbestand korrigiert. Laut dem Tätigkeitsbericht der SCHUFA-Ombudsfrau für das Jahr 2023 hatte der Großteil der berechtigten Anträge (76 Prozent) die Löschung von Negativeinträgen zum Gegenstand.<sup>115</sup> Diese Zahlen deuten darauf hin, dass eine nicht geringe Anzahl von Negativeinträgen im SCHUFA-Datenbestand korrigiert werden musste. Allerdings liegen keine Informationen vor, ob diese Korrekturen erst dann vorgenommen werden, wenn die Vertragspartner die Fehlerhaftigkeit eines Negativeintrags zugeben, oder ob die SCHUFA den Verbraucher:innen die Möglichkeit gibt, ihren Anspruch

<sup>110</sup>Rohrmoser 2020, S. 20, 275 f.; Wiedemann 2024, 177 f.

<sup>111</sup>Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>112</sup>Die Höhe des Schadensersatzes beträgt regelmäßig 1.000,- EUR, s. beispielsweise LG Lüneburg, Urt. v. 14.7. 2020 – 9 O 145/19, ZD 2021, 275. In OLG Hamburg, Urt. v. 10.01.2024 – 13 U 70/23, ZD 2024, 347 wurde ausnahmsweise für jeden fehlerhaften Eintrag 2.000,- EUR zugesprochen, da das Kreditinstitut eine bereits beglichene Forderung zweifach bei einer Wirtschaftsauskunftei eingemeldet hatte. Beim ersten Mal hatte der Verbraucher veranlasst, dass der fehlerhafte Negativeintrag vom Datenbestand der Wirtschaftsauskunftei gelöscht wird. Doch das Kreditinstitut hat daraufhin die gleiche, ohnehin bestrittene Forderung erneut als Zahlungsausfall bei der Wirtschaftsauskunftei eingemeldet. Das Berufungsgericht hat insofern aufgrund der zweifachen unberechtigten Meldungen einen Schadensersatz i. H. v. insgesamt 4.000,- EUR für angemessen gehalten. S. auch EuGH, Urt. v. 20.06.2024 - Rs. C-182/22 und C-189/22 (*Scalable*).

<sup>113</sup>Wiedemann 2024, 178; Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>114</sup>M.w.N. Rohrmoser 2020, S. 276 ff.

<sup>115</sup>SCHUFA-Ombudsfrau 2024, S. 10 f.

darzulegen und zu belegen, z. B. durch die Vorlage von Dokumenten, in denen die Forderung bestritten worden ist. Insofern wird hier die allgemeine Empfehlung für die Wirtschaftsauskunfteien auch mit Bezug auf die SCHUFA wiederholt: Der Prüfprozess bei den Beschwerden von betroffenen Personen muss darüber hinausgehen, lediglich beim Vertragspartner nachzufragen.

**Fehlende Kenntnisse über die gesetzliche Regelung und die variierenden gesetzlichen Voraussetzungen eines Negativeintrags haben einen sehr starken Einfluss auf das Verbraucherverhalten.** Viele Verbraucher:innen wissen nicht, dass ihr gutgläubiges Verhalten (z. B. Anruf bei der Bank, um eine Stundung der fälligen Kreditrate zu vereinbaren) zu ihrem Nachteil interpretiert werden kann, oder dass sie in bestimmten Fällen einen Negativeintrag durch das (substantiierte) Bestreiten der Forderung verhindern können, aber in anderen Fällen doch nicht.

**Die Informationsasymmetrie zwischen Verbraucher:innen und Anbietern von Krediten und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten bezüglich der Einmeldung von personenbezogenen Daten bei den Wirtschaftsauskunfteien, darunter auch von Negativmerkmalen, wirken sich zulasten der Verbraucher:innen aus.** Zur Beseitigung ähnlicher Informationsasymmetrien setzt der Gesetzgeber in bestimmten vertraglichen Verhältnissen vorvertragliche und vertragliche Informationspflichten ein; beispielsweise ist hier auf Informationspflichten bei den Verbraucherdarlehensverträgen (§§ 491a, 492 Abs. 2 BGB) hinzuweisen. Allerdings besteht kein vertragliches Verhältnis zwischen Verbraucher:innen und Wirtschaftsauskunfteien, in dessen Rahmen ein gesetzgeberischer Eingriff möglich wäre. Dies darf die Wirtschaftsauskunfteien daran nicht verhindern, die Verbraucher:innen über das Zustandekommen eines Eintrags und den Umgang mit Negativmerkmalen, darunter auch über ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche, zu sensibilisieren und zu informieren.<sup>116</sup> Dies könnte als ethische Aufgabe von Wirtschaftsauskunfteien betrachtet werden, da ihr Geschäftsmodell auf personenbezogenen Daten von Verbraucher:innen abstellt.

**Die Verbraucher:innen müssen in der Lage sein, die Richtigkeit des Datenbestandes zu prüfen, sodass sie überhaupt handlungsfähig sind und ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche durchsetzen können.** Zu diesem Zweck empfiehlt diese Studie Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz. Vor allem wird empfohlen, dass die Anbieter die Einmeldung eines Negativeintrags gleichzeitig den Verbraucher:innen mitteilen und dass die Anbieter in den Verträgen mit den Wirtschaftsauskunfteien dazu verpflichtet werden. Zudem ist den Verbraucher:innen kostenloser Zugang zu über sie gespeicherten Daten zu gewähren.

### 5.4.3. Externe Ursachen

**Die Zahlungsausfälle, die den berechtigten Negativmerkmalen zugrunde liegen, können auch durch externe Faktoren verursacht werden.** Ein Beispiel dafür wäre ein längerer Krankenhausaufenthalt, der die Person daran hindert, Rechnungen und/oder Mahnungen tatsächlich in Empfang zu nehmen und angemessen darauf zu reagieren. Ferner können unterschiedliche Lebenssituationen dazu führen, dass eine Person ohne eigenes Verschulden die Kreditraten oder eine Zahlung nicht mehr leisten kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein:er der Partner:innen nach Scheidung oder Trennung die Zahlungen der Kreditraten einstellt, oder wenn Schulden vererbt, aber nicht ausgeschlagen werden. Nicht zuletzt erschweren laut einem Experten insbesondere die Negativeinträge aus gescheiterter Selbstständigkeit den Zugang zum Kreditmarkt.<sup>117</sup> Die gescheiterte Selbstständigkeit stellt eine wichtige Überschuldungsursache dar (8,5 Prozent aller Überschuldungsfälle).<sup>118</sup>

<sup>116</sup> Interview mit zwei Rechtsanwältinnen und einem Unternehmen im Bereich der Bonitätsbewertung.

<sup>117</sup> Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>118</sup> M.w.N. Peters et al. 2023, S. 41 ff.

**Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Negativmerkmale (siehe Kapitel 4.1) begründet nicht zugleich die Aussagekraft dieser Merkmale für das zukünftige Zahlungsverhalten.** Aus diesem Grund können Negativmerkmale, die auf externe Ereignisse zurückzuführen sind, die betroffenen Personen ungerechtfertigt an der finanziellen Teilhabe hindern. In derartigen Härtefällen überwiegen anders gewendet die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen, sodass die Gesamtabwägung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zugunsten der betroffenen Person ausfällt und ihr damit ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO gegen die Datenverarbeitung zusteht.

**Nach einem Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei erfolge in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung, sodass die Grundrechte der betroffenen Personen gewahrt werden können.** Dabei werde auf das „Fingerspitzengefühl“ der „sehr erfahrenen“ Mitarbeiter:innen abgestellt und eine Bewertung nach dem Allgemeinbild im Datensatz vorgenommen. Bei dieser Bewertung wird beispielsweise berücksichtigt, wie viele und welche Arten von Kreditverträgen eine Person hat und bei welchen Kreditinstituten.

**Allen Wirtschaftsauskunfteien und auch der SCHUFA wird empfohlen, für interne Verfahren eine Ethikkommission zur Bewertung von Härtefällen einzusetzen.**<sup>119</sup> Da die Negativeinträge eine wichtige Rolle beim Zugang zu Kreditverträgen und kreditähnlichen Finanzierungsmöglichkeiten spielen, wird auch empfohlen, dass Leitlinien für die Bewertung von Härtefällen zur Verfügung gestellt werden, woran sich die Ethikkommission orientieren sollte.

**Den Wirtschaftsauskunfteien, darunter auch der SCHUFA, wird empfohlen, unterschiedliche Lebenssituationen auch im Rahmen der Bewertung von Härtefällen zu berücksichtigen.** Beispielsweise kann eine Prüfung erfolgen, ob sich die Person bemüht, im Rahmen ihres regelmäßigen Einkommens die Schulden aus gescheiterter Selbstständigkeit oder Partnerschaft bzw. Ehe zu begleichen. Die Negativeinträge könnten dann mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden.

---

<sup>119</sup>Einige Wirtschaftsauskunfteien (z. B. die SCHUFA) verfügen für externe Verfahren bereits über Ombudspersonen.



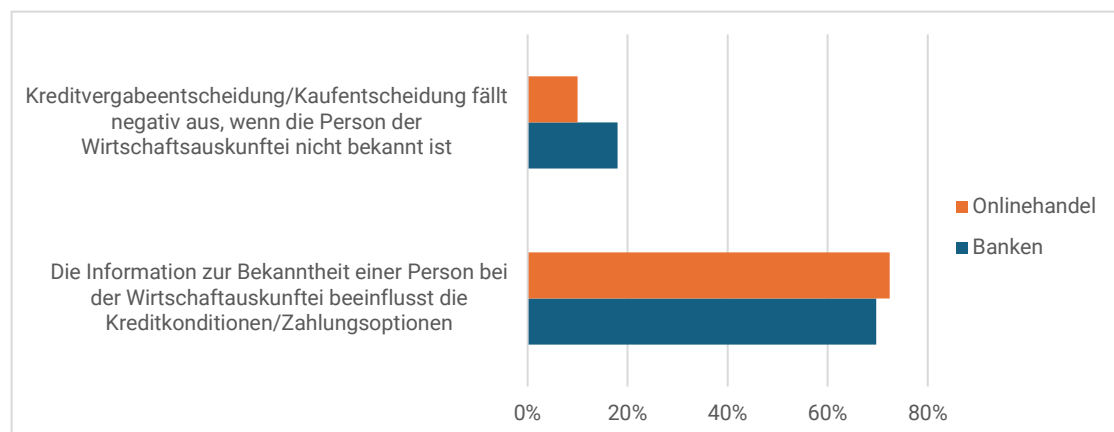
## 6. Positivmerkmale – zusätzliche Vertragsdaten für einen Finanzierungszugang

Die vertragsgemäße Erfüllung von Zahlungspflichten stellt zweifelsohne einen wichtigen Indikator bei der Prognose der Rückzahlung dar. Positivmerkmale tragen somit zum Gesamtbild der Zahlungshistorie bei, durch die Aufschluss über Zahlungsfähigkeit und -willigkeit einer Person gegeben werden soll.<sup>120</sup> Wenn keinerlei Positivdaten gespeichert werden dürften, würde der Datenbestand der Wirtschaftsauskunfteien lediglich aktuelle und vergangene Zahlungsausfälle umfassen. Für Personen ohne Zahlungsausfälle (bzw. mit Zahlungsausfällen, die mehr als drei Jahre zurückliegen)<sup>121</sup> würde dies bedeuten, dass die Person der Wirtschaftsauskunftei gar nicht bekannt ist. Für Personen mit aktuellen oder vergangenen Zahlungsausfällen (bis vor drei Jahren) würden für eine Prognose lediglich negative Informationen zur Verfügung stehen.<sup>122</sup> Insofern wären entweder keine oder lediglich negative Informationen verfügbar. Dadurch wäre die Informationsasymmetrie auf dem Kreditmarkt nicht behoben.<sup>123</sup>

Beim Zugang zum Kredit beeinflussen laufende Vertragsverhältnisse ebenfalls die Kreditwürdigkeitsprüfung. Bekanntlich sind die Kreditinstitute vor dem Abschluss eines Kreditvertrags aufsichts- und zivilrechtlich (§ 18a KWG, § 505a BGB) verpflichtet, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen. Dabei müssen die Kreditinstitute prüfen, ob die kreditbeantragende Person ihre Rückzahlungspflicht aus dem Kreditvertrag vertragsgemäß erfüllen wird, also ob sie schulden-tragfähig ist und während der Kreditlaufzeit schuldentragfähig bleiben wird. Bei dieser Prüfung spielen alle aktuellen Verpflichtungen als Teil regelmäßiger Ausgaben eine ausschlaggebende Rolle. In diesem Zusammenhang fließen zusätzlich zu Negativmerkmalen auch die Positivmerkmale, welche die Kreditinstitute u.a. aus den Wirtschaftsauskunfteien erhalten, in die Kreditwürdigkeitsprüfung ein.

Laut Umfrage sorgen Positivmerkmale für bessere Vertragskonditionen.<sup>124</sup> Ausweislich der Ergebnisse der Bankenumfrage (s. Abbildung 15) beeinflusst die Bekanntheit der kreditnehmenden Person bei der Wirtschaftsauskunftei die Kreditkonditionen (70 Prozent). In seltenen, aber nicht übersehbaren Fällen fällt sogar die Kreditvergabeentscheidung negativ aus, wenn die Person der Wirtschaftsauskunftei nicht bekannt ist (18 Prozent). Beim Onlinehandel beeinflussen die Positivmerkmale vor allem die verfügbaren Zahlungsoptionen (72 Prozent). In sehr seltenen, aber nicht übersehbaren Fällen fällt sogar die Verkaufsentscheidung negativ aus, wenn die Person der Wirtschaftsauskunftei nicht bekannt ist (10 Prozent).

Abbildung 15: Einfluss der Bekanntheit der Person bei der Wirtschaftsauskunftei



Quelle: Bankenumfrage (N = 33), Onlineumfrage N = 29.

<sup>120</sup>Zahrte: in: Ellenberger und Bunte 2022, § 10 Rn. 37.

<sup>121</sup>Vgl. Kapitel 4.2.

<sup>122</sup>Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

<sup>123</sup>Vgl. Kapitel 3.

<sup>124</sup>Interview mit einer Verbraucherzentrale.

**Laut den geführten Expert:inneninterviews werden insbesondere wirtschaftlich inaktive Personengruppen durch mangelnde Positivdaten benachteiligt.** Das sind insbesondere junge Erwachsene, Eingewanderte und ältere Menschen. Die wirtschaftliche Inaktivität wird nicht neutral, sondern negativ bewertet – es findet also eine indirekte negative Wertung statt.<sup>125</sup> Die oben erläuterten Ergebnisse der Banken- und Onlinehandel-Umfrage bestätigen dies zum Teil. Die Positivdaten beeinflussen nicht nur die Vertragskonditionen, sondern auch – obgleich selten – die Entscheidung zum Vertragsabschluss.

**Bei den Wirtschaftsauskunfteien können laufende Vertragsverhältnisse mit Unternehmenskunden zentral gespeichert und aufbereitet und den Banken für die Kreditwürdigkeitsprüfung zu Verfügung gestellt werden.** Zudem werden diese Informationen bereits bei der Erstellung des Bonitätsscores berücksichtigt.

**In diesem Zusammenhang wird seit langem diskutiert, ob den Wirtschaftsauskunfteien die Möglichkeit einzuräumen ist, die Positivdaten aus den Kontobewegungen der betroffenen Personen auszulesen und diese zu speichern.** Das Vorhaben ist unter dem Begriff „Kontoblick“ bekannt. Dagegen plädieren die Verbraucherschutzorganisationen<sup>126</sup> und Expert:innen,<sup>127</sup> erstens weil dadurch die Wirtschaftsauskunfteien Zugriff auf sensible und sehr persönliche Informationen hätten, wie z. B. das Einkommen kreditinteressierter Personen, wo diese einkaufen oder an wen diese wie viel Geld überweisen. Zweitens wird infrage gestellt, ob die Gewährung des Kontoblicks überhaupt freiwillig i. S. v. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO erfolgen kann, da die betroffenen Personen den Einblick lediglich zwecks Zugangs zum Kreditmarkt bzw. Verbesserung der Vertragskonditionen gewähren würden.

**Des Weiteren ist unklar, welchen Vertragspartnern die Wirtschaftsauskunfteien die aus dem Kontoblick gewonnenen Daten in welchem Umfang zur Verfügung stellen würden.** Dass die Positivdaten den Kreditinstituten zwecks Kreditwürdigkeitsprüfung übermittelt werden, ist seit langem gängige Praxis und auch im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO berechtigt.<sup>128</sup> Nach wie vor bleibt aber unklar, ob die Wirtschaftsauskunfteien auch ihren anderen Vertragspartnern, z. B. Onlinehändlern, die Positivdaten übermitteln würden, oder ob sie nach der Bewertung der aus dem Kontoblick gewonnenen Daten eine positive oder negative Empfehlung, z. B. hohes oder niedriges Risiko, aussprechen würden. Insofern bestehen datenschutzrechtliche Bedenken auch aus Sicht der Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO.<sup>129</sup>

**Zudem geht der Kontoblick mit hohen verbraucherschutzrechtlichen Risiken einher, die im Verhältnis zum potenziellen Mehrwert stehen müssen.** Im Rahmen einer Datenverarbeitung ist zu beachten, dass die Betroffenen die Offenlegung umfangreicher personenbezogener Daten vor allem in Kauf nehmen würden, um ihre Chancen auf dem Kreditmarkt zu verbessern. Um diesen datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen, bräuchte es aufwendige Filterfunktionen und niedrighschwellige Widerspruchsmöglichkeiten für Verbraucher:innen.<sup>130</sup>

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine allgemeine Möglichkeit zum Kontoblick für Wirtschaftsauskunfteien mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung nicht im Einklang stehen würde.** Aus den Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung folgt, dass lediglich in unbedingt notwendigen Fällen, z. B. bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung, der Kontoblick gewährt werden kann. Diese wird jedoch durch die Kreditinstitute durchgeführt.

<sup>125</sup>Interview mit einem Schuldnerberater.

<sup>126</sup>Siehe z.B. <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/presse-meldungen/digitale-welt/schufaauskunft-per-app-erlaubt-einblicke-ins-konto-86397>, Letzter Abruf: 24. Juli 2024.

<sup>127</sup>Interview mit einem Wissenschaftler (Kreditrecht); Interview mit einer Verbraucherzentrale; Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>128</sup>Damar-Blanken et al. 2024, 32.

<sup>129</sup>Damar-Blanken et al. 2024, S. 47 f.

<sup>130</sup>Damar-Blanken et al. 2024, S. 46.

**Insofern ist die Möglichkeit für Verbraucher:innen, Positivmerkmale freiwillig direkt bei Wirtschaftsauskunfteien einzumelden, zu empfehlen.** Die Verbraucher:innen können ihre Datenkopie prüfen, und wenn sie feststellen, dass ein Vertrag nicht im Datenbestand der Wirtschaftsauskunftei ist, sollten sie in der Lage sein, ihre Vertragsdaten aus eigener Initiative, also freiwillig zu ergänzen. An dieser Stelle kann auf die Diskussion bezüglich der Telekommunikationsdaten hingewiesen werden. Da die Daten über Telekommunikationsverträge nicht aufgrund des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) bereitgestellt werden können (s. Kapitel 4.3), wurden sie vom Datenbestand der Wirtschaftsauskunfteien gelöscht.<sup>131</sup> Durch die Möglichkeit, vertragliche Verhältnisse freiwillig einzumelden, könnten die Verbraucher:innen Daten über Telekommunikationsverträge in der Tat freiwillig zur Verfügung stellen, um darzustellen, dass sie laufende Verträge firstgerecht bedienen, ohne Kontoblick gewähren zu müssen. Die zusätzlichen Daten können dazu führen, in eine bessere Bonitätsklasse eingestuft zu werden.

---

<sup>131</sup> Siehe z.B. <https://www.schufa.de/themenportal/schufa-loescht-telkodaten/index.jsp>, Letzter Abruf: 19. August 2024.

## 7. Bonitätsscores – eine gute Rückzahlungsprognose?

### 7.1. Was ist ein guter Bonitätsscore?

**Im Folgenden wird die Bewertungsgrundlage zur Nutzung von verschiedenen Daten und der Informationsverarbeitung kritisch reflektiert.** Die Entscheidung darüber, welche Informationen in welcher Form für die Bewertung der potenziellen Ausfallwahrscheinlichkeit bedeutsam sind, hat direkte Auswirkungen auf die Minimierung von Fehlern beim Prognosemodell, aber auch auf die Verbraucherschutzrechtlichen Risiken, die mit der Nutzung der Daten einhergehen.

**Welche Daten für die Prognose genutzt werden und wie diese aufgearbeitet sind, wird in der Regel über die statistische Aussagekraft zum Zahlungsverhalten bewertet.** Bei der Argumentation zur Aussagekraft wird bei Wirtschaftsauskunfteien vorwiegend auf statistische Gütekriterien eingegangen. Im Gutachten zur Speicherung von Informationen zu Zahlungsstörungen und ausgeglichenen Forderungen für einen Zeitraum von drei Jahren wird beispielsweise über die statistische Signifikanz argumentiert.<sup>132</sup> Ist ein Zusammenhang statistisch signifikant, so wird von einem systematischen Zusammenhang im Übungsdatensatz ausgegangen und die Hypothese, dass es sich dabei um einen Zufallsfund handelt, verneint. Das Gutachten legt dar, dass eine längere Speicherfrist die Prognose signifikant verbessert und deshalb in Bezug auf die Interessensabwägung ausschlaggebend sei. Auch bei der Bewertung des Scoring-Modells der SCHUFA bewertet ein wissenschaftliches Gutachten die Güte des Prognosemodells nach der statistischen Signifikanz einzelner im Modell vorhandener Indikatoren und der Gesamtheit der verwendeten Indikatoren für die Prognose der Ausfallwahrscheinlichkeit. Als weiteres Gütekriterium wird die Trennschärfe des Prognosemodells untersucht, die besagt, wie gut die Populationen der ausfallenden und nichtausfallenden Kredite durch das Prognosemodell voneinander separierbar sind.

**In Bezug auf statistische Gütekriterien wird zumindest der SCHUFA ein gutes Prognosemodell bescheinigt.** Laut eines wissenschaftlichen Gutachtens entspricht das Scoring-Verfahren der SCHUFA wissenschaftlichen Kriterien. Das bedeutet, alle Indikatoren des Prognosemodells sind im statistischen Sinne relevant und für die Vorhersage der Ausfallwahrscheinlichkeit geeignet.

**Neben den statistischen Bewertungskriterien sollten auch Verbraucherschutzrelevante Themen wie der Schutz personenbezogener Daten und der Schutz vor Diskriminierung beim Scoring berücksichtigt werden.** Beim Schutz vor Diskriminierung geht es sowohl um die unmittelbare als auch um die mittelbare Diskriminierung bei der Auswahl der Indikatoren zur Bewertung

des potenziellen Rückzahlungsverhaltens.<sup>133</sup> Zudem sollte das Scoring-Modell keine Personengruppe systematisch benachteiligen, beispielsweise durch diskriminierende Fehlerhaftigkeit.

### 7.2. Die Rolle von Bonitätsscores für die finanzielle Teilhabe

In diesem Kapitel werden zunächst die Logik und der Zweck von Scoring-Verfahren bei der Kreditentscheidung dargelegt, bevor auf die Rolle der Bonitätsscores bei der Kreditentscheidung eingegangen wird.

**Bei Scoring-Verfahren geht es darum, mittels einer Formel mit verschiedenen Indikatoren eine Prognose zu erstellen.** Mittels eines vorhandenen Datensatzes, dem Übungsdatensatz, der eine Vielzahl von Fällen und Indikatoren beinhaltet, wird festgelegt, welche Indikatoren in das Modell miteinbezogen werden. Diese Entscheidung wird typischerweise anhand der statistischen Signifikanz dieser Indikatoren vorgenommen. Die einzelnen Indikatoren werden dann anhand der Regressionsanalyse gewichtet, die darstellt, wie stark die Indikatoren im Durchschnitt mit dem Zahlungsverhalten korrelieren.

<sup>132</sup> Interview Wirtschaftsauskunftei.

<sup>133</sup> Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018, S. 35.

**Die anhand von Scoring vorgenommenen Prognosen beziehen sich auf Vergleichsgruppen und können für die einzelne Person falsch sein.** Das bedeutet, dass Scores keine individualisierte Aussage über die Zahlungsfähigkeit einer individuellen Person abgeben können, sondern nur darüber, wie das durchschnittliche Zahlungsverhalten von einer Person aus der Vergleichsgruppe mit den gleichen Merkmalen war. Das Scoring Verfahren arbeitet faktisch mit Vergleichsgruppen, anstatt das Individuum zu betrachten.<sup>134</sup> Dies macht Scoring-Verfahren anfällig für unberechtigte Kreditablehnungen.

**Fehler sind beim Scoring-Modell unvermeidlich, es wird aber versucht, diese durch statistische Verfahren zu minimieren.** Fehler resultieren aus den Beschränkungen der Daten, den Modellierungstechniken und den Annahmen, die den Scoring-Verfahren zugrunde liegen. Ein prominentes Beispiel sind fehlende Variablen. Scoring-Modelle können niemals alle relevanten Indikatoren einbeziehen, da einige Faktoren nicht quantifizierbar sind, wie beispielsweise die Information zur Verlässlichkeit einer Person. Unter dem Begriff *omitted variable bias* wird die Verzerrung der Ergebnisse durch ausgelassene Variablen verstanden. Dies ist der Fall, wenn die ausgelassene Variable mit mindestens einer erklärenden Variable korreliert ist oder wenn die ausgelassene Variable mit der Antwortvariable im Modell korreliert. Ein anderes Beispiel bezieht sich auf das Thema Stichprobenfehler. Die Daten, die zur Erstellung von Scoring-Modellen verwendet werden, stammen oft aus Stichproben, die nicht vollständig repräsentativ für die gesamte Zielpopulation sind. Auswahlverzerrungen können zu systematischen Fehlern führen.

**Durch ein Scoring-Verfahren können Kreditgeber ihrer Verpflichtung nachkommen, Kreditrisiken messbar zu machen.** Scoring ist im § 31 BDSG legaldefiniert als Wahrscheinlichkeitswert über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person, insbesondere um entscheiden zu können, ob mit dieser Person ein Vertragsverhältnis eingegangen werden soll.<sup>135</sup> Sofern die in § 31 BDSG festgelegten Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Nutzung des Scores untersagt.<sup>136</sup>

**Der automatische Prozess, der einer Verwendung von Scoring liegt, reduziert die Kosten der Risikoeinschätzung.** Gerade beim Konsumentenkredit, der typischerweise auch aufgrund geringer Kreditvolumina und geringer Margen als Massengeschäft betrieben wird, kann ein kostengünstiges Risikomanagement dazu beitragen, dass Kreditangebote mit geringen Beträgen für die Kreditgeber überhaupt wirtschaftlich sinnvoll sind und entsprechend auch angeboten werden. Die Kosteneinsparungen im Vergleich zu einer individuellen Risikoprüfung übersteigen laut Aussagen aus der Praxis die Kosten der fehlerhaften Prognose, die durch das Scoring-Verfahren entstehen, weswegen Scoring-Verfahren präferiert werden.<sup>137</sup>

**Scoring-Verfahren werden sowohl von Kreditgebern als auch von Informationslieferanten wie die Wirtschaftsauskunfteien genutzt.** Kreditgeber nutzen Scoring-Verfahren, um die Schuldentragfähigkeit zu messen. Beim Onlinehandel wird Scoring genutzt, um die Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft (Bonität) zu messen.<sup>138</sup> In der Bankenumfrage geben 8 von 50 (16 Prozent) befragten Banken an, dass vollautomatisierte Entscheidungssysteme für die Feststellung der Kreditwürdigkeit im Sinne der Schuldentragfähigkeit bei einem Konsumentenkredit genutzt werden. Bei den meisten befragten Banken (31 von 50; 62 Prozent) werden automatisierte Entscheidungssysteme mit manueller Prüfung eingesetzt. 66 Prozent setzen ein internes Scoring Verfahren ein, um die Kreditwürdigkeit eines Kreditantrags festzustellen. Die Wirtschaftsauskunfteien nutzen Scoring-Verfahren, um das Rückzahlungsverhalten vorherzusagen, und verwenden dazu derzeit unterschiedlichen Prognosemodelle (Scorecards) für verschiedene Branchen und einzelne Unternehmenskunden.

<sup>134</sup>Rohrmoser 2020, S. 226 ff.; Interview mit einem Rechtsanwalt.

<sup>135</sup>Der Europäische Gerichtshof äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit von § 31 BDSG mit europäischem Recht (siehe EuGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 – Rs. C-634/21 (SCHUFA) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. März 2024 (Drucksache 20/10859). Zur Europarechtswidrigkeit des § 31 BDSG siehe bereits Buchner, in: Kühling und Buchner 2024, § 31 BDSG Rn. 4 ff. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Negativmerkmalen Kapitel 4.2.

<sup>136</sup>Buchner, in: Kühling und Buchner 2024, § 31 BDSG Rn. 2 sowie die Ausführungen auf S. 39.

<sup>137</sup>Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei; Korczak und Wilken 2008, S. 52.

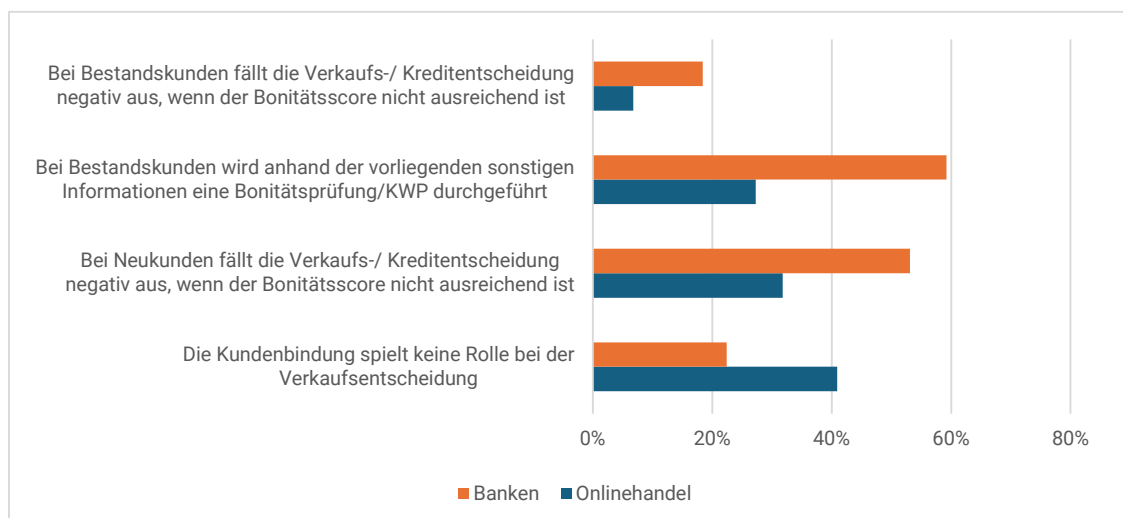
<sup>138</sup>Bundeskartellamt 2024, S. 36; Damar-Blanken et al. 2024, S. 36.

**Die prognostizierten Rückzahlungswahrscheinlichkeiten werden schließlich von Wirtschaftsauskunfteien in Ratingklassen gruppiert.**<sup>139</sup> Die Eingruppierung kann entweder nach festen Prozentsätzen oder nach festen Auswahlwahrscheinlichkeiten vorgenommen werden. Die Einteilung in die verschiedenen Ratingklassen erfolgt hier insofern über die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit. Bei dieser Methode können sich konjunkturbedingt die Anteile der Beobachtungen in den einzelnen Ratingklassen ändern. Bei der Eingruppierung nach festen Prozentsätzen werden die Beobachtungen so in Gruppen eingeteilt, dass pro Gruppe der Anteil der Beobachtungen immer konstant ist. Dieses Verfahren wird laut des Kurzgutachtens zur Wissenschaftlichkeit der Entwicklung der SCHUFA-Standard-Scorekarten (2017) von der SCHUFA angewandt. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass das konjunkturellen Schwanken einer einzelnen Beobachtung gering ist. Betrifft die konjunkturelle Schwankung die Gesamtheit der Beobachtungen, verändert sich die relative Position einzelner Beobachtungen nicht.

**Bei den Kreditgebern ist es weit verbreitet, externe Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien mit in die eigene Kreditentscheidung einzubeziehen.** Die Umfrageergebnisse zeigen, dass mehr als 98 Prozent der befragten Banken angeben, den Bonitätsscore abzufragen, und zwar im Durchschnitt bei drei unterschiedlichen Wirtschaftsauskunfteien. Bei Onlinehändlern fragen 14 Prozent der befragten Onlinehändler den Bonitätsscore einer Auskunftei immer ab, und 74 Prozent machen dies abhängig von der gewünschten Zahlungsmodalität. Überwiegend wird der Bonitätsscore bei Kaufanfragen auf Rechnung und per Kreditkarte abgefragt, seltener auch beim Kauf über Zahlungsdienstleister, per Kontoeinzug und beim Kauf auf Raten. Im Durchschnitt fragen Onlinehändler den Bonitätsscore bei zwei Wirtschaftsauskunfteien ab.

**Die Bedeutung der abgefragten Bonitätsscores für die Kreditentscheidung ist abhängig von den vorhandenen sonstigen Informationen zur kreditanfragenden Person.** So führen die meisten der befragten Banken (59 Prozent) eine Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage von Informationen durch, die der Bank vorliegen, während bei Neukund:innen der Bonitätsscore relevant für die Kreditablehnung ist (53 Prozent). Beim Onlinehandel ist die Bedeutung der Kundenbindung weniger relevant. Für 41 Prozent der befragten Onlinehändler spielt die Kundenbindung keine Rolle bei der Verkaufsentscheidung. 32 Prozent geben hingegen an, dass bei Neukund:innen die Verkaufsentscheidung negativ ausfällt, wenn der Bonitätsscore nicht ausreichend ist, dies ist lediglich bei 6,8 Prozent der Bestandskund:innen der Fall (siehe Abbildung 16).

Abbildung 16: Rolle von Bonitätsscores nach Kundenbindung

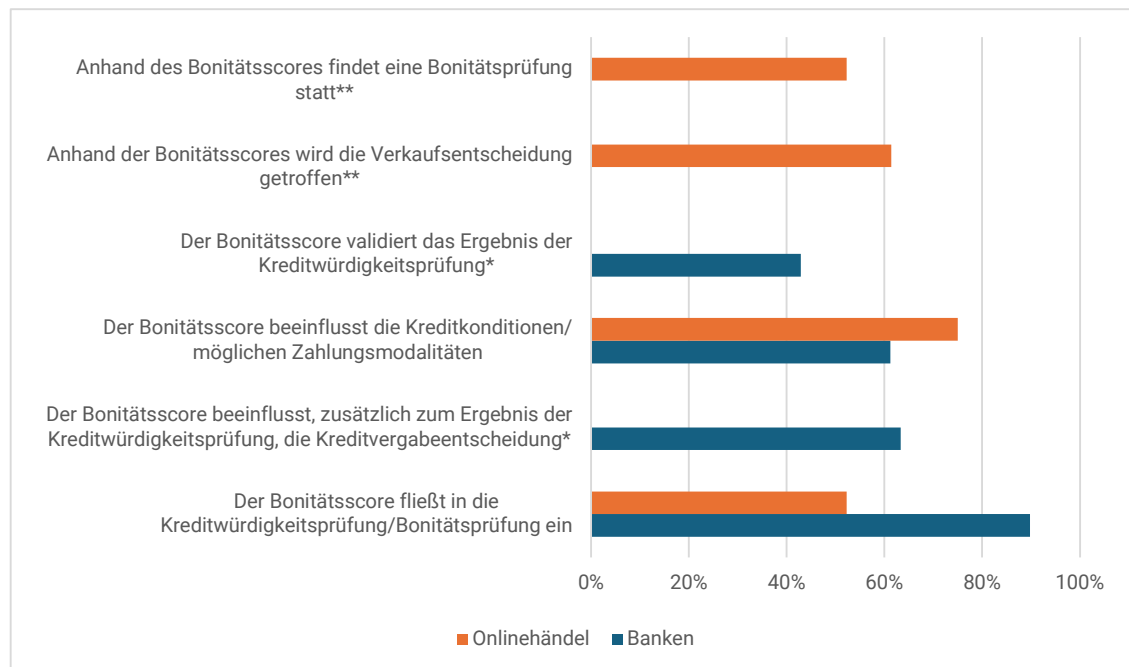


Quelle: Bankenumfrage (N = 49) und Onlinehandel-Umfrage (N = 44). Frage: Welche Rolle spielt die Kundenbindung, also ob es sich um einen Neu- oder Bestandskunden handelt, wenn ein für ihr Unternehmen nicht ausreichender Bonitätsscore vorliegt? (Mehrfachnennung)

<sup>139</sup> Interview mit einer Wirtschaftsauskunftei.

**Der Bonitätsscore der Wirtschaftsauskunfteien fließt bei den Entscheidungsträgern in den Prozess der Kreditwürdigkeitsprüfung/Bonitätsprüfung ein und ist teilweise relevant für Vertragskonditionen und die Verkaufs- bzw. Kreditentscheidung.** Das durch die Umfrage gezeichnete Bild der Rolle von Bonitätsscores unterscheidet sich offensichtlich von der Feststellung des VG Wiesbaden, das mit Verweis auf die Erfahrungen aus der behördlichen Datenschutzaufsicht angibt, ein unzureichender Score gehe mit einer Kreditablehnung einher.<sup>140</sup> Laut der Bankenumfrage fließt der Bonitätsscore bei den meisten Banken in die Kreditwürdigkeitsprüfung ein (90 Prozent) oder beeinflusst die Steuerung der Kreditentscheidung im Anschluss (63 Prozent) auch über die Kreditkonditionen (61 Prozent). Bei den meisten Onlinehändlern nimmt der Bonitätsscore vor allem Einfluss darauf, welche Zahlungsmodalitäten zur Verfügung stehen, und damit auch auf die Vertragskonditionen (75 Prozent). Der Bonitätsscore wird nicht für alle Zahlungsmodalitäten abgefragt. 61 Prozent der befragten Onlinehändler geben an, dass anhand der Bonitätsscores die Verkaufsentscheidung getroffen wird (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17: Einfluss des externen Bonitätsscores



Quelle: Bankenumfrage (N= 49) und Onlinehandel-Umfrage (N= 44). Fragen: Wie beeinflusst der externe Bonitätsscore den Kreditvergabeprozess? Zu welchem Zweck wird der Bonitätsscore genutzt?

Laut Schätzung der Onlinehändler ist der Bonitätsscore für Ablehnungen am relevantesten beim Kauf auf Raten (23 Prozent), beim Kauf auf Rechnung (17 Prozent) und beim Konto-einzug (13 Prozent). Bei den Banken wird der entsprechende Anteil niedriger eingeschätzt. 78 Prozent schätzten den Anteil der Ablehnungen, der auf einen ungenügenden Bonitätsscore zurückzuführen ist, auf zwischen 1 und 30 Prozent.

### 7.3. Welche Informationen braucht es (nicht)?

Durch mehr Indikatoren im Prognosemodell kann eine Verbesserung der statistischen Bewertungskriterien erreicht werden. Mit mehr Indikatoren können Fehler reduziert werden, da der *omitted variable bias* reduziert wird. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass die zusätzlichen Indikatoren eine Korrelation zur Zahlungswahrscheinlichkeit aufweisen.

<sup>140</sup>Dubovitskaya und Bosold 2024, S. 1807.

**Die Auskunft könnte die aus ihrer Sicht notwendigen Daten selbst erheben, da eine mögliche Begründung zur Erhebung zusätzlicher Informationen in der Verbesserung eines ansonsten unzureichenden Datensatzes zur Bewertung der Rückzahlungsprognose liegt.** Daher könnte ein berechtigtes Interesse einer Auskunft gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO bejaht werden, wenn damit die Datenqualität sichergestellt werden soll. Dies kann in Betracht kommen, um die Richtigkeit des Datenbestandes (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO) zu gewährleisten. Die Datenqualität ist daher ein zentraler Aspekt. Ist diese fehlerhaft oder sind Daten lückenhaft erfasst, kann dies Auswirkungen auf die Einstufung der Kreditwürdigkeit von betroffenen Personen haben, etwa wenn Personen nicht oder falsch zugeordnet werden.

**Allerdings sind bei der Interessensabwägung die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.** Hier kommt es entscheidend darauf an, um welche Daten es sich handelt und aufgrund welcher Fakten diese Daten den Datenbestand verbessern können, sodass es daher einer Einzelfallentscheidung überlassen bleiben muss, ob jeweils eine Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses bejaht werden kann. Damit ist auch die Fragestellung verbunden, woher die Daten stammen.

**Die Interessensabwägung ist insbesondere für Informationen, die unter die Kategorie alternative Merkmale fallen, herausfordernd.** Alternative Merkmale, wie Häufigkeit der Umzüge oder Kreditanfragen, werden in Scoring-Verfahren aufgrund ihrer statistisch signifikanten Korrelation zur Prognose der Rückzahlungswahrscheinlichkeit genutzt. Dieser statistische Zusammenhang ist jedoch nicht intuitiv erklärbar, was vor allem vom Verbraucherschutz kritisiert wird.<sup>141</sup> In diesem Fall resultiert die statistische Korrelation vermutlich daraus, dass die alternativen Merkmale als Proxy/Stellvertretermerkmal für einen nicht messbaren/nicht vorliegenden Indikator genutzt werden. Das Problem bei alternativen Merkmalen ist zudem, dass unter Umständen Anreize gesetzt werden könnten, das eigene Verhalten entsprechend zu verändern, ohne dass dadurch de facto die Kreditwürdigkeit verbessert würde.

**Werden Proxy-Variablen zur Prognose individuellen Verbraucherverhaltens verwendet, ist die Verwendung solcher Variablen für das Scoring viel stärker begründungspflichtig.** Das Risiko einer völligen Fehlbewertung angesichts der Individualität des Betroffenen ist hier am größten.<sup>142</sup> Aus einer Korrelation, die in der gesamten Population vorzuliegen scheint, wird ein Kausalzusammenhang auf individueller Ebene abgeleitet. Ein prägnantes Beispiel ist hier das Thema Umzüge, das sich negativ auf die Rückzahlungswahrscheinlichkeit auswirkt. Diese negative Korrelation ist für die gesamte Population des Übungsdatensatzes korrekt, kann für die individuelle Person aber unzutreffend sein, wenn Umzüge beispielsweise ein Zeichen dafür sind, dass eine berufliche Weiterentwicklung umgesetzt wurde. Ein beruflicher Umzug, womöglich sogar eingehend mit einem höheren Einkommen – also einer besseren Bonität –, wird derzeit also pauschal als negativ für die Bonität gewertet. In der empirischen Sozialforschung ist allgemein anerkannt, dass auf Proxy-Variablen dann ausgewichen werden kann, wenn ein Indikator nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand zugänglich ist.<sup>143</sup> Ein Ausweichen auf Proxy-Variablen muss allerdings gut begründet sein, sie müssen mit dem fehlenden Verbrauchermerkmal hochkorreliert sein und die aus der Verwendung von Proxy-Variablen entstehenden Limitationen in der Aussagekraft des gesamten Modells müssen transparent gemacht werden.

**Werden Daten aufgrund eines berechtigten Interesses erhoben und verarbeitet, muss außerdem die Informationspflicht aus Art. 13, 14 DSGVO bedacht werden.** Diese kann gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b S. 1 Hs. 1 Alt. 2 DSGVO nur dann entfallen, wenn die Mitteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Um einen solchen unverhältnismäßigen Aufwand belegen zu können, müsste eine Auskunft daher zuvor ihren Bedarf an Korrekturen ihrer Kundendaten konkretisieren und prüfen, wie viele Kund:innen betroffen sind und ggf. inwieweit eine Berichti-

<sup>141</sup> Interviews mit einer Verbraucherzentrale, einem Schuldnerberater und einem Rechtsanwalt.

<sup>142</sup> Kamp und Weichert 2005.

<sup>143</sup> Wooldridge 2013.



gung durch die Kund:innen selbst in Betracht kommen könnte. Es bedarf einer Abwägung zwischen voraussichtlichem Aufwand und dem Informationsinteresse der betroffenen Personen. Im Fokus steht dabei auch, in welchem Ausmaß die Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden, wobei das Ausmaß bei einer Datenerhebung aus allgemeinen bzw. öffentlichen Quellen grundsätzlich geringer ist.<sup>144</sup> Eine maßgebliche Rolle nimmt dabei das eingesetzte Analyseverfahren der Datenpunkte und die Frage ein, ob dieses nochmals mit erhöhten Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen verbunden sein könnte. Allerdings könnte in diesem Rahmen auch geprüft werden, inwieweit notwendige Garantien für die Grundrechte und Grundfreiheiten betroffener Personen auch dadurch umgesetzt werden könnten, dass eine solche Datenverarbeitung nur über einen gewissen bzw. begrenzten Zeitraum stattfindet, bis der Datenbestand überprüft und korrigiert ist.

**In Abhängigkeit der Maßgeblichkeit der Bonitätsscores für die Entscheidung über Kreditzugang und Kreditkonditionen kann zudem das Verbot zur Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten unter Verwendung von sensiblen Daten, Daten aus sozialen Netzwerken und Anschriftendaten relevant werden (§ 37a Abs. 2 BDSG-Entwurf).** Eine abschließende Bewertung kann aber erst anhand der finalen Fassung des neuen BDSG vorgenommen werden.<sup>145</sup>

## 7.4. Vermeidung systematischer Benachteiligungen durch Scoring-Verfahren

**Scoring-Verfahren sollten nicht nur mit Blick auf Effizienzgewinne für Finanzanbieter und Onlinehändler bewertet werden.** Zusätzliche Bedeutung haben als Maßstab die Vermeidung einer präferenzbedingten Diskriminierung und die mit einem unzureichenden Übungsdatensatz verbundenen Risiken für Verbraucher:innen. Alternative Merkmale spielen hierbei eine besondere Rolle.<sup>146</sup>

**Das größte antidiskriminatorische Potenzial von Scoring-Systemen liegt in der Vorbeugung bzw. Beseitigung der sog. präferenzbedingten Diskriminierung.** So kann ein Scoring-System verhindern, dass individuelle diskriminierende Präferenzen von Bankberater:innen allein ausschlaggebend sind, um Kreditentscheidungen zu treffen. Scoring-Systeme können hier durch eine einheitliche Systematik einheitliche Regeln für die Entscheidung sicherstellen. Werden automatische, scoring-basierte Entscheidungssysteme transparent gemacht, erleichtern sie zudem die Anfechtung von Entscheidungen.<sup>147</sup>

### 7.4.1. Antidiskriminatorische Defizite im Trainingsdatensatz<sup>148</sup>

**Um präferenzbasierte diskriminierende Entscheidungen zu vermeiden, braucht es einen Trainingsdatensatz ohne diskriminatorische Qualitätsdefizite.**<sup>149</sup> Diskriminatorische Qualitätsdefizite im Trainingsdatensatz können bestehen, wenn der Datensatz von Vorurteilen geprägt wird. So kann im Übungsdatensatz der Wirtschaftsauskunfteien lediglich bei positiven Finanzierungsentscheidungen das Zahlungsverhalten dokumentiert werden. Auch diskriminierende Kostenaufschläge bei einer Finanzierungszusage können im Übungsdatensatz diskriminierende Folgen haben, und zwar dann, wenn der Kostenaufschlag für bestimmte, also risikoreicher eingeschätzte Personengruppen vorgenommen wird und dieser die fristgerechte Ratenzahlung erschwert.

<sup>144</sup>Siehe auch Bäcker, in: Kühling und Buchner 2024, Art. 14 DS-GVO Rn. 55.

<sup>145</sup>Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass § 37a BDSG-Entwurf die Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten unter Verwendung von sensiblen Daten, Daten aus sozialen Netzwerken und Anschriftendaten verbietet (§ 37a Abs. 2 Nr. 1 lit.a, lit.b, lit.d BDSG-Entwurf). In dem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, inwiefern in einem nationalen Gesetz solche Anforderungen festgelegt werden können, die die DSGVO letztendlich abändern oder inwieweit dies den Anforderungen von Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO entspricht.

<sup>146</sup>Damar 2021, S. 42.

<sup>147</sup>Damar 2021, 42 f.

<sup>148</sup>Antidiskriminatorische Defizite im Trainingsdatensatz bedeuten, dass der Datensatz, der für das Training eines Modells verwendet wird, Lücken oder Mängel in Bezug auf den Schutz vor Diskriminierung aufweist. Das könnte bedeuten, dass der Datensatz Vorurteile oder Verzerrungen enthält, die dazu führen könnten, dass das trainierte Modell diskriminierende Entscheidungen trifft oder bestimmte Gruppen benachteiligt.

<sup>149</sup>Damar 2021, S. 42.

**In diesem Zusammenhang ist der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datenrichtigkeit relevant** (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO). Dem Verantwortlichen obliegt zudem eine Rechenschafts- und Nachweispflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Score dann sachlich unrichtig ist, wenn die ihm zugrunde liegenden Daten unrichtig sind, was aber umgekehrt nicht dazu führt, dass bei richtiger Datengrundlage der Score automatisch richtig ist, da unterschiedliche Bewertungsmodelle und die Gewichtung der Merkmale ausschlaggebend sind.<sup>150</sup> Sind also die dem Score zugrunde liegenden Daten fehlerhaft, wird die daraus resultierende Entscheidung bzw. der jeweilige Score fehlerhaft sein, was sich ebenso unmittelbar auf gebildete Vergleichsgruppen und die einzelne Person, die bewertet wird, auswirkt.<sup>151</sup>

**Ein Indiz für diskriminatorische Qualitätsdefizite im Datensatz ist die Unterrepräsentanz von Personengruppen.** Ein Beispiel hierfür ist, dass der Anteil junger Personen, die (noch) wirtschaftlich inaktiv sind, höher ist, als dies bei älteren Personen der Fall ist, was dazu führt, dass junge Personen im Übungsdatensatz weniger vertreten sind und dabei auch bei Erstellung des Prognosemodells weniger berücksichtigt werden. Entsprechend sollte die Unter- und Überrepräsentanz von verschiedenen Personengruppen im Datensatz getestet und dokumentiert werden. Durch die Dokumentation dieser Information können Entscheidungsträger bewerten, inwiefern das genutzte Scoring-Modell für eine bestimmte Person anwendbar ist, und diese Informationen, beispielsweise über eine entsprechende Gewichtung der Scoring Informationen, bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

**Eine Verbesserung der Datengrundlage kann durch eine (temporäre) Öffnung des Finanzierungszugangs oder Reduzierung der Finanzierungskosten für unterrepräsentierte Personengruppen erfolgen.** Durch eine Anpassung des Zugangs kann die Präsenz dieser bisher unterberücksichtigten Personengruppen im Übungsdatensatz erhöht und das Zahlungsverhalten dieser Personengruppe stärker im Scoring-Modell berücksichtigt werden. Zudem hilft eine solche (temporäre) Öffnung dem Träger der Finanzentscheidung, die eigenen Entscheidungssysteme zu testen, indem das Rückzahlungsverhalten an geänderte Konditionen oder für „neue“ Personengruppen beobachtbar gemacht wird. Entsprechend werden diese Prozesse bei einigen Banken bereits regelmäßig umgesetzt.<sup>152</sup>

**Obwohl die Hauptverantwortung dieser Prozesse bei den Trägern der Finanzierungsentscheidung liegt, können Auskunftfeien durch gezielte Analysen unterstützend wirken.** Die Auskunftfeien können einen Beitrag zur Verbesserung der Übungsdatensätze leisten, indem sie Analysen der abgelehnten Fälle vornehmen und Über- und Unterrepräsentanzen im Übungsdatensatz identifizieren. Bei der SCHUFA finden solche Analyse regelmäßig statt und werden von einigen Unternehmenskund:innen auch regelmäßig angefragt.<sup>153</sup>

**Die Unterrepräsentanz verschiedener Personengruppen spiegelt sich auch im Grad der Bekanntheit einzelner Personen bei den Wirtschaftsauskunfteien wider.** So können Personen, die erst seit kurzem im deutschen Finanzsystem auftauchen, beispielsweise Migrant:innen oder junge Menschen, weniger Informationen zu im Scoring berücksichtigten Merkmalen bei der Auskunftfei gespeichert haben. Hat eine Person beispielsweise kaum alternative Merkmale oder Positivmerkmale bei einer Auskunftfei gespeichert, wirken sich potenzielle Negativmerkmale im besonderen Maße auf den Bonitätsscore aus.

**Den meisten befragten Banken und Onlinehändlern ist bekannt, wie es um die Bekanntheit ihrer/s potenzieller/s Kunden:in bei der Wirtschaftsauskunft bestellt ist.** Abbildung 18 zeigt, dass 56 Prozent der befragten Onlinehändler und 66 Prozent der befragten Banken Informationen über die Bekanntheit der Person vorliegen. Ungefähr der Hälfte der befragten Akteure ist bekannt, wie viele Informationen über die Person bei der Auskunftfei vorliegen (Onlinehändler

<sup>150</sup> Siehe hierzu Tilk 2024, S. 262.

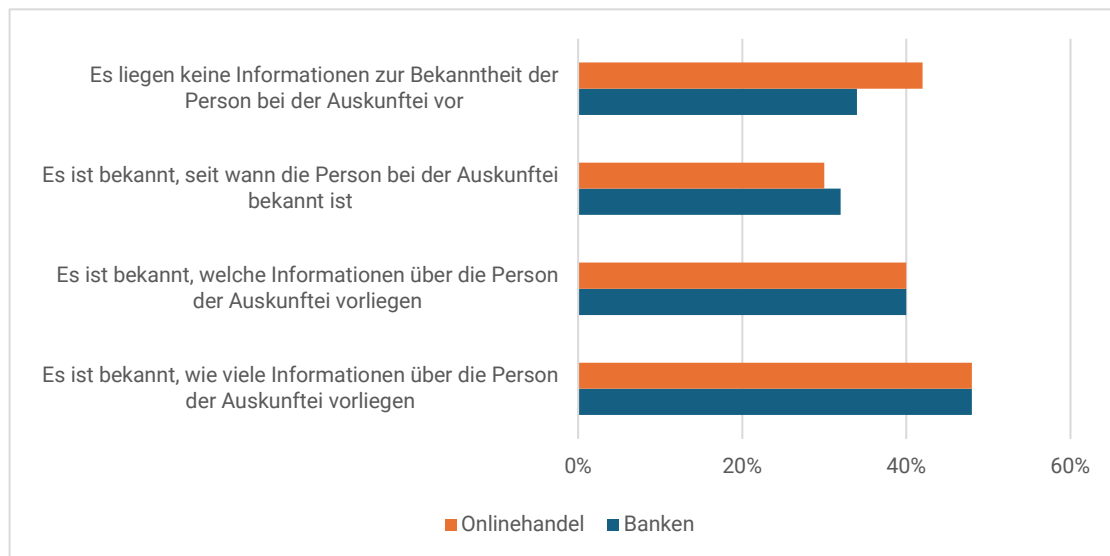
<sup>151</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP251 rev.01, S. 13.

<sup>152</sup> Interview mit Banken.

<sup>153</sup> Interviews mit einer Bank und einer Wirtschaftsauskunftfei.

und Banken: 48 Prozent), und 40 Prozent ist zudem bekannt, welche Informationen der Auskunftsteil vorliegen.

Abbildung 18: Bekanntheit der Person bei der Wirtschaftsauskunft



Quelle: Bankenumfrage (N = 50) und Onlinehandel-Umfrage (N = 50). Frage: Welche konkreten Informationen liegen Ihnen als Bank bzw. Unternehmen zur Bekanntheit der Person bei der Wirtschaftsauskunft vor? (Mehrfachnennung)

**Statt Schlussfolgerungen bezüglich des Rückzahlungsrisikos aus der Unbekanntheit zu ziehen, sollten die Informationen zur Bekanntheit einer Person den Grad der Berücksichtigung der hierauf basierenden Informationen für die Finanzierungsentscheidung beeinflussen.** Erkenntnisse aus Scoring-Verfahren, bei denen kaum oder keine Informationen über eine Person vorliegen, sollten auch bei der Entscheidungsfindung wenig oder gar nicht berücksichtigt werden. Bei der Bankenumfrage geben 64 Prozent der befragten Banken, denen Informationen zu Bekanntheit vorliegen, an, dass sie diese Information bei der Gewichtung von Informationen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung berücksichtigen. Bei der Umfrage im Onlinehandel wird zudem angegeben, dass andere Informationsquellen berücksichtigt werden (52 Prozent), die beispielsweise bei Bestandskunden im Haus vorliegen.

**Um die Träger der Finanzierungsentscheidung bei diesem Prozess zu unterstützen, sollten die Auskunftsteile Transparenz zur Bekanntheit der Person schaffen.** Dabei kann es auch zielführend sein, dass die Auskunftsteile bis zu einem bestimmten Grad der Unbekanntheit davon absehen, überhaupt Informationen zu einem Kunden zur Verfügung zu stellen. Dies wäre im Sinne der Qualitätssicherung der übermittelten Informationen auch für die Auskunftsteile von Interesse.

#### 7.4.2. Antidiskriminatorische Defizite in der Auswahl der Merkmale

**Die Verwendung von alternativen Merkmalen bei Scoring-Verfahren birgt die Gefahr der systematischen Benachteiligung bestimmter Personengruppen.** Dies ist dann der Fall, wenn für bestimmte Personengruppen aufgrund kultureller Verhaltensweisen oder Lebensphasen die im Durchschnitt vorliegende Korrelation nicht bestätigt wird. Wie in Kapitel 7 dargestellt, ist hier auch eine mittelbare Diskriminierung zu beachten, bei der Indikatoren des Scoring mit den geschützten Merkmalen im statistischen Zusammenhang stehen. Beispiele sind hier Umzüge zu Beginn der Ausbildung oder der mündige Bürger, der sich am Markt informiert und orientiert, um sich das für ihn passende Angebot auszuwählen<sup>154</sup>.

<sup>154</sup>Korczak und Wilken 2008, S. 24.

**Diskriminierende Auswirkungen von Scores dürfen nicht mit der Begründung einer besseren Trennschärfe in Kauf genommen werden.** Gerade bei der Verwendung von alternativen Merkmalen ist neben der statistischen Güte, also der statistischen Signifikanz und dem Mehrwert für die Trennschärfe, im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes das Verbot unmittelbarer, aber auch mittelbarer Diskriminierung in die Begründung für die Verwendung alternativer Merkmale im Prognosemodell einzubeziehen.

**In diesem Sinne fordert ErwG 71 Satz 6 DSGVO die Sicherstellung eines fairen mathematischen oder statistischen Verfahrens.** Der Grundsatz der Fairness ist in der deutschen Übersetzung der DSGVO im Grundsatz von Treu und Glauben gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO abgebildet. Fairness im datenschutzrechtlichen Kontext bezieht immer die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen in die Bewertung mit ein, ebenso wie die Frage, ob ein Kräftegleichgewicht zwischen dem Verantwortlichen und dem Betroffenen besteht. Entscheidend ist, ob die betroffene Person einen ungerechtfertigten Nachteil erfährt. So können erweiterte Analysen treuwidrig sein, wenn etwa Daten verwendet werden, die nichts mit dem eigentlichen Rechtsgeschäft zu tun haben, aus denen aber Schlussfolgerungen über das mögliche Ausfallrisiko gezogen werden.<sup>155</sup> Daher wird auch gefordert, auf einzelne Merkmale zu verzichten, da Anschriftenwechsel, Geoscoring, Bewertung von Namen und vergleichbare Informationen eine deutlich geringere Signifikanz für eine Score-Berechnung haben als unmittelbare Informationen zur Zahlungsfähigkeit der betroffenen Person.<sup>156</sup> Dies setzt die Schufa bereits insoweit um, als sie keine Daten aus sozialen Netzwerken verarbeitet und keine Vornamenanalyse vornimmt. Daten zur Wohngegend, das sogenannte Geoscoring, werden jedoch im Ausnahmefall bei schlechter sonstiger Datenlage verwendet. Zu beachten ist zudem, dass Analyseverfahren regelmäßig nur Korrelationen liefern, aus denen aber kein Kausalzusammenhang deutlich wird.

**Die potenziellen diskriminierenden Auswirkungen bei Einbezug von zusätzlichen Merkmalen können beispielweise über Maßzahlen der statistischen Fairness quantifiziert und bewertet werden.** In der Literatur werden hierfür verschiedene Maßzahlen diskutiert. Kozodoi et al. (2022) argumentieren mittels eines konzeptionellen Vergleichs verschiedener Fairness-Kriterien, dass Separation die am besten geeignete Metrik für die Kreditbewertung ist. Separation erkennt die ungleichmäßigen Fehlklassifizierungskosten an, die für das Kreditgeschäft entscheidend sind. Es geht entsprechend um die Vermeidung diskriminierender Fehlerhaftigkeit, was bedeutet, dass beispielsweise ungerechtfertigte Kreditablehnungen für vulnerable Personengruppen keine größere Häufigkeit aufweisen dürfen als bei Hocheinkommensbezieher:innen.<sup>157</sup>

**Ein Umgang mit einem Defizit statistischer Fairness ist die Segmentierung des Prognosemodells.** Dies ermöglicht eine Differenzierung der Scoring-Verfahren für verschiedene Personengruppen, ohne von den effizienten automatischen Entscheidungssystemen Abstand zu nehmen. Die personengruppenspezifische Differenzierung in Bezug auf Einflussrichtung und -größe einzelner Indikatoren auf das Zahlungsverhalten verbessert die Prognosegüte für Personengruppen, die das durchschnittliche Modell nicht gut abdeckt. Eine solche Segmentierung kann über die Verwendung von Interaktionstermen im Prognosemodell oder die Erstellung gruppenspezifischer Scorekarten realisiert werden. Vorstellbar wäre hier beispielsweise eine Segmentierung der Scorekarten nach Alter und Berufsstand als Stellvertretermerkmale für Lebensphasen.<sup>158</sup>

<sup>155</sup>Siehe hierzu Tilk 2024, S. 90 f.

<sup>156</sup>Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 11. Mai 2023 („Vorschläge für Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zur Verbesserung des Datenschutzes bei Scoringverfahren“), S. 5.

<sup>157</sup>Siehe hierzu auch BaFin 2024.

<sup>158</sup>Siehe aber in diesem Kontext auch die Ausführungen zu § 37 a BDSG-Entwurf, S. 68.

**Eine solche Verarbeitung zusätzlicher Informationen steht auch im Einklang mit dem allgemeinen Gleichheitsprinzip, wenn mit der Erhebung von alternativen Daten Diskriminierung oder *false negatives* verhindert werden sollen.** Sofern die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bejaht wird, können auch das Alter, Berufswechsel und Studienzeiten ggf. Hinweise auf die Gründe von Wohnungswechsel geben, da die Häufigkeit eines Wohnungswechsels nicht unbedingt ausschlaggebend für die Bonität sein muss, sondern im Gegenteil auch den Scorewert positiv beeinflussen könnte. Damit wären jedoch weitere Segmentierungen, beispielsweise durch die Generierung von Subscorekarten, verbunden.

### 7.4.3. Beschwerdemöglichkeiten bei antidiskriminatorischen Defiziten

**Die Intransparenz von Finanzierungsentscheidungen ist bei scoring-basierten Entscheidungssystemen von besonderer Relevanz.** Verbraucherschützer:innen kritisieren diese Intransparenz stark und verweisen dabei darauf, wie dies Verbraucher:innen handlungsunfähig werden lässt, wenn es um die Richtigstellung und damit Korrektur geht.<sup>159</sup> Obwohl die SCHUFA beispielsweise über den Score-Simulator<sup>160</sup> und andere öffentlich verfügbare Informationen zum Bonitätsscore die Transparenz zum Scoring-System in den letzten Jahren stark erhöht hat, verweisen Verbraucherschützer u. a. auf die große Anzahl unterschiedlicher branchen- und kundenspezifischer Scorekarten, die nach wie vor Intransparenz verstärken.<sup>161</sup> Umso erfreulicher ist die Ankündigung der SCHUFA zu bewerten, dass es zukünftig nur noch eine Scorekarte geben wird.

**Auf der anderen Seite kann volle Transparenz über das Prognosemodell zu Score-Gaming führen, indem auf nicht-ursächliche (alternative) Merkmale Einfluss genommen wird, um den Bonitätsscore zu verbessern.**<sup>162</sup> Zudem besteht hierdurch die Gefahr, dass sich bestimmte den Bonitätsscore fördernde Verhaltensweisen besonders häufig beobachten lassen und damit die Güte des Prognosemodells verschlechtert wird.

**Unterschieden werden kann hierbei zwischen einer globalen Erklärung und einer lokalen Erklärung.**<sup>163</sup> Bei der globalen Erklärung geht es um Ex-ante-Erklärungen, die die angestrebten Auswirkungen einer automatischen Entscheidungsfindung darstellen, indem das gesamte Datenverarbeitungsmodell (ausführlich) erklärt wird. Allerdings liefert diese Erklärung keine Nachvollziehbarkeit der konkreten Entscheidung, sondern nur des allgemeinen Modells, und ist somit für die Umsetzung des Rechts auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 DSGVO) unbrauchbar.<sup>164</sup>

**Transparenzinteresse zur Umsetzung von Korrekturen und Beschwerden sollten entsprechend über lokale Erklärungen umgesetzt werden.** Diese legen nach der Anwendung des automatisierten Entscheidungssystems die hierfür verwendeten Informationen und Auswirkungen offen. Es geht dabei darum, dass einem/einer durchschnittlichen Verbraucher:in die Entscheidung verständlich gemacht wird, damit er/sie eine Chance bekommt, handlungsfähig zu werden.<sup>165</sup>

**Insofern sollte die Transparenz zum Scoring-Modell auf eine Art hergestellt werden, dass Score-Gaming vermieden werden kann, jedoch Richtigstellungen und Beschwerden ermöglicht werden.** Eine Möglichkeit wäre insofern, die Forderungen der Kollegen Korczak et al.<sup>166</sup> aufzunehmen und zu empfehlen, dass Transparenz hergestellt wird

<sup>159</sup> Interview Verbraucherschutz.

<sup>160</sup> Siehe <https://www.schufa.de/themenportal/score-simulator-score-plan-schufa/index.jsp>. Letzter Aufruf 08.08.2024.

<sup>161</sup> Interview Verbraucherschutz.

<sup>162</sup> Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2018.

<sup>163</sup> Dubovitskaya und Bosold 2024, 1810 ff.

<sup>164</sup> Dubovitskaya und Bosold 2024, S. 1810.

<sup>165</sup> Dubovitskaya und Bosold 2024, S. 1812.

<sup>166</sup> Korczak und Wilken 2008.

- zu Kriterien, die in die Berechnung des Scorewertes einfließen,
- über die dafür genutzten Daten der betroffenen Person,
- über die beispielsweise vier Kriterien, die den konkreten Scorewert der Person am stärksten negativ beeinflusst haben,
- über die Aussagekraft des konkreten übermittelten Wahrscheinlichkeitswertes und dessen Empfänger.<sup>167</sup>

---

<sup>167</sup> Vgl. hierzu auch die § 37 a Abs. 4 BDSG-Entwurf.

## 8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Im vorliegenden Bericht wurden typische Fälle für ungerechtfertigte Kreditablehnungen<sup>168</sup> im Ratenkredit und bei der Finanzierung im Onlinehandel identifiziert und untersucht, inwiefern Wirtschaftsauskunfteien einen Beitrag dazu leisten können, diese Fälle zu verhindern und finanzielle Teilhabe am Kreditmarkt zu ermöglichen.

***Welche Rolle nehmen Wirtschaftsauskunfteien beim Zugang zu Finanzierung durch Banken oder im Onlinehandel im Verhältnis zur internen Kreditwürdigkeitsprüfung und dem Kreditangebot ein?***

**Kreditentscheidungen basieren auf einer Prognose zum Rückzahlungsverhalten, die anhand von vorhandenen Informationen zu der Einkommenssituation sowie zum Zahlungsverhalten über die Kreditbeantragenden erstellt wird.** Um die Prognose zu verbessern, stellen Auskunftsteien den Trägern der Finanzierungsentscheidungen, wie Banken und Onlinehändlern, Informationen zur Verfügung, die eine Aussagekraft bezüglich des zukünftigen Zahlungsverhaltens haben sollen. Als Informationsintermediäre können Wirtschaftsauskunfteien insofern einen Beitrag zu mehr Teilhabe am Kreditmarkt ermöglichen, als sie den Trägern der Kreditentscheidung zusätzliche Informationen von weiteren Vertragspartnern der potenziellen Kreditnehmer aufbereitet zur Verfügung stellen. Die Qualität dieser Informationen für die Prognose entscheidet darüber, inwiefern diese zusätzlichen Informationen zu mehr verantwortungsvoller Teilhabe am Kreditmarkt führen oder ob womöglich bestimmte Personengruppen systematisch vom Kreditmarkt ausgeschlossen werden.

Der Beitrag der Wirtschaftsauskunfteien zur Finanzierungsentscheidung hängt von der Bedeutung ab, die den von ihnen bereitgestellten Informationen für die Kreditentscheidung beigemessen wird. Der Bericht zeigt, dass sich dies zwischen Onlinehandel und Banken, aber auch innerhalb der Banken und Onlinehändler recht unterschiedlich verhält. Teilweise wird den Informationen zu vergangenen Zahlungsausfällen oder dem Bonitätsscore, der von der Wirtschaftsauskunftei übermittelt wird, hohe Relevanz bei der Kreditentscheidung beigemessen. Andere Akteure nutzen die Informationen der Wirtschaftsauskunfteien eher als Korrektiv.

***Inwiefern ist der Schutz personenbezogener Daten bei der Bereitstellung von Informationen für die Rückzahlungswahrscheinlichkeit gegeben?***

**Damit Informationen über Verbraucher:innen zwischen Wirtschaftsauskunfteien und Unternehmenskund:innen ausgetauscht werden können, braucht es eine datenschutzrechtliche Grundlage.** Diese kann entweder über die Interessensabwägung gegeben sein, eben dann, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Eine weitere Rechtsgrundlage stellt die freiwillige Einwilligung aufseiten der Verbraucher:innen dar, sofern die benötigte Information zu Zahlungsausfällen nicht ohnehin in öffentlichen Registern zur Verfügung steht.

**Die Rechtsgrundlage unterscheidet zwischen verschiedenen Merkmalstypen der Informationen.** Bei sogenannten Negativmerkmalen, die Informationen zu vergangenen Zahlungsausfällen zur Verfügung stellen, ist das berechtigte Interesse zur Erstellung einer Rückzahlungsprognose gegeben. Bei den sonstigen personenbezogenen Daten, die auf ein nicht vertragsgemäßes Zahlungsverhalten hinweisen, ist zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse besteht und inwieweit die Grundrechte der Betroffenen überwiegen. Da sich die Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach den Anforderungen der DSGVO richtet, können auch mit Blick auf Positivmerkmale und alternative Merkmale berechtigte Interessen in Betracht kommen. Allerdings bedarf es zumindest nach Auffassung der Aufsichtsbehörden bei Positivmerkmalen einer freiwilligen Einwilligung der Verbraucher:innen, dass diese Informationen von Wirtschaftsauskunfteien gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Ein berechtigtes Interesse sehen die Behörden nur bei Kreditinstituten, die personenbezogene Informationen etwa über Kredit- und Giroverträge an Auskunftsteien übermitteln.

<sup>168</sup>Ungerechtfertigte Kreditablehnungen sind Entscheidungen, die auf einer falschen Prognose basieren und die bei positiver Entscheidung – also einer Kreditzusage – fristgerecht zurückgezahlt worden wären. Die Antragsteller:innen werden also ungerechtfertigt von finanzieller Teilhabe ausgeschlossen.

**Fehlende Daten, beispielsweise durch eine fehlende Zahlungshistorie, können zu Zugangsbarrieren führen, die durch die freiwillige Bereitstellung von Positivmerkmalen durch Verbraucher:innen reduziert werden können.** Davon betroffen sind junge bzw. ältere Menschen, die wirtschaftlich (noch) inaktiv sind, oder auch Eingewanderte, deren wirtschaftliche Aktivität in Deutschland noch am Anfang steht. In diesen Fällen ist die Offenlegung von Positivdaten durch die Verbraucher:innen zu empfehlen. Eine allgemeine Möglichkeit zum unbeschränkten Kontoblick für Wirtschaftsauskunfteien würde mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Zweckbindung und der Datenminimierung nicht im Einklang stehen. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung kann den Kontoblick erforderlich machen. Diese wird jedoch durch die Kreditinstitute durchgeführt.

***Finanzielle Teilhabe – was sind typischerweise ungerechtfertigterweise ausgeschlossene Fälle und welche Chancen und Risiken ergeben sich diesbezüglich auf der Informationsbereitstellung von Zahlungsausfällen der Wirtschaftsauskunfteien?***

**Ungerechtfertigte Kreditablehnungen können typischerweise auf fehlerhafte oder fehlende Aussagekraft der berücksichtigten Informationen zurückgeführt werden.** Der Beitrag der Wirtschaftsauskunftei zur Vermeidung dieser Fälle beschränkt sich nur auf das eigene Vorgehen, also darauf, wie die Informationen für ihre Unternehmenskunden aufbereitet und übermittelt werden. Die Verantwortung für die Entscheidungen und die Systeme, die diese Entscheidungen unterstützen, liegt bei den Entscheidungsträgern wie Banken oder Onlinehändlern. Im Folgenden werden die typischen Use Cases ungerechtfertigter Kreditvergabe vorgestellt und der Beitrag der Wirtschaftsauskunfteien zur Vermeidung dieser diskutiert.

**Fehlerhafte Informationen, die für die Rückzahlungsprognose genutzt werden, sind eine typische Quelle für fehlerhafte Prognosen und damit auch für fehlerhafte Kreditentscheidungen.** Wirtschaftsauskunfteien können mit dieser Fehlerquelle umgehen, indem sie gute Qualitätssicherungssysteme einführen. Besonders relevant sind diese für Informationen zu vergangenen Zahlungsausfällen (Negativmerkmale). Aktuelle Zahlungsausfälle sind ein ausschlaggebender Bestandteil der Prognose zur Zahlungsfähigkeit und werden von vielen Unternehmen als Entscheidungsgrundlage herangezogen. Fehlerhafte Negativeinträge können dann zum ungerechtfertigten Ausschluss von Verbraucher:innen aus dem Kreditmarkt führen.

**Risiken und Chancen bei der Nutzung von Negativmerkmalen ergeben sich aus der zentralen Bereitstellung der Negativmerkmale für Unternehmen durch die Auskunfteien und der Möglichkeit der Transparenzschaffung für Verbraucher:innen.** Verbraucherschützer:innen kritisieren, dass Verbraucher:innen in der Regel erst von der Speicherung eines Negativmerkmals erfahren, wenn dieses für eine Entscheidung relevant wird. Zu diesem Zeitpunkt ist es jedoch meist zu spät, um Korrekturen einzufordern. Die Datenübermittlung findet allein zwischen den Wirtschaftsauskunfteien und den Unternehmenskund:innen statt und ist daher für Verbraucher:innen erst bei der Datenauskunft einsehbar, die extra beantragt werden muss. Die sofortige Mitteilung eines Eintrags ist in der Regel für Verbraucher:innen kostenpflichtig. Auf der anderen Seite können Wirtschaftsauskunfteien als zentraler Datenmanager und Vertragspartner von Unternehmen, die Informationen zu Negativmerkmalen zur Verfügung stellen, effektive Maßnahmen ergreifen, um fehlerhafte Einträge zu vermeiden.

**Als Vertragspartner der Informationslieferanten können Wirtschaftsauskunfteien Einfluss auf die Qualität der eingemeldeten Daten nehmen.** Da Unternehmen mögliche Gewinne aus der Kreditvergabe an diese Personen verloren gehen, würde eine Verhinderung von fehlerhaften Negativeinträgen allen Stakeholdern zugutekommen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass die Wirtschaftsauskunfteien ihre Vertragspartner für fehlerhafte Negativeinträge, z. B. durch die Aufnahme einer Vertragsstrafe in die Verträge, sensibilisieren und zusätzlich dazu bei den Einmeldungen von Negativeinträgen strengere Kontrollmechanismen einsetzen und anwenden.



**Zudem können Wirtschaftsauskunfteien Verbraucher:innen durch die Schaffung von Transparenz dazu befähigen, als Korrektiv für die eingemeldeten Informationen zu agieren.** Entsprechend müssen Maßnahmen zur sofortigen Erhöhung der Transparenz getroffen werden. Diese Maßnahmen würden die Verbraucher:innen in die Lage versetzen, auf die (fehlerhaften) Negativeinträge zu reagieren. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass die Unternehmen, also die Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien, vertraglich dazu verpflichtet werden, die betroffenen Personen gleichzeitig mit der Einmeldung des Negativmerkmals bei der Wirtschaftsauskunftei hierüber und über ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche zu unterrichten. Nicht zuletzt ist Verbraucher:innen ein kostenloser Zugang zu über sie gespeicherten Daten zu gewähren, darunter auch zu den Negativmerkmalen.

**Die Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz müssen zudem die Informationsasymmetrie zwischen Wirtschaftsauskunfteien, Unternehmen und Verbraucher:innen berücksichtigen.** Es ist empfehlenswert, den Verbraucher:innen eingehende Informationen über das Zustandekommen und den Umgang mit Negativmerkmalen zur Verfügung zu stellen, um die Informationsasymmetrie zulasten der Verbraucher:innen auszugleichen. Eine weitere Empfehlung in diesem Zusammenhang betrifft die Forderungskäufe: Die Vertragspartner der Wirtschaftsauskunfteien sollten vertraglich verpflichtet sein, die Forderungskäufe und gekaufte Forderungen als solche einzumelden. Diese Informationen sind sodann in die Datenkopie einzubeziehen.

**Die SCHUFA Holding setzt im Rahmen ihrer Transparenzoffensive bereits einen Teil dieser Empfehlungen um.** So sind Vertragspartner der SCHUFA bereits vertraglich dazu verpflichtet, Forderungskäufe bzw. gekaufte Forderungen bei der SCHUFA einzumelden. Die Transparenz zu den bereits eingemeldeten und neu eingemeldeten Informationen wurde zudem durch die Transparenzoffensive der SCHUFA verbessert. Die SCHUFA bietet Privatpersonen kostenpflichtige Abonnements an, die auch einen „Update-Service“ einhalten. Im Rahmen dieses Update-Service werden die Privatpersonen auch über Negativmerkmale informiert. Darüber hinaus wird Privatpersonen über das Tochterunternehmen Bonify angeboten, sich kostenlos bei Bonify anzumelden. Wenn zuvor keine Negativeinträge bei der SCHUFA vorlagen, informiert Bonify die Verbraucher:innen nach Registrierung über einen neuen Negativeintrag. Allerdings ist hier nicht klar, warum es für diesen Service einer zusätzlichen Nutzung und Registrierung beim Tochterunternehmen bedarf. Dies sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen vermieden werden.

**Neben der Fehlerhaftigkeit der Informationen ist auch eine fehlende Differenzierung bei der Berücksichtigung von Negativmerkmalen ein Grund für fehlerhafte Prognosen.** Dies bedeutet, dass die Umstände, in denen Zahlungsausfälle entstehen, bei der Bewertung der Aussagekraft der einzelnen Zahlungsausfälle unberücksichtigt bleiben. So führt mangelnde Differenzierung nach der Forderungshöhe zuweilen dazu, dass der Zugang aufgrund von Kleinst- und Kleinforderungen verwehrt bleibt. Ein anderes Beispiel für Negativeinträge, die das persönliche Zahlungsverhalten nicht widerspiegeln, sind Erbschulden oder Schulden des/der Partner:in. Auch Handlungsunfähigkeiten aufgrund von schweren Krankheiten können eine Erklärung für ein Negativmerkmal sein, die die Aussagekraft des Negativmerkmals für eine Prognose bezüglich zukünftigen Zahlungsverhalten einschränken.

**Als zentrale Datenlieferanten können Wirtschaftsauskunfteien einen wesentlichen Beitrag zur Differenzierung der Bewertung von Zahlungsverzügen und damit auch zur Verbesserung der individuellen Prognose leisten.** Zum einen können sie Informationen, die eine Differenzierung aufseiten der Träger der Kreditentscheidung ermöglichen, zur Verfügung stellen. Ein anderer Hebel ist der Umgang mit Löschfristen, um sicherzustellen, dass keine Informationen ohne Aussagekraft in die Bewertung der Rückzahlungsprognose durch den Träger der Informationen einfließen. Entsprechend wird empfohlen, dass nicht nur das Vorliegen eines Negativmerkmals, sondern auch die Forderungshöhe und die Häufigkeit der Zahlungsausfälle bei den Klein- und Kleinstforderungen an Unternehmenskunden der Auskunfteien übermittelt werden.

**Eine nicht differenzierte Berücksichtigung von vergangenen, bereits erledigten Zahlungsausfällen fungiert als Zugangsbarriere.** Auch hier sollten differenzierte Erledigungsmerkmale nach dem Erledigungszeitraum eingeführt werden, sodass es für alle Träger von Finanzierungsentscheidungen sichtbar ist, wie schnell eine Person einen bestehenden Zahlungsausfall beseitigt hat. Zudem stellt der negative Einfluss von erledigten Zahlungsausfällen für die Kreditentscheidung einen Widerspruch zur Ermöglichung eines Neuanfangs nach Abschluss einer Privatinsolvenz dar. Die noch offenen Zahlungen nach einem Privatinsolvenzverfahren werden zu dem Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung „erledigt“. Durch die Löschung der Restschuldbefreiung nach sechs Monaten wird ein Neuanfang ermöglicht. Bei den ohne Insolvenzverfahren erledigten Zahlungsausfällen bleibt aber der Neuanfang aufgrund der drei- bzw. anderthalbjährigen Speicherfrist verwehrt. Es ist daher empfehlenswert, erledigte Zahlungsausfälle spätestens nach sechs Monaten zu löschen und differenzierte Löschfristen nach Forderungshöhe bzw. Fallkonstellation festzulegen.

**Um einen Beitrag zur differenzierten Bewertung von Negativmerkmalen zu ermöglichen, hat die SCHUFA bereits einzelne Maßnahmen umgesetzt.** Bei der SCHUFA gelten für den Eintrag von Zahlungsausfällen Bagatellgrenzen: Beim Onlinehandel werden die Zahlungsausfälle unter 50 EUR und bei den Kreditinstituten unter 100 EUR nicht eingetragen. Insofern sind die Negativmerkmale, die durch die SCHUFA übermittelt werden, bereits gefiltert mit Bezug auf Kleinstforderungen. Darüber hinaus übermittelt die SCHUFA bereits die Auskunft zur Forderungshöhe und das Datum der Eintragung, wodurch die Häufigkeit der Zahlungsausfälle abgeleitet werden kann. Dass der Erledigungszeitraum doch ein wichtiges Kriterium darstellt, findet seinen Ausdruck bereits im neuen CoC (IV.1.b). Dementsprechend werden die erledigten Zahlungsausfälle, die innerhalb von einhundert Tagen beglichen worden sind, abweichend von der Grundregel bereits nach achtzehn Monaten gelöscht.

**Um die Aussagekraft der vergangenen Zahlungsausfälle für zukünftiges Zahlungsverhalten zu bewerten, bedarf es in Einzelfällen auch der Berücksichtigung der individuellen Umstände der Personen, die zum Zahlungsausfall geführt haben.** Damit dies möglich ist, wird den Wirtschaftsauskunfteien empfohlen, eine Ethikkommission für die Bewertung von Härtefällen einzusetzen und bei der Bewertung die Haftungskonstellation auch mitzuberücksichtigen. Negativeinträge, die das persönliche Zahlungsverhalten nicht widerspiegeln, z. B. Erbschulden oder Schulden des/der Partner:in, aber im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten schrittweise beglichen werden, können mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden. Dies würde für alle Stakeholder eine wertvolle Information bezüglich der Zahlungsmoral darstellen. Es kann vermutet werden, dass eine Person, die Schulden einer anderen Person ausgleicht, grundsätzlich eher bereit ist, fällige Zahlungsverpflichtungen auch zu erfüllen.

***Finanzielle Teilhabe – was sind typischerweise ungerechtfertigterweise ausgeschlossene Fälle durch die Verwendung von Bonitätsscores und welche Chancen und Risiken ergeben sich diesbezüglich für die Informationsbereitstellung von Bonitätsscores der Wirtschaftsauskunfteien?***

**Bei Scoring-Verfahren geht es darum, mittels einer ökonomisch fundierten Formel mit verschiedenen Indikatoren eine Prognose zu erstellen.** Durch ein Scoring-Verfahren können Kreditgeber ihrer Verpflichtung nachkommen, Kreditrisiken messbar zu machen, auch weil die automatischen Prozesse, die einer Verwendung von Scoring zugrunde liegen, die Kosten der Risikoeinschätzung reduzieren. Entsprechend werden Scoring-Verfahren sowohl von Kreditgebern als auch von Informationslieferanten wie die Wirtschaftsauskunfteien genutzt, um Prognosen zu erstellen.

**Die anhand von Scoring vorgenommenen Prognosen beziehen sich allerdings auf ein Durchschnittsverhalten von Vergleichsgruppen und können für die einzelne Person falsch sein und somit zur ungerechtfertigten Kreditablehnung führen.** Mangelnde Kenntnisse über das Scoring-Verfahren und das Zustandekommen des konkreten Scores führen zur Handlungsunfähigkeit

keit der Verbraucher:innen in Bezug auf Korrekturen und Beschwerdemöglichkeiten bei score-basierten Entscheidungen. Um Korrektur- und Beschwerdemöglichkeiten bei score-basierten Entscheidungen zu ermöglichen, wird entsprechend und mit Blick auf den aktuellen BDSG-Vorschlag empfohlen, folgende Informationen bei Finanzierungsentscheidungen und auch über die Datenkopie zur Verfügung zu stellen:

- Kriterien, die in die Berechnung des Scorewertes einfließen,
- für den Score genutzte Daten der betroffenen Person,
- beispielsweise vier Kriterien, die den konkreten Scorewert der Person am stärksten negativ beeinflusst haben,
- die Aussagekraft des konkreten übermittelten Wahrscheinlichkeitswertes und dessen Empfänger.

**Betrifft die fehlerhafte Prognose durch Scoring-Verfahren nicht nur einzelne Personen, sondern systematisch bestimmte Personengruppen, sollte dies den Finanzierungsentscheidern transparent gemacht werden und Maßnahmen zur Vermeidung unternommen werden.** Ursache hierfür können ein nicht-repräsentativer Übungsdatensatz sein, das Fehlen von Indikatoren oder die Verwendung von alternativen Merkmalen im Score-Modell. Entsprechend sollten Scoring-Modelle nicht nur nach der statistischen Güte, wie statistische Signifikanz und Trennschärfe, bewertet werden, sondern auch nach dem Schutz vor mittelbarer und unmittelbarer Diskriminierung – und damit verbunden nach statistischer Fairness.

**Eine Unterrepräsentation bestimmter Personengruppen kann dazu führen, dass das Scoring-Modell für diese Gruppen weniger zuverlässig ist.** Entsprechend wichtig ist es, bei der Wirtschaftsauskunftei mit der Übermittlung von Scorewerten an Unternehmenskunden über die Bekanntheit der Person bzw. Personengruppe, wie bei der SCHUFA bereits umgesetzt, zu informieren. Informiert werden sollte entsprechend über den Grad der Abdeckung der Personengruppen im Übungsdatensatz sowie über den Grad der Bekanntheit der einzelnen Person bei der Auskunft. Zudem sollte bei ungenügender Datenlage davon abgesehen werden, Scorewerte an die Unternehmenskunden zu übermitteln.

**Aufgrund der Risiken bei der Verwendung von alternativen Merkmalen im Scoring-Modell muss deren Verwendung umfassend begründet sein.** Alternative Merkmale, wie Häufigkeit der Umzüge oder Kreditanfragen, werden in Scoring-Verfahren aufgrund ihrer statistisch signifikanten Korrelation zur Prognose der Rückzahlungswahrscheinlichkeit genutzt. Dieser statistische Zusammenhang ist jedoch nicht intuitiv erklärbar. Ein Ausweichen auf Proxy-Variablen muss deshalb gut begründet sein, sie müssen mit dem fehlenden Verbrauchermerkmal hochkorreliert sein und die aus der Verwendung von Proxy-Variablen entstehenden Limitationen in der Aussagekraft des gesamten Modells müssen transparent gemacht werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung würde dazu führen, dass alternative Merkmale wie Nachbarschaft im Sinne eines Geo-Scorings nicht durchführbar sind. Die SCHUFA selbst vermeidet Geoscoring ohnehin und sollte auch bei den übrigen 0,3 Prozent, bei denen Geoscoring verwendet wird, weil ansonsten zu wenige Informationen vorliegen, von einer Übermittlung eines Scores absehen.

**Eine weitere Maßnahme, mit der systematischen Benachteiligung von Personengruppen umzugehen, ist die Segmentierung des Scoringmodells.** Bei einem Defizit von statistischer Fairness ist die Fehlerwahrscheinlichkeit systematisch höher/niedriger für bestimmte Personengruppen. Das bedeutet, dass hier das Scoring-Verfahren für bestimmte Personengruppen schlechter/besser passt. Entsprechend sollte in diesem Fall eine mögliche Segmentierung des Scoring-Modells nach Lebensphasen oder Lebensstilen getestet werden.

### Box 1: Implikationen für die SCHUFA

Mit der Transparenzoffensive und auch mit der Förderung dieses Forschungsprojekts nimmt die SCHUFA die Verbraucher:innenperspektive stärker in den Blick, um verantwortliche Teilhabe am Kreditmarkt zu ermöglichen. Die Maßnahmen der SCHUFA beziehen sich zum einen auf die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Regeln, gehen zum anderen aber darüber hinaus, um einen Beitrag zur Ermächtigung der Verbraucher:innen zu leisten. Die Herstellung von Transparenz ist die Voraussetzung dafür, Verbraucher:innen handlungsfähiger zu machen. Entsprechend hat die SCHUFA bereits einige allgemein formulierte Empfehlungen umgesetzt, was für die Branche eine wichtige Signalwirkung hat.

Die SCHUFA bietet Privatpersonen kostenpflichtige Abonnements an, die zugleich einen „Update-Service“ beinhalten. Im Rahmen dieses Update-Services werden die Privatpersonen auch über Negativmerkmale informiert. Überdies informiert das Tochterunternehmen Bonify die Verbraucher:innen nach Registrierung über einen neuen Negativeintrag. Dies ermöglicht es Verbraucher:innen, auf fehlerhafte Einmeldungen aufmerksam und entsprechend tätig zu werden. Geplant ist hier, dass die Verbraucher:innen über die Negativmerkmale hinaus ebenso über die Einmeldung von Positivmerkmalen informiert werden.

Transparenz allein führt allerdings nicht direkt zur aktiven Handlung der Verbraucher:innen, wenn diese nicht niedrighellig ermöglicht wird. Dabei steht auch die Frage im Raum, wer Adressat:in für Beschwerden zu potenziell fehlerhaften Eintragungen ist. Berichtigungs- oder Lösungsanspruch aufgrund fehlerhafter Eintragungen sollten direkt bei der SCHUFA erhoben werden, die sodann die Eintragung zusammen mit ihren Unternehmenskund:innen prüft. Besteht für eine:n Verbraucher:in die Notwendigkeit zu erklären, warum oder in welcher Situation ein Zahlungsausfall passiert ist und wie dies mit zukünftigen Zahlungsverhalten zusammenhängt, sollte der/die Verbraucher:in den eigenen Standpunkt eher bei demjenigen Finanzinstitut erläutern, das die individuelle Kreditentscheidung trifft.

Die SCHUFA kann dazu beitragen, dass die Aussagekraft bestimmter Merkmale differenziert bewertet wird, indem sie den Entscheidungsträger:innen gezielt aufbereitete, differenzierte Informationen bereitstellt, die in deren Entscheidungsprozesse oder -systeme einfließen können. Hierzu gehört der Grad der Bekanntheit der Person bei der SCHUFA, aber auch eine Differenzierung bezüglich des Erledigungszeitraums, der Forderungshöhe und der Haftungskonstellation. Die SCHUFA trägt bereits dazu bei, dass Träger:innen von Finanzierungsentscheidungen die Informationen zu Zahlungsausfällen differenziert in die eigene Finanzierungsentscheidung einbeziehen können, indem die Forderungshöhe, inwiefern es sich um einen gewerblichen Kredit handelte und seit wann die Person der SCHUFA bekannt ist, an die Unternehmenskund:innen übermittelt wird. Hier sollte mit den Unternehmenskund:innen gemeinsam bewertet werden, welche weitere Differenzierung hilfreich für eine angemessene Prognose der Zahlungswahrscheinlichkeit ist.

Eine Weiterentwicklung der Transparenzoffensive kann ferner in der Möglichkeit gesehen werden, dass Verbraucher:innen zusätzliche Positivmerkmale direkt der SCHUFA übermitteln. Hierfür bedarf es einer Bewertung dazu, um welche Informationen es sich handeln sollte und welche Auswirkungen die zusätzliche Bereitstellung dieser Informationen haben kann. Liegt beispielsweise keine Information zu einem Girokonto vor, könnten Verbraucher:innen darauf hingewiesen werden, dass bei Vorhandensein eines Girokontos diese Information förderlich für die Rückzahlungsprognose sein kann. Um Verbraucher:innen stärker als Informationslieferant einzubinden, ist eine Weiterentwicklung des Datenprozesses und der Informationsbereitstellung erforderlich.

Mit dem SCHUFA-Bonitätsscoring stellt die SCHUFA selbst mittels der ihr verfügbaren Informationen Prognosemodelle zu Verfügung. Grundlage für diese Prognosemodelle sind neben den verfügbaren Daten statistische Gütekriterien. Derzeit differenziert die SCHUFA bei den Prognosemodellen zwischen Branchen – und zum Teil auch zwischen Kund:innen. Dies verstärkt das Gefühl der Black Box bei Verbraucher:innen, die es den ihnen erschwert, die Korrektheit oder die Aussagekraft des Modells für ihr persönliches Zahlungsverhalten zu bewerten. Der Score-Simulator war ein erster begrüßenswerter Schritt der SCHUFA, Transparenz in das Scoring-Verfahren zu bringen. Der Ansatz des Score-Simulators ist, ein übergeordnetes Verständnis zu Einflussfaktoren auf den Bonitätsscore zu fördern. Dieses allein befähigt Verbraucher:innen jedoch nicht dazu, aktiv zu handeln. Zielführender ist es, konkretes Wissen über die an Unternehmen übermittelten Scores zu vermitteln und neben der Transparenz auch klare Handlungsoptionen aufzuzeigen. Der geplante Score-Guide der SCHUFA, der der Umsetzung der geplanten Änderungen der Transparenzanforderungen (§ 37a BDSG) dient, trägt hier zur Transparenzschaffung wesentlich bei und kann bei stärkerer Fokussierung auf Handlungsoptionen der Verbraucher:innen einen Beitrag dazu leisten, dass Verbraucher:innen eine aktive Rolle in der Datenvermittlung einnehmen.

Wenngleich der SCHUFA ein statistisch aussagekräftiges Prognosemodell bescheinigt wird, sollte das Scoring ebenso darauf abzielen, Fairness sicherzustellen, indem keine Personengruppen systematisch benachteiligt werden. Hierfür ist es wichtig, sowohl Informationen zur Repräsentativität bestimmter Personengruppen im Übungsdatensatz als auch statistische Fairness transparent zu machen und mit Defiziten umzugehen.

Ein Risiko in Bezug auf die statistische Fairness liegt in der Verwendung von alternativen Merkmalen, bei denen intuitiv kein klarer Einfluss auf das zukünftige Zahlungsverhalten erkennbar ist. Zum Beispiel wird Dauer eines Wohnortes als alternatives Merkmal in das Prognosemodell aufgenommen, weil es im Übungsdatensatz statistisch mit der Ausfallwahrscheinlichkeit korreliert. Dieser Zusammenhang muss aber nicht für alle Personengruppen bestehen, vor allem dann nicht, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eben diese Personengruppen im Übungsdatensatz unterrepräsentiert sind. Insofern sollte die SCHUFA prüfen, inwieweit die statistische Fairness durch die Segmentierung des Prognosemodells nach Lebensphase oder Lebensstile verbessert werden kann.

Ein großes Risiko der Unfairness von Bonitätsscores bergen Adressdaten. Die SCHUFA berücksichtigt den Wohnort der kreditbeantragenden Person nur, wenn sonst keine Informationen über eine Person vorliegen und auf besonderem Wunsch der Unternehmenskund:innen. Derzeit ist dies nur in 0,3 Prozent aller Bonitätsanfragen der Fall. Dieses Vorgehen kann sich nachteilig für Migrant:innen auswirken, wenn über diese kaum Informationen bei der SCHUFA gespeichert sind und diese zusätzlich in bonitätsschwächeren Gegenden leben. Um fehlerhafte Prognosen und systematische Benachteiligungen einzelner Gebäude zu vermeiden, sollte hiervon abgesehen und stattdessen bei mangelnder Datenlage kein Bonitätsscore übermittelt werden.

## 9. Literaturverzeichnis

Aniceto, Maisa Cardoso; Barboza, Flavio; Kimura, Herbert (2020): Machine learning predictivity applied to consumer creditworthiness. In: *Futur Bus J* 6 (1). DOI: 10.1186/s43093-020-00041-w.

Auernhammer: DSGVO BDSG. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze. 8. Aufl. Hg. v. Martin Eßer, Philipp Kramer und Kai von Lewinski.

BaFin (2024): KI bei Banken und Versicherern: Automatisch fair?

BAG SB (2024): Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien (Code of Conduct).

Barci, Giovanni; Andreeva, Galina; Bouyon, Sylvain (2019): Data sharing in credit markets: Does comprehensiveness matter?

Bundeskartellamt (2024): Sektoruntersuchung - Scoring beim Online-Shopping. Abschlussbericht.

Damar, Duygu (2021): Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz und Algorithmen aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive. Hg. v. Stiftung Datenschutz.

Damar-Blanken, Duygu; Riechert, Anne; Roggemann, Hanne; Größl, Ingrid; Klinger, Helena; Peters, Sally (2024): Kreditwürdigkeitsprüfung - zwischen Überschuldungs- und Datenschutz. Perspektiven zur nationalen Umsetzung der Verbrauchercreditrichtlinie. institut für finanzdienstleistungen e.V. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.vzvb.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14\\_Gutachten\\_iff\\_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf](https://www.vzvb.de/sites/default/files/2024-05/24-05-14_Gutachten_iff_Kreditw%C3%BCrdigkeitspr%C3%BCfung.pdf), zuletzt geprüft am 13.06.2024.

Djankov, Simeon; McLiesh, Caralee; Shleifer, Andrei (2007): Private Credit in 129 Countries. In: *Journal of Financial Economics* 84 (2), S. 299–329.

Dubovitskaya, Elena; Bosold, Gregor (2024): Die Schufa, der EuGH und das Recht auf Erklärung. Zugleich Besprechung von EuGH v. 7.12.2023 - C-634/21. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)* 45 (32), S. 1805–1816.

Ellenberger, Jürgen; Bunte, Hermann-Josef (Hg.) (2022): *Bankrechts-Handbuch*. 6. Aufl. München: Beck.

Ferretti, Federico (2010): A European Perspective on Consumer Loans and the Role of Credit Registries. In: *Journal of Consumer Policy* (33).

Jappelli, Tullio; Pagano, Marco (2002): Information Sharing, Lending, and Defaults: Cross Country Evidence. In: *Journal of Banking and Finance* (26 (10)), S. 2017–2045.

Kamp, Maike; Weichert, Thilo (2005): Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit - Chancen und Risiken für Verbraucher.

Korczak, Dieter; Wilken, Michael (2008): Scoring im Praxistest: Aussagekraft und Anwendung von Scoringverfahren in der Kreditvergabe und Schlussfolgerungen.

Kozodoi, Nikita; Jacob, Johannes; Lessmann, Stefan (2022): Fairness in Credit Scoring: Assessment, Implementation and Profit Implications.

Kühling, Jürgen; Buchner, Benedikt (2024): Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO / BDSG, Kommentar. 4. Aufl.

Miller, M. J. (2009): Credit Reporting Systems around the Globe: the State of the Art in Public Credit Registries and Private Reporting Firms. In: Reporting Systems and the International Economy, S. 25–80.

Nayak, Ranjeeta (2021): Banking regulations: do they matter for performance? In: J Bank Regul 22 (4), S. 261–274. DOI: 10.1057/s41261-021-00145-5.

Paal, Boris P.; Pauly, Daniel A. (2021): Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG. 3. Aufl. München.

Peters, Sally; Roggemann, Hanne; Angermeier, Katharina; Größl, Ingrid (2023): iff-Überschuldungsreport 2023. Hamburg.

Plath, Kai-Uwe (2023): Kommentar zu DSGVO, BDSG und TTDSG. 4. Aufl. Hg. v. Kai-Uwe Plath.

Reifner, Udo; Klinger, Helena; Knobloch, Michael; Tiffe, Achim (2013): Fairness und Verantwortung im Konsumentenkredit - ein Bewertungsprojekt. institut für finanzdienstleistungen e.V. Hamburg. Online verfügbar unter [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/12/Bericht\\_Fairness\\_20131118\\_F01UR.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2013/12/Bericht_Fairness_20131118_F01UR.pdf), zuletzt geprüft am 12.07.2019.

Roggemann, Hanne; Klinger, Helena; Fandrich, Antonia; Korff, Niklas; Peters, Sally; Reifner, Udo; Größl, Ingrid (2021): Gutachten zum produktiven Kredit. Hg. v. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Berlin.

Rohrmoser, Raphael (2020): Die Auswirkungen des neuen BDSG und der DSGVO auf das Verbraucherschutzniveau bei der Datenerhebung und dem Scoringverfahren der SCHUFA. Hamburg: Verlag Dr. Kovac (Beiträge zu Datenschutz und Informationsfreiheit, 29).

Ross, Stephen L.; Yinger, John (2003): The color of credit. Mortgage discrimination, research methodology, and fair-lending enforcement. Cambridge, Mass.: MIT Press.

Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018): Verbrauchergerechtes Scoring. Berlin.

Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut; Limperg, Bettina (Hg.) (2023): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage. München: C.H. Beck (Beck-online Bücher). Online verfügbar unter <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MuekoBGB/cont/MuekoBGB.htm>.

SCHUFA Holding AG (2023): Finanz-Inklusions-Index-SCHUFA-Studie zur Teilhabe an Finanzdienstleistungen.

SCHUFA-Ombudsfrau (2024): Tätigkeitsbericht 2023. Online verfügbar unter [https://www.schufa.de/media/dokumente/taetigkeitsberichte/ombudsfrau\\_taetigkeitsbericht\\_2023.pdf](https://www.schufa.de/media/dokumente/taetigkeitsberichte/ombudsfrau_taetigkeitsbericht_2023.pdf), zuletzt geprüft am 21.07.2024.

Taeger, Jürgen; Gabel, Detlev (2022): DSGVO BDSG TTDSG. 4. Aufl.

Tilk, Philipp (2024): Die Quantifizierung des Vertrauens. Eine Untersuchung der Transparenz Anforderungen an das Kreditscoring vor dem Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen am Maßstab des Bankaufsichts- und Datenschutzrechts. Berlin: Duncker & Humblot (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen Abt. B, Rechtswissenschaft, 227). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59084-1>, zuletzt geprüft am 21.07.2024.

Wiedemann, Ulrich (2024): Die Schufa-Bonitätsauskunft. Die rechtliche Stellung der Verbraucher unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Verbraucher und Recht, S. 174–181.

Wooldridge, Jeffrey M. (2013): Introductory Econometrics. A Modern Approach. 5th.

World Bank Group (2014): Global financial development report 2014 : financial inclusion. Washington, D.C. (Global financial development report).